

**AUSSCHUSS FÜR UMWELT,
ENERGIE UND VERKEHR DER
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
- Die Vorsitzende -**

Marburg, 01.02.2013

Geschäftsstelle:

Fachdienst Stadtgrün, Umwelt und Natur
Herr Jochen Friedrich
Barfüßerstraße 50
Tel.: 2 01 - 4 05
E-Mail: umwelt@marburg-stadt.de

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr
der Stadtverordnetenversammlung

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr der Stadtverordnetenversammlung

**am Dienstag, 12.02.2013, 18:00 Uhr,
Sitzungssaal Barfüßerstr. 50, 35037 Marburg**

ein. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15. Januar 2013
- 2 Bericht(e) aus den Arbeitsgruppen zur Lokalen Agenda 21
- 3 Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Bebauungsplan Nr. 2/4 Campus Firmanei, Universitätsbibliothek
 - Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss
 - Beschluss über die gestalterischen Festsetzungen des BebauungsplansVorlage: VO/1987/2013
- 4 Geschwindigkeitskataster (Kenntnisnahme)
Vorlage: VO/1971/2013
- 5 Antrag der Marburger Bürgerliste betrifft: Verbindungsstraße Michelbach zur L 3381
Vorlage: VO/1957/2013
- 6 Antrag der MBL Fraktion betr. Kein Fahrradverkehr in der Fußgängerzone der Oberstadt
Vorlage: VO/1960/2013
- 7 Antrag der MBL-Fraktion betr. Videoüberwachung
Vorlage: VO/1961/2013

- 8 Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Keine Privatisierung der Wasserversorgung
Vorlage: VO/1973/2013
- 9 Antrag der Fraktionen B90/Die Grünen und SPD betr. Hinweise auf „radlos“
Fahrradabstellplätze
Vorlage: VO/1980/2013
- 10 Antrag der CDU- Fraktion betr. Anbindung Oberstadt
Vorlage: VO/1999/2013
- 11 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Musket
Vorsitzender

Anlagen

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/1987/2013	TOP
	Status: öffentlich	
	Datum: 21.01.2013	
Stadtverordnetenversammlung Marburg		
<u>Dezernat:</u>	II	
<u>Fachdienst:</u>	61 - Stadtplanung	
<u>Sachbearbeiter/in:</u>	Brüning, Monika	
<u>Beratende Gremien:</u>	Magistrat Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften Stadtverordnetenversammlung Marburg	

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg

Bebauungsplan Nr. 2/4 Campus Firmanei, Universitätsbibliothek

- Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen

- Satzungsbeschluss

- Beschluss über die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden mit nachstehendem Ergebnis geprüft:

- a) Die unter den Nummern 1.2, 1.7, 2.2 und 2.3 in der Anlage 1 angeführten Anregungen werden berücksichtigt.
- b) Die unter den Nummern 1.1, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.8 in der Anlage 1 angeführten Anregungen werden teilweise berücksichtigt.

- c) Die unter den Nummern 1.6, 2.1, 2.4, 2.5 und 2.6 in der Anlage 1 angeführten Anregungen werden nicht berücksichtigt.
- d) Die Grundzüge der Planung werden von den gegenüber der Entwurfsfassung vorgenommenen Planänderungen nicht berührt.

2. Der Bebauungsplan Nr. 2/4 „Campus Firmanei, Universitätsbibliothek“ einschließlich Begründung wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2/4 „Campus Firmanei, Universitätsbibliothek“ werden gemäß § 81 Hessische Bauordnung (HBO) und § 9 BauGB für diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26. Februar 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/4 „Campus Firmanei, Universitätsbibliothek“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Obwohl es sich um eine Teiländerung innerhalb eines bereits beplanten Gebietes mit weniger als 20.000 m² überbaubarer Grundfläche handelt, wurde der Bebauungsplan im normalen Verfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des ersten Bausteins des Projektes „Campus Firmanei“ im Zuge der innerstädtischen Universitätsentwicklung. Am Standort der ehemaligen Kliniken nördlich des Alten Botanischen Gartens soll der Neubau der Zentralen Universitätsbibliothek entstehen. Gleichzeitig soll mit der Neuordnung von Freiflächen und Wegebeziehungen der Schutz des Alten Botanischen Gartens gewährleistet bleiben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 10. Mai 2010 bis 11. Juni 2010 in Form eines öffentlichen Aushangs stattgefunden. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange waren Stellungnahmen und Anregungen insbesondere zu den beiden Themenbereichen „Schutz des Alten Botanischen Gartens“ und „Verkehrskonzept/Stellplätze“ eingegangen.

Im Dezember 2011 wurde die im Auftrag des Magistrats der Universitätsstadt Marburg durch das Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH (BSV) erarbeitete „Fortführung und Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung zur Entwicklung der Philipps-Universität Marburg in der Marburger Innenstadt“ vorgelegt. Sie beinhaltet ein Gesamtstellplatzkonzept für den Bereich der Nordstadt und berücksichtigt dabei neben den Belangen der Universität auch die der Anwohner und des Einzelhandels. Die Studie wurde zusammen mit der am Fachbereich Geographie der Philipps-Universität erstellten „Analyse zur räumlichen Mobilität und Verkehrsmittelwahl von Studierenden und Mitarbeitern der Philipps-Universität Marburg“ - die eine wesentliche Grundlage für die BSV-Untersuchung war - in einer Informationsveranstaltung im Januar 2012 der Öffentlichkeit vorgestellt. Beide Studien sind zeitgleich mit dem Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2/4 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24. Februar 2012 als Grundlagen für die weiteren Planungen beschlossen worden. Dem entsprechend wurde im Bebauungsplanentwurf die Zahl der für den Geltungsbereich erforderlichen PKW-Stellplätze (290), die mit Ausnahme von Behindertenstellplätzen im Bereich der Wilhelm-Röpke-Straße nachzuweisen sind, in den textlichen Festsetzungen fixiert.

Zum Thema „Schutz des Alten Botanischen Gartens“ waren im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Anregungen vorgebracht worden, die sowohl auf die Schutzwürdigkeit des Gartendenkmals als auch auf die ökologischen Aspekte (Artenschutz, Grundwasserschutz, Erhaltung der Bäume) abzielten.

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24. September 2010 hat das hessische Baumanagement (HBM) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bereits frühzeitig einen Auftrag zur ökologischen Baubegleitung vergeben (Büro EGL, Kassel), der die oben genannten Aspekte berücksichtigt.

Eine Grundwasserbeobachtung erfolgt im Geltungsbereich des Bebauungsplans bereits seit 2009. Auch während der Baumaßnahmen ist eine weitere Beobachtung sowie fachgutachterliche Begleitung vorgesehen, um Schäden an erhaltenswerten Bäumen sowie an der umgebenden Bebauung durch Grundwasserabsenkungen zu vermeiden.

Den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24. Februar 2012 gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 14. Mai 2012 bis einschließlich 22. Juni 2012 statt. Die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte in der Oberhessischen Presse vom 5. Mai 2012. Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht stand während des Offenlagezeitraums auch im Internet zur Verfügung, ebenso die beiden oben genannten Verkehrsuntersuchungen.

In der als Anlage 1 beigefügten Tabelle, die Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist, sind die Kernaussagen der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerinnen und Bürger, die im Zuge der Offenlage Anregungen zu der Planung vorgebracht haben, zusammengestellt. Die Abwägungsvorschläge sind diesen gegenübergestellt. Kopien der Stellungnahmen sind dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Zusammenfassend ist nach Prüfung der während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen festzustellen, dass Bedenken hinsichtlich des Konzepts zum ruhenden Verkehr weitestgehend ausgeräumt werden konnten. Lediglich das Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK hält an der alten Stellungnahme vom Juni 2010 fest, ohne die Ergebnisse der beiden oben genannten Gutachten zu würdigen. Da die vorgebrachten Anregungen, wie z. B. die Forderung nach einem höheren Parkplatzangebot im Geltungsbereich, den städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplans und dem damit verbundenen Verkehrskonzept nicht entsprechen, können sie nicht berücksichtigt werden (siehe unter 1.6 in Anlage 1).

Die Stellungnahmen der Universität und des HBM (Nr. 1.3 und 1.5 in Anlage 1) spiegeln den umfangreichen Planungsprozess für den Bibliotheksneubau wider, der nur zum Teil die Bebauungsplanebene betrifft, trotzdem aber im Vorfeld des Baugenehmigungsverfahrens bereits frühzeitig abgestimmt wird.

Die eingegangenen Stellungnahmen zum Thema „Schutz des Alten Botanischen Gartens“ fordern zum Teil einen Detaillierungsgrad des Bebauungsplans, den dieser nicht leisten kann und auch nicht leisten soll. Die Kennzeichnung als Kulturdenkmal und die planungsrechtliche Festsetzung der Flächen zur Erhaltung des Grünbestandes bzw. zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB) verbunden mit den textlichen Festsetzungen zu den verschiedenen Teilbereichen entsprechen den Vorgaben des Baugesetzbuches. Die vorgebrachten Anregungen werden vielmehr in dem auf Basis der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans fortzuschreibenden Parkpflegewerk für den Alten Botanischen Garten und dessen Umsetzung im Detail zu berücksichtigen sein. Die Unterhaltung und Pflege des Gartendenkmals im Sinne des Hessischen Denkmalschutzgesetzes obliegt der Universität bzw. dem Land Hessen als Grundstückseigentümer. Die Stellungnahmen zu diesem Themenbereich finden sich in Anlage 1 unter den Nummern 1.8 (teilweise im B-Plan berücksichtigt) sowie 2.1, 2.4, 2.5 und 2.6 (nicht berücksichtigt).

Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (Anlage 1, Nr. 1.2) ist bereits als Hinweis im Bebauungsplan berücksichtigt. Von der geplanten Umgestaltung der Johannes-Müller-Straße sind das Jugendhaus Compass mit der evangelischen Kindertagesstätte und sowie die Katholische Hochschulgemeinde bzw. die Kirchengemeinde St. Peter und Paul betroffen. Deren Beteiligung in nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsphasen mit dem Ziel der Erhaltung bzw. Optimierung der Erreichbarkeit der Einrichtungen ist selbstverständlich. (Anlage 1, Nr. 1.7). Hinsichtlich der Feuerwehrezufahrt bzw. des zweiten Rettungsweges für das Altenheim der DRK-Schwesternschaft ist bereits eine Lösung gefunden worden (Anlage 1, Nr. 2.2).

Die Stellungnahme der Telekom (Nr. 1.4 der Anlage 1) wurde an das HBM zur Berücksichtigung im Zuge der Neubauplanung weitergeleitet. Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen sind teilweise bereits im Bebauungsplan enthalten bzw. konnten zwischenzeitlich im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Gebäudeabbrüche berücksichtigt werden (Anlage 1, Nr. 1.1).

Die Anregung des Behindertenbeirats (Anlage 1, Nr. 2.3) hinsichtlich einer weiteren barrierefreien Zuwegung zur Bibliothek wird zunächst im bereits im Verfahren befindlichen Bebauungsplan 2/5 „Campus Firmani - Deutscher Sprachatlas“ für das Gelände der ehemaligen Brauerei berücksichtigt. Dieser sichert eine barrierefreie Wegeverbindung zwischen dem Parkhaus Pilgrimstein mit dem Oberstadtaufzug und der Johannes-Müller-Straße entlang der südlichen Grenze des Alten Botanischen Gartens. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten bietet sich hier westlich des neuen Steges über den Mühlgraben die Möglichkeit einer kürzeren barrierefreien Wegeverbindung durch den Alten Botanischen Garten. Dies wurde zuletzt in der öffentlichen Informationsveranstaltung zu den Campusplanungen am 28. November 2012 vor dem Hintergrund des Ziels, eine stärkere Frequentierung des Alten Botanischen Gartens nach Möglichkeit zu vermeiden, kontrovers diskutiert. Dabei wurde von Seiten des Magistrats deutlich gemacht, dass hier eine Lösung gefunden werden muss, die beiden Belangen Rechnung trägt, im Zweifelsfall aber der Barrierefreiheit höhere Priorität einräumt.

Die nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen vorgenommenen Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung des Bebauungsplans zur Offenlage umfassen lediglich redaktionelle Änderungen bzw. Klarstellungen sowie Layoutoptimierungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren. Diese sind nachfolgend aufgeführt.

Planzeichnung und textliche Festsetzungen:

Die Planzeichnung selbst ist gegenüber dem Entwurf zur Offenlage nicht verändert worden. In den textlichen Festsetzungen erfolgten einzelne Klarstellungen und redaktionelle Änderungen bzw. Korrekturen von Schreibfehlern.

Die textlichen Festsetzungen unter A 7 bezüglich der Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrechte für die Versorgungsträger wurde ergänzt: Der Bereich des Atriums im Baugebiet 4 ist von den Leitungsrechten und der Benutzung mit Fahrrädern ausgenommen.

In den nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen zum Bebauungsplan unter D 2 zum Artenschutz erfolgte eine Klarstellung auf Basis des Naturschutz- bzw. Artenschutzrechts: „Die Rodung von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar zulässig. Alle Gebäude sind rechtzeitig (mind. 1 Monat) vor dem Abriss auf Fledermausquartiere zu überprüfen. Die eventuell im Zuge von Gebäudeabbrüchen und Baumfällungen notwendigen Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.“ Die Angabe eines Zeitfensters für Gebäudeabbrüche entfällt, da hierfür keine rechtliche Grundlage existiert.

Das Layout des Bebauungsplans bzw. der Plankopf mit Übersichtsplan und Verfahrensvermerken wurde entsprechend den übrigen Bebauungsplänen der Universitätsstadt Marburg angepasst.

Begründung:

Im Teil 1, dem städtebaulichen Teil der Begründung, wurden gegenüber dem Entwurf zur Offenlage kleinere redaktionelle Änderungen aufgrund des fortgeschrittenen

Planungsstandes und zur Optimierung der Erläuterungen zu den textlichen Festsetzungen vorgenommen. Hinweise aus den Stellungnahmen der Universität und des HBM hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichkeit des Atriums der Bibliothek wurden eingearbeitet. Die Anlage „Freiflächengestaltungsplan“ zur Begründung wurde entsprechend dem fortgeschrittenen Planungsstand aktualisiert. Die Anlage „Baubeschreibung“ bleibt unverändert. Der Teil 2 - der Umweltbericht - bleibt ebenfalls unverändert. Die Seitennummerierung wurde korrigiert, so dass der Textteil des Umweltberichts mit den Angaben der Informationsgrundlagen auf Seite 38 endet.

Parallel zum Bauleitplanverfahren erfolgt die Planung und Vorbereitung des Bibliotheks-Neubaus und der Freianlagen durch die Universität bzw. das Hessische Baumanagement (HBM). Dabei sind im gesamten Planungsprozess u. a. der Beirat für Stadtgestaltung und der Denkmalbeirat eingebunden sowie der Behindertenbeirat im Zuge der Besprechung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen am „Runden Tisch“.

Im Zuge einer Vorstellung der Freianlagenplanung durch das beauftragte Büro im Juni 2012 wurden im Radverkehrsbeirat die geplante Wegeführung für Radfahrer sowie die Standorte der Fahrradstellplätze an den beiden Ankunftspunkten beim Erreichen des Campusgeländes nordwestlich (Pilgrimstein) und östlich des Bibliotheksgebäudes (von der Johannes-Müller-Straße über die neue Mühlgrabenbrücke kommend) prinzipiell befürwortet. Anregungen des Radverkehrsbeirats zur Ausgestaltung der Abstellanlagen im Detail werden im weiteren Verlauf der Freianlagenplanung zu berücksichtigen sein. Nach Auskunft des HBM sind nach dem aktuellen Planungsstand (Januar 2013) 406 Fahrradabstellplätze, 34 Fahrradboxen sowie optional 102 weitere Fahrradstellplätze vorgesehen.

Im Mai 2012 wurde auf Basis des noch rechtskräftigen Bebauungsplans die Abbruchgenehmigung für den Rückbau von 16 Gebäuden auf dem für den Bibliotheksneubau vorgesehenen Areal erteilt. Im Genehmigungsverfahren waren u. a. die Untere Naturschutzbehörde (Artenschutz), das Regierungspräsidium Gießen (Schadstoffsanierung/Entsorgung sowie Immissionsschutz) und die Untere Denkmalschutzbehörde beteiligt. Deren Stellungnahmen einschließlich darin formulierter Auflagen sind Bestandteile der Genehmigung und gewährleisten so die Berücksichtigung der genannten Belange im Zuge der Ausführung der Abbrucharbeiten. Die derzeit laufenden Abbrucharbeiten basieren auf einem detaillierten Rückbaukonzept, das die Schadstoffsanierung und den Abbruch der Gebäude in 5 Phasen vorsieht. Das Rückbaukonzept bezieht die Ergebnisse des im Auftrag des HBM vom Büro EGL Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH (Kassel) in Zusammenarbeit mit Simon & Widdig GbR (Marburg) erstellte Gutachten zur ökologischen Baubegleitung vom 16. Januar 2012 ein, das auch artenschutzrechtliche Erhebungen beinhaltet.

In der ab Herbst 2013 geplanten Neubauphase der Universitätsbibliothek wird die ökologische Baubegleitung fortgeführt, wobei wesentliche Schwerpunkte die Kontrolle der Grundwassersituation und der Schutz der Bäume des Alten Botanischen Gartens sein werden.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans entstehen für die Universitätsstadt Marburg für den Umbau der Johannes-Müller-Straße nach der vorläufigen Kostenermittlung zum Vorentwurf Kosten in Höhe von rd. 450.000 € brutto. Über die Höhe der Anliegerbeiträge nach der Straßenbeitragssatzung ist noch zu entscheiden. Die Kosten für die nördlich des vorhandenen Steges bereits im Rohbau fertig gestellte neue Brücke über den Mühlgraben sowie für die geplante Umgestaltung des Parkplatzes nördlich des Hörsaalgebäudes und des Mühlgrabenufers trägt die Universität bzw. das Land Hessen.

Dr. Franz Kahle

Bürgermeister

Beteiligung an der Vorlage durch:

FBL 6	FD 61		
K	B		

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme

Anlagen

1. Tabelle Stellungnahmen/ Abwägungsvorschläge (= Bestandteil der Beschlussvorlage)
2. Im Zuge der Offenlage eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen
3. Bebauungsplan Nr. 2/4 einschl. textlicher Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht:
 - 3.1 Planzeichnung und textliche Festsetzungen
 - 3.2 Begründung Teil A (Städtebaulicher Teil) und Teil B (Umweltbericht)
 - 3.3 Anhang zum Umweltbericht: Protokoll des Scoping-Termins
 - 3.4 Anlage zur Begründung: Freiflächengestaltungsplan
 - 3.5 Anlage zur Begründung: Baubeschreibung zum Vorentwurf Neubau Zentrale Universitätsbibliothek

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme:	Prüfung der Stellungnahme:
1.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
1.1	Regierungspräsidium Gießen , Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen (Schreiben vom 20.06.2012):	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.
	<p><u>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u> Der Planungsraum liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</u> Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen erfordern, werden nicht berührt. Sonstige Gewässer bezogene Belange werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.</p> <p><u>Altlasten, Grundwasserschadensfälle, Bodenschutz</u> Im Planungsraum befindet sich der nicht bewertete Altstandort Pilgrimstein 2, 90 – Militärische Dienststelle Marburg, ALTIS – Nummer: 531.014.010 – 000.001, Rechtswert: 3483900, Hochwert: 5630950.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Zur vorgelegten Planung bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Mit einer nennenswerten Verstärkung der vorhabenbezogenen Verkehrsströme und des Parklärms ist entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan nicht zu rechnen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Dem Fachdienst Umwelt der Stadt Marburg ist kein Altstandort mit ehemaliger militärischer Nutzung im Plangebiet bekannt. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den Abbruch verschiedener Gebäude im Plangebiet hat das zuständige Dezernat des RP Gießen festgestellt, dass im Altlasten-Informationssystem (ALTIS) des Landes Hessen keine entsprechenden Eintragungen vorliegen. Die gleichwohl von Seiten des RP formulierten Auflagen aus altlastenfachlicher Sicht sind im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu den Gebäudeabbrüchen bereits berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme:	Prüfung der Stellungnahme:
	<u>Obere Naturschutzbehörde</u> Von der Planung werden keine ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.	Keine Abwägung erforderlich
1.2	Landkreis Marburg-Biedenkopf , Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg-Cappel (Schreiben vom 15.06.2012)	Die Anregungen werden berücksichtigt.
	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Auf die besondere Bedeutung der textlichen Festsetzung D 3 wird hingewiesen.	Die Vorschriften zur Niederschlagswasserableitung sind als Hinweis bzw. nachrichtliche Übernahme unter D 3 im Bebauungsplan enthalten.
1.3	Philipps-Universität , Biegenstraße 10 und 12, 35037 Marburg (Schreiben vom 20.06.2012)	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.
	<u>Zu den zeichnerischen Festsetzungen</u> Die Freianlagenplanung wurde geringfügig geändert. Z. B. entfällt das Gebäude für die Müllcontainer.	Die Festsetzung einer überbaubaren Fläche ermöglicht die Errichtung eines solchen Gebäudes, schreibt dies aber nicht zwingend vor. Daher ist keine Änderung der Festsetzungen erforderlich.
	<u>Zu den textlichen Festsetzungen</u> <u>B2:</u> Die denkmalgeschützten Gebäude im Plangebiet 3 sind mit Ziegel (Biberschwanz) gedeckt, was im Widerspruch steht zur textlichen Festsetzung B2, 3. Satz.	Die textliche Festsetzung hinsichtlich der Eindeckung von Satteldächern mit Schiefer wird beibehalten. Für die genannten Dächer mit Ziegel- bzw. Biberschwanz-Eindeckung besteht Bestandschutz.
	<u>A7:</u> Das Gehrecht für die Allgemeinheit im Bereich der Durchwegung zwischen den beiden Gebäudeteilen (der Bibliothek) kann nur während der Hauptöffnungszeiten, voraussichtlich zwischen 8 und 22 Uhr gewährt werden. Leitungen in diesem Bereich sind wegen des geplanten Untergeschosses nicht möglich.	Die textliche Festsetzung zum Leitungsrecht wird ergänzt: Der Bereich des Atriums in der Bibliothek wird von den Leitungsrechten ausgenommen. Eine Änderung der Festsetzung zum Gehrecht für die Allgemeinheit aufgrund der nicht durchgehenden Öffnungszeiten der Bibliothek ist nicht erforderlich.
	<u>B2:</u> Beim Neubau der Bibliothek wird die EnEV2009 beim U-Wert um 50% und beim Primärenergiewert um 30% unterschritten. Außerdem wird Fernwärmeenergie genutzt werden, die von einem Biogasbetriebenen BKHW erzeugt werden wird. Zudem könnte eine Photo-	Die textliche Festsetzung unter B 2 hinsichtlich baulicher und sonstiger technischer Maßnahmen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf mindestens 20 % der Dachflächen wird beibehalten. Dies wurde mit Vertretern der Universität und des Hess.

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme:	Prüfung der Stellungnahme:
	voltaikanlage die wertvollen Bestände der Bibliothek im Brandfall gefährden. Deshalb soll der Absatz zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie in der Begründung entfallen.	Baumanagements (HBM) abgestimmt und so akzeptiert. Dementsprechend sind Photovoltaikenelemente im zwischenzeitlich von den vom HBM beauftragten Architekten weiterentwickelten Dachgestaltungsplan enthalten.
	<p><u>Zur Begründung</u></p> <p><u>S. 12 Parkpflegewerk:</u> Das vorhandene „Parkpflegewerk“ ist von Seiten der Universität nicht anerkannt. Der 1. Satz (des 2. Absatzes von S. 12) soll daher heißen: „Unter Berücksichtigung der öffentlichen Nutzungsinteressen soll ein Parkpflegewerk“ zu einem zwischen der Stadt Marburg und der Universität abgestimmten Entwicklungskonzept entwickelt werden.“</p>	Der entsprechende Text in der Begründung wird geändert. Das Erfordernis eines Parkpflegewerkes ist unstrittig. Das im Auftrag des Arbeitskreises Dörfliche Kultur e. V. und des Freundeskreises Alter Botanischer Garten e. V. im April 2000 vorgelegte „Parkpflegewerk“ ist für die künftige Erstellung eines offiziellen Pflegewerkes wichtig und beinhaltet neben einer Bestandsdokumentation insbesondere denkmalpflegerische Aspekte.
	<u>S. 18 Gehrecht:</u> Das Gehrecht für die Allgemeinheit im Bereich der Durchwegung zwischen den beiden Gebäudeteilen (der Bibliothek) kann nur während der Hauptöffnungszeiten, voraussichtlich zwischen 8 und 22 Uhr, und nur für Fußgänger gewährt werden.	Der Text unter Teil 2, Pkt. 5 der Begründung zum Bebauungsplan wird um die Information zu den Öffnungszeiten ergänzt. Eine Änderung der textlichen Festsetzung ist nicht erforderlich.
	<u>S. 19 und 26 Anreicherung der Habitatstrukturen:</u> Auch südlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Anreicherung der Habitatstrukturen wegen der beengten räumlichen Verhältnisse (Ufermauer an der Westseite) nur bedingt möglich.	Der betreffende Absatz im städtebaulichen Teil (S. 19) der Begründung entfällt, da er sich nicht auf das Plangebiet selbst bezieht. Im Teil B der Begründung, dem Umweltbericht, wird die Empfehlung für den an das Plangebiet anschließenden Uferbereich beibehalten.
	<u>S. 20 Aktive Nutzung der solaren Strahlungsenergie:</u> aus den oben zur Festsetzung Nr. B 2 genannten Gründen soll auch der entsprechende Passus in der Begründung entfallen.	Der Text in der Begründung wird beibehalten, da auch die Festsetzung im Bebauungsplan beibehalten wird (s. o.).
1.4	Deutsche Telekom Technik GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 7, 65760 Eschborn (mit Schreiben vom 07.05.2012)	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.
	Der Träger bittet um Anpassung der Verkehrswege an die vorhandenen Telekommunikationslinien. Erforderliche bauliche Veränderungen wie Abbau eines Hausanschlusses wegen Abriss sollen 4 Mona-	Eine vollständige Anpassung der neuen Verkehrswege an die vorhandenen Telekommunikationslinien ist aufgrund des Architekturkonzepts für den Neubau der Bibliothek nicht möglich. Die Ab-

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme:	Prüfung der Stellungnahme:
	te vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.	stimmung erforderlicher Veränderungen an den Telekommunikationslinien erfolgt im Zuge der Abriss-, Neubau- und Freiflächenplanung durch das HBM.
1.5	Hessisches Baumanagement , Leihgesterner Weg 52, 35392 Gießen (mit Schreiben vom 07.05.2012)	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.
	<u>Zu den zeichnerischen Festsetzungen</u> Wegen der Anforderungen der Fassadenreinigung (ca. 6 m Arbeitsraum) muss der Wegebereich südlich der Bibliothek zwischen Pilgrimstein und Sammlungshaus gebäudeparallel angepasst werden. Die im Übergangsbereich Universität – Alter Botanischer Garten (G4) zulässige Wegebreite wird eingehalten. Die Grünfläche am Sammlungshaus wird vergrößert.	Der Wegebereich südlich des Bibliotheksgebäudes ist bereits in einer Breite von mind. 6 m festgesetzt.
	<u>Zu den textlichen Festsetzungen</u> <u>A3 Höhe der baulichen Anlagen:</u> Aus technischen Gründen ist am Ansatzpunkt des Atriumdachs am Westflügel insgesamt eine Überhöhung um ca. 60 cm erforderlich, die damit die vorgegebene Traufhöhe überschreitet. Es ist zu klären ob dies mit der Formulierung des Bebauungsplanes abgedeckt ist.	In einem Abstimmungsgespräch zwischen der Stadt Marburg, Fachdienst Stadtplanung und dem Architekturbüro am 18.06.2012 wurde geklärt, dass diese Überhöhung im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzungen liegt.
	<u>A7 Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte:</u> Zum Gehrecht für die Allgemeinheit im Atrium wird auf die Stellungnahme der Philipps-Universität verwiesen. Leitungsrechte für die Versorgungsträger sind technisch nicht möglich, da das Atrium unterkellert ist.	S. unter 1.3 zur Stellungnahme der Philipps-Universität
	<u>A8 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:</u> Anders als zuvor geplant ist der Standort für Abfallentsorgung nun am westlichsten Ende der Zone G2 (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9(1) Nr. 25a BauGB) vorgesehen, wo der Standort nicht eingehaust, sondern lediglich eingezäunt werden soll (Sichtschutz, berankt). Die Abstimmung ist in einem Gespräch mit dem Stadtplanungsamt erfolgt. Standorte für anzupflanzende Bäume:	Eine Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht erforderlich, da Nebenanlagen auch in der nicht überbaubaren Fläche zulässig sind.

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme:	Prüfung der Stellungnahme:
	<p>Zwei der im Bebauungsentwurf dargestellten Standorte für Neupflanzungen von Solitär-bäumen sind aufgrund von Infrastrukturmaßnahmen (Standort nordwestlich des Gästehauses in der mit Gehfahr- und Leitungsrechten gekennzeichneten Fläche) bzw. des notwendigen Fahrverkehr-Rangier-raumes (Solitärbaum vor der ehemaligen HNO-Klinik) am vorgesehenen Standort nicht möglich. Nach Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf dürfen die Pflanzstandorte um max. 2 m abweichen.</p> <p>Es ist vorgesehen, die am dargestellten Standort gekennzeichneten Bäume an einem anderen dafür geeigneten Standorten außerhalb der 2m-Zone zu ersetzen. Die Abstimmung ist in einem Gespräch mit dem Stadtplanungsamt erfolgt.</p> <p>Erhaltung des Baumbestandes: In der Wegführung zwischen Gästehaus und Gärtnerei befinden sich zwei Eiben, die voraussichtlich nicht erhalten werden können.</p>	<p>Eine Änderung des Bebauungsplans ist entsprechend dem Abstimmungsgespräch vom 22.05.12 nicht erforderlich. Die abschließende Festlegung der Baumstandorte erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens auf Basis der mit dem Bauantrag vorzulegenden Freiflächenplanung.</p> <p>Die Anmerkung betrifft nicht den Bebauungsplan, da innerhalb des genannten Bereiches (nicht überbaubare Fläche/ Gehrechte) keine zu erhaltenden Einzelbäume festgesetzt sind.</p>
	<p><u>B2 - Dachform und -neigung; Materialien zur Dacheindeckung:</u> Die Festsetzung zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie kann vom Land Hessen nur vorbehaltlich des Nachweises der Wirtschaftlichkeit der Anlagen akzeptiert werden. Sollte die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergeben, dass eine Wirtschaftlichkeit bei Errichtung der Anlage durch das Land Hessen nicht gegeben ist, kann angeboten werden, die Flächen evtl. an die Stadt Marburg zu vermieten.</p>	<p>Die Festsetzung erfolgte aus Gründen des Klimaschutzes und wird beibehalten. Seit der BauGB Novelle 2011 („Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“) gehören derartige Festsetzungen in Bebauungsplänen zum Standard. Im Zuge der Neubauplanung für die Universitätsbibliothek wird eine wirtschaftlich tragfähige Lösung hinsichtlich Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage zu erarbeiten sein, woraus sich aber keine Verpflichtung seitens der Stadt Marburg ergibt. (S. auch Anmerkungen zur Stellungnahme der Philipps-Universität)</p>
	<p><u>D2 Hinweise und nachrichtliche Übernahme, Artenschutz:</u> In den textlichen Festsetzungen ist die Formulierung aus der Begründung / Umweltbericht nicht vollständig übernommen, Im Satz 2 der Festsetzung unter 02 sollte inhaltlich dasselbe stehen wie in der</p>	<p>Die Hinweise unter D2 wurden auf Basis der Vorgaben aus dem Naturschutz- bzw. Artenschutzrecht überarbeitet und entsprechend den Formulierungen im Umweltbericht angepasst. Dies bedeutet, dass die Prüfung hinsichtlich der Fledermausquartiere</p>

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme:	Prüfung der Stellungnahme:
	<p>Begründung zum Entwurf (s. S. 27 Maßnahmen vor und während der Bauzeit): "Alle Gebäude und Bäume sind vor Abriss oder Umbau bzw. Fällung außerhalb des genannten Zeitfensters auf Fledermausquartiere zu überprüfen." <u>Vogelschutzglas:</u> Es gibt keinen geschützten Begriff für Vogelschutzglas. Ebenso ist die Wirkungsweise des sog. Vogelschutzglases nur durch die jeweiligen Hersteller erwiesen, Ein unabhängiges Zertifikat o. ä. existiert nicht. Daher bedarf diese Festsetzung weiterer Abstimmungen mit dem Stadtplanungsamt und der Unteren Naturschutzbehörde und kann nur vorbehaltlich einer einvernehmlichen Lösung in Bezug auf Kosten und Gestaltung akzeptiert werden.</p>	<p>generell vor jedem Gebäudeabriss zu erfolgen hat.</p> <p>Der Hinweis unter D 2 verfolgt das Ziel, bei der weiteren Planung der Glasfassaden zu berücksichtigen, dass Vogelschlag weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Die weiteren Abstimmungen können im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.</p>
	<p><u>Zur Begründung</u> <u>S. 6, Pkt. 3.4 Eigentumsverhältnisse:</u> Die Formulierung ist nicht ganz korrekt, da sich einige Grundstücke auch im Eigentum des Landes Hessen befinden.</p>	<p>Die Begründung wird in Kapitel 3.4, Satz 1 wie folgt ergänzt: „... sowie des Landes Hessen.“</p>
1.6	<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel und der Handwerkskammer Kassel, Kurfürstenstraße 9, 34117 Kassel (mit Schreiben vom 22.06.2012)</p>	<p>Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p>Der Träger verweist auf seine Stellungnahme vom 15.06.2010 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Hier wurden folgende Anmerkungen gemacht: Als positiv kann man die Verlegung der Universitätsbibliothek in die Innenstadt ansehen, um auf der einen Seite einen Attraktivitätsverlust des Bereiches durch Leerstände, die inzwischen eingetreten sind, zu vermeiden und um andererseits eine erhöhte Kundenfrequenz in die Innenstadt zu holen, auch an Sonntagen. Es ist jedoch zu vermuten, dass diese zusätzlich erzeugte Kundenfrequenz nicht an die Zeit anknüpfen kann, als das gesamte Universitätsklinikum noch in der Lahnaue angesiedelt war.</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans zum ruhenden Verkehr werden beibehalten. Die Stadtverordnetenversammlung Marburg hat in ihrer Sitzung am 24.02.2012 zu der im Dezember 2011 im Auftrag des Magistrats der Stadt Marburg durch das Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH (BSV) vorgelegten „Fortführung und Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung zur Entwicklung der Philipps-Universität Marburg in der Marburger Innenstadt“ sowie zu der am Fachbereich Geographie der Philipps-Universität erstellten „Analyse zur räumlichen Mobilität und Verkehrsmittelwahl von Studierenden und Mitarbeitern der Philipps-</p>

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme:	Prüfung der Stellungnahme:
	<p>Als äußert kritisch wird die geplante Situation des ruhenden Verkehrs bewertet. Es wird befürchtet, dass der ruhende Verkehr erheblichen Druck auf die ohnehin im Nordviertel knappen Parkplätze erzeugen wird. Dem Hinweis auf die Parkplätze in der Wilhelm-Röpke-Straße wird nicht gefolgt, weil die Entfernung zu groß und die Erreichbarkeit zu schwierig sei. Es wird die Errichtungen von Parkplatzneubauten auf dem Grundstück oder auf dem Gelände der ehemaligen Kinderklinik vorgeschlagen – eventuell als Tief- oder/und Hochgaragen. Zusätzliche Parkplätze, die über den eigentlichen Bedarf der Universitätsbibliothek hinausgehen, werden für den erwarteten Wegfall von Parkplätzen auf dem Brauereigelände und der Johannes-Müller-Straße gefordert.</p> <p>Es wird kritisiert, dass der technische Fortschritt im vorliegenden Bebauungsplan nicht ausreichend beachtet würde, zum Beispiel bei der Diskussion des Themas Feinstaub (Euro 5). Der zukünftig durch Elektrofahrzeuge stark veränderte Individualverkehr wird im Rahmen dieses sehr langfristig wirkenden Bebauungsplanes nicht berücksichtigt. Man wünscht eine Entwicklung dieses Bebauungsplans für den Campus Firmanei als Modellbebauungsplan, auch zur Förderung des Einsatzes von Elektrofahrzeugen, zum Beispiel durch die Ausweisung von speziellen Parkplätzen für Elektrofahrzeuge mit Ladestation.</p> <p>Die Forderung nach einem deutlich höheren Parkplatzangebot im Geltungsbereich einerseits und die Befürchtung, dass die geplanten Maßnahmen eine höhere Verkehrsbelastung bewirken andererseits, wird mit Bezug auf Textpassagen aus der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans konkretisiert.</p>	<p>Universität Marburg“ die folgenden Beschlüsse gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Die in den Anlagen dargelegten Aussagen zur Verkehrsentwicklung in der Nordstadt werden den weiteren Planungen für den Campus Firmanei zu Grunde gelegt.“ 2. „Die Philipps-Universität Marburg wird in dem Bauleitplanverfahren zum Campus Firmanei dazu verpflichtet, die Stellplätze für Beschäftigte und Studierende im Wesentlichen im Bereich der Wilhelm-Röpke-Straße nachzuweisen. Dazu soll ein reduzierter Stellplatzschlüssel in Ansatz gebracht werden, der im Einzelnen in den jeweiligen Bebauungsplansatzungen festgelegt wird.“ <p>In der Begründung zur Beschlussfassung wird festgestellt: „In verkehrlicher Hinsicht ist die Entscheidung, die Einrichtungen des geisteswissenschaftlichen Campus in das Zentrum der Innenstadt zu integrieren, sehr zu begrüßen. Nur so ist das autoverkehrsvermeidende Ziel einer Stadt der kurzen Wege zu erreichen. Das räumliche Miteinander und die Mischung von Wohnungen, kulturellen Einrichtungen, von privaten und öffentlichen Dienstleistungsangeboten, von Einzelhandelseinrichtungen und Bildungsangeboten im Zentrum der Stadt wird dazu beitragen, dass der in der Analyse. des Fachbereiches Geographie und Soziologie festgestellte günstige Modal Split nachgehalten werden kann. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Präsenz von über 6.000 Studierenden und Beschäftigten ein großes Potential für den Einzelhandel und Dienstleistungseinrichtungen darstellt. Dies gilt nicht nur für die seit dem Umzug des Klinikums strukturell geschwächte Nordstadt, sondern auch für die Oberstadt über den Bereich Steinweg - Wettergasse – Neustadt.“</p>

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme:	Prüfung der Stellungnahme:
1.7	Bischöfliches Generalvikariat , Paulustor 5, 36037 Fulda (mit Schreiben vom 10.05.2010 und 18.06.2012)	Die Anregungen werden berücksichtigt.
	Gegen den Bauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird daran erinnert, dass die Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul bzw. die Kath. Hochschulgemeinde benötigt langfristig Stellplätze für Personen mit Handicap, Gäste, Gottesdienstbesucher usw. oder zur Anlieferung etc., möglichst als reine Anliegerparkplätze im Bereich der Johannes-Müller-Straße 19. Es wird gebeten, die Vorstellungen hinsichtlich der in der Begründung angesprochenen Kauf- und Tauschverhandlungen zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang könnten dann die vorgenannten Wünsche näher erläutert werden. Es wird gebeten, die Kath. Kirchengemeinde und das Bischöfliche Generalvikariat in die weiteren Überlegungen einzubeziehen.	Das Bauungsplanverfahren beinhaltet keine weitere Konkretisierung der Planungen für die Johannes-Müller-Straße. Den Anregungen des Bischöflichen Generalvikariats wird im Zuge der künftigen Ausbauplanung für die Johannes-Müller-Straße, die ohnehin die Einbeziehung der betroffenen Anlieger vorsieht, Rechnung getragen.
1.8	BUND, Dr. Traude Ackermann, und Lokale Agenda 21 Ökologie und Bund für Umwelt- und Naturschutz KV Marburg-Biedenkopf , info@bund-marburg.de (mit Mail vom 22.06.2012)	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.
	Es werden erhebliche Bedenken und Einwände gegen den B-Plan-Entwurf geltend gemacht. Die Kennzeichnung und Festsetzung des Gartendenkmals als Kulturdenkmal würden fehlen. Eine Kartierung der wertvollen und einmaligen Bäume und Sträucher, die als Grundlage für eine dauerhafte Pflege und den Erhalt sowie bei der Rekonstruktion des Alten Botanischen Garten nötig sei, wird vermisst und ebenso konkrete Vorgaben und detaillierte Festsetzungen, die den Bestand und die Wiederherstellung des Alten Botanischen Garten in seiner historischen Gesamtheit gewährleisten. Es wird eine Überarbeitung des B-Plan-Entwurfs gefordert, um der hohen Bedeutung und der Schutzwürdigkeit des Alten Botanischen Garten, seinem Erhalt und seiner Wiederherstellung gerecht zu werden.	Der Alte Botanische Garten ist als Kulturdenkmal in der Planzeichnung gekennzeichnet. Eine Kartierung der Bäume und Gehölze sowie Maßnahmen zur Rekonstruktion und weitere detaillierte Vorgaben sind nicht Inhalt des Bauungsplans. Die Philipps-Universität wird demnächst ein offizielles Parkpflegewerk beauftragen. Das im Auftrag des Arbeitskreises Dörfliche Kultur e. V. und des Freundeskreises Alter Botanischer Garten e. V. im April 2000 erstellte „Parkpflegewerk“ beinhaltet neben einer Bestandsdokumentation insbesondere denkmalpflegerische Aspekte. Im Rahmen der Bauleitplanung ist mit den Festsetzungen zur Erhaltung der Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Baugesetzbuch (BauGB) Genüge getan.

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme:	Prüfung der Stellungnahme:
2.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit/ Bürgerinnen und Bürger	
2.1	IG MARSS e. V. (mit Mail vom 21.06.2012)	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<p>Die IG MARSS eV äußert folgende Einwände und Bedenken: Die Schutzwürdigkeit des Alten Botanischen Gartens wird nicht durch genaue Vorgaben im Bebauungsplan sichergestellt. Das Gelände des Gartens ist ein erheblicher Flächenanteil des Bebauungsplans und wird dennoch gegenüber dem Bibliotheksgebäude nur sehr nachrangig behandelt. Z.B. wird eine Kartierung des Bestandes an Bäumen und Gehölzen vermisst und gefragt wie der Alte Botanische Garten künftig erhalten werden wird und wie der Schutz des Baumbestandes und des Alten Botanischen Gartens insgesamt organisiert und gewährleistet wird. Der B-Plan enthalte im Hinblick auf den Alten Botanischen Garten zu viele unklare und zu allgemein gehaltene Formulierungen, die es u. U. ermöglichen könnten, die Schutzwürdigkeit aufzuweichen. Es wird dringend darum gebeten, den Schutz des Kultur- und Gartendenkmals Alter Botanischen Garten im Bebauungsplan durch klare Aussagen zu Pflege, Nutzung und Erhalt sowie Bestandskartierung dauerhaft zu gewährleisten.</p>	<p>Die Hinweise in den Festsetzungen und der Begründung auf das Kulturdenkmal sind ausreichend zur Klarstellung der Schutzwürdigkeit des Alten Botanischen Gartens. Siehe im übrigen die Anmerkungen zu Pkt. 1.3 und 1.8.</p>
2.2	DRK Schwesternschaft Marburg e. V (mit Mail vom 31.05.2012)	Die Anregungen werden berücksichtigt.
	<p>Es wird vorgebracht, dass an der Grundstücksgrenze zum Altenheim Deutschhausstr. 27 und 27a ein Zaun mit einem Tor für Personenverkehr und festinstallierte, z.T. überdachte Fahrradabstellplätze in großer Zahl campusseitig entstehen sollen. Auf Nachfrage bezüglich der bis dato geforderten Feuerwehrezufahrt zum rückwärtigen Teil des Altenheimgebäudes sei in einer Sitzung am 30.05.2012 mitgeteilt worden, dass die Feuerwehr Marburg lediglich auf einer Umfahrbarkeit des Campusneubaus bestanden hätte, nicht jedoch auf einem Rettungsweg zur Rückseite unseres Altenheims. Auf Nachfrage bes-</p>	<p>Eine Berücksichtigung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da zwischenzeitlich mit den Planungsbeteiligten der Universität, der DRK-Schwernerschaft, der Feuerwehr und der Bauaufsicht eine Lösung gefunden werden konnte.</p>

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme:	Prüfung der Stellungnahme:
	<p>tätigte Herrn Brauer (stellvertr. Ltg., Feuerwehr Marburg), dass die Feuerwehr für die Dauer der Baumaßnahme auf die o.g. Feuerwehrezufahrt temporär verzichten wird. Ob der dauerhafte Verzicht auf den Rettungsweg zur Gebäuderückseite des Altenheims möglich sei, müsse seitens der Feuerwehr noch geprüft werden. Der bewusste dauerhafte Verzicht auf einen möglichen zusätzlichen Weg der Brandbekämpfung und Evakuierung der Bewohner wäre nur schwer nachvollziehbar und Bewohnern, Angehörigen und Mitarbeitern nur schwer vermittelbar.</p>	
<p>2.3</p>	<p>Behindertenbeirat der Stadt Marburg (mit Schreiben vom 18.07.2012)</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
	<p>Da der Campus vom Pilgrimstein aus nur über zwei recht steile Wege (ca. 15% Steigung) beidseits des neuen UB-Gebäudes erreichbar sein wird, hatte sich der Behindertenbeirat für die Installierung eines Aufzugs ausgesprochen. Der Zuweg zu diesem Aufzug, der in dieses Gebäude integriert oder daneben errichtet werden könnte, könnte vom Pilgrimstein aus auf einer Art Balkon entlang des Gebäudes erfolgen, so dass kein zusätzlicher Gebäudeeingang erforderlich wäre.</p> <p>Untersuchungen der Stadt haben nunmehr ergeben, dass der Alte Botanische Garten vom ehemaligen Brauereigelände aus ohne größeren Aufwand barrierefrei zu erschließen wäre. Wenn von hier aus ein asphaltierter oder gepflasterter, für den Fahrradverkehr gesperrter Weg durch den Alten Botanischen Garten zur neuen UB geschaffen würde, bestände eine barrierefreie Wegebeziehung zwischen der neuen UB über den Alten Botanischen Garten, das ehemalige Brauereigelände bis zum Pilgrimstein und zum Oberstadtaufzug im dortigen Parkhaus.</p> <p>Diese Wegeverbindung wäre zudem sehr viel ruhiger und v.a. sicherer als der gemischte Rad-/Fußweg entlang des Pilgrimsteins.</p> <p>Falls verbindlich zugesagt werden könnte, dass die vorstehend ge-</p>	<p>Für den Bereich der ehemaligen Brauerei befindet sich der Bebauungsplan 2/5 „Campus Firmanei – Deutscher Sprachatlas“ in Aufstellung, der eine barrierefreie Wegeverbindung zwischen dem Pilgrimstein in Höhe des Parkhauses entlang der nördlichen Grenze des ehemaligen Brauereigeländes über den Mühlgrabensteg zur Johannes-Müller-Straße sichert. Der Weg zwischen dem neuen Bibliotheksgebäude und der Johannes-Müller-Straße wird ebenfalls barrierefrei sein. Darüber hinaus kann die gewünschte barrierefreie Verbindung westlich des Mühlgrabensteges zum Alten Botanischen Garten geschaffen werden, wobei die Benutzung durch den Radverkehr auszuschließen sein wird.</p>

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme:	Prüfung der Stellungnahme:
	nannte barrierefreie Wegeverbindung eingerichtet wird, könnte auf die Installierung eines Aufzugs am neuen UB Gebäude zur barrierefreien Erschließung Richtung Pilgrimstein verzichtet werden.	
2.4	Mail/ Fax vom 22.06.12:	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	1. Es wird kritisiert, dass die in der Begründung dargestellte große Bedeutung des Gartendenkmals im B-Plan und seinen Anlagen nicht ausreichend fixiert wird. Sowohl ein Lageplan der Bäume aus aller Welt als auch ein Parkpflgewerk, welches den Erhalt des Gartendenkmals bauplanungsrechtlich fixiert, wird vermisst. Es wird empfohlen das bestehende Parkpflgewerk des Gartendenkmalpflgers M. A. Horst Becker, Wiesbaden hinzuzuziehen und als Leitfaden planungsrechtlich festzusetzen. Eine evtl. erforderliche geringfügige Fortschreibung anhand historischer Unterlagen müsse im B-Plan genau fixiert werden, damit aus einem Denkmal nicht ein 0815-Rummelplatz würde.	Der Alte Botanische Garten ist als Kulturdenkmal in der Planzeichnung gekennzeichnet und seine Bedeutung in der Begründung erläutert. Diese Hinweise sind ausreichend zur Klarstellung der Schutzwürdigkeit des Alten Botanischen Gartens. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass ein Parkpflgewerk erarbeitet werden soll. Dies ist jedoch nicht Gegenstand eines Bebauungsplans.
	2. Eine genaue Beschreibung der geplanten Brücke nahe des Gärtnerhauses wird vermisst und vermutet, dass eine Beton- und Stahlkonstruktion bis zu 6 m Breite geplant sei mit anschließender großflächiger Asphaltierung, die nicht in diesen historischen Bereich passe. Hier müsse der Bau einer dem Gartendenkmal angepassten Holzbrücke festgesetzt werden. Der anschließende Weg zur Bibliothek müsse der historischen Anlage angepasst, aus Sandstein oder einem wassergebundenen Belag wie schon bisher bestehen.	Eine so detaillierte Beschreibung der festgesetzten Brücke ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplans. Aufgrund ihrer Lage am Kulturdenkmal Alter Botanischer Garten und in der denkmalgeschützten Gesamtanlage Altstadt und den entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen ist eine angemessene Gestaltung der Brücke gesichert.
	3. Nach aktueller Information der städtischen Agenda Verkehr solle die Holzbrücke an der Joh.-Müller-Str. nicht, wie in Workshops vereinbart, geschlossen werden, um reinen Durchgangsverkehr im Alten Botanischen Garten zu vermeiden. Es wird gefordert folgende Formulierung in den B-Plan aufzunehmen: "Die Holzbrücke an der Joh.-Müller-Str. wird nach Errichtung der Bibliothek geschlossen. Eine Brücke vom Gelände der ehemaligen Brauerei in den Alten Botanischen Garten wird ausgeschlossen."	Die angesprochene Brücke ist in den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht als Verkehrsweg enthalten. Das bedeutet, dass hieran keine Veränderungen (außer Abbruch) vorgenommen werden dürfen. Allerdings genießt die Brücke Bestandsschutz. Für den Bereich der ehemaligen Brauerei befindet sich der Bebauungsplan 2/5 „Campus Firmanei – Deutscher Sprachatlas“ in Aufstellung. Der derzeitige Planungsstand sieht keine Brücke vom Gelände der ehemaligen Brauerei in den Alten Botanischen Gar-

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme:	Prüfung der Stellungnahme:
		ten vor.
	4. Da derzeit von einer geplanten Fällung von zwei ca. 100-j. Eiben die Rede sei müsse im B-Plan eine Fällung aller verkehrssicheren Bäume verboten werden.	In Punkt 8 der textlichen Festsetzungen wird vorgeschrieben, dass der Baumbestand bei Abgang zu ersetzen ist.
	5. In der Anlage zur Begründung, der Baubeschreibung zur Uni-Bibliothek von Sinning Architekten verlaufe auf der Abbildung auf S. 2 die Durchwegung mitten durch das Gartendenkmal. Gerade dies solle vermieden werden und sei daher zu ändern.	Es handelt sich bei der genannten Abbildung um eine schematische Darstellung des Entwurfsprinzips „Verknüpfung von Öffentlichkeit und Universität“, nicht um die Darstellung der tatsächlich geplanten Wegführung. Dazu wird auf die Abbildung „Bewegungsströme/ Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des Alten Botanischen Gartens in Kap. 5 des städtebaulichen Teils der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.
	6. Der B-Plan müsse die Erhaltung der Obstbaumwiese vor dem Gästehaus in der bisherigen Größe und den Erhalt der Obstbäume festlegen. Anfang 2012 seien dort Bäume für eine Durchwegung gefällt worden.	Der Erhalt der Obstbäume und der Ersatz abgängiger Bäume sind in Punkt 8 unter G6 der textlichen Festsetzungen bereits vorgeschrieben.
	7. Zum Erhalt oder zur Entfernung der Gehölze und Hecken entlang der J.-Müller-Str. an der Grenze zum Alten Botanischen Garten müsse genau festgelegt werden, dass alle Gehölze und Hecken erhalten werden, damit zur dortigen Bebauung und dem Kfz-Verkehr eine Abschirmung zum ABG erhalten bleibt.	Gemäß den textlichen Festsetzungen unter A 8 zur Fläche G 7 soll der Ufergehölzsaum am Mühlgraben erhalten bleiben. Gehölzaufwuchs und Hecken entlang der Johannes-Müller-Straße können entfernt werden. Planungsziel ist hier nicht eine „Abschirmung“, sondern die Offenhaltung einer Sichtbeziehung zwischen Johannes-Müller-Straße Mühlgraben und Botanischem Garten (s. unter Pkt. 6 im städtebaulichen Teil der Begründung zum Bebauungsplan).
	8. Die überbaubare Fläche im Bereich des bestehenden Gärtnergebäudes muss als "nicht überbaubare Fläche" festgesetzt werden, weil der Alte Botanische Garten vergleichsweise klein sei und nicht durch Bebauung beschädigt werden dürfe. Vielmehr sollten bei Entfernung der Gewächshäuser dort neue Grünflächen entstehen. Das Gärtnerhaus müsse erhalten werden für die Gärtner, deren Maschinen und entsprechend dem Umweltbericht unbedingt erforderliches Aufsichtspersonal.	Wie in Kapitel B 1.1 der Begründung erläutert sichert diese Bauoption zwischen dem Mühlgraben und dem Musizierhaus der Universität Entwicklungsmöglichkeiten für bisher nicht absehbare bzw. noch unklare bauliche Nutzungen. Darauf soll nicht verzichtet werden.

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme:	Prüfung der Stellungnahme:
	9. Der B-Plan solle festsetzen, dass bei Abgang nicht authentischer Vegetation keine Erneuerung erfolgen darf, da dies einen sehr positiven Einfluss auf Tiere und Feinstaubfilterung habe.	In Punkt 8 unter G5 der textlichen Festsetzungen ist vorgeschrieben, dass historisch nicht authentische Bepflanzung bei Abgang nicht wieder zu ersetzen ist.
	10. Im B-Plan würden die Kennzeichnung und Festsetzung des Gartendenkmals als Kulturdenkmal gemäß dem Denkmalschutzgesetz fehlen und müsse unbedingt ergänzt werden.	Der Alte Botanische Garten ist bereits als Kulturdenkmal in der Planzeichnung gekennzeichnet.
	11. Der Erhalt des 200-j. Gartendenkmals mit Bäumen aus aller Welt solle im Vordergrund stehen, denn die Bibliothek würde wie viele Stahl-Beton-Konstruktionen in etwa 40 Jahren veraltet sein und abgerissen werden.	Die Hinweise in den Festsetzungen und der Begründung auf das Kulturdenkmal sind ausreichend zur Klarstellung der Schutzwürdigkeit des Alten Botanischen Gartens.
2.5	Mail vom 22.06.2012:	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<p>Es werden erhebliche Bedenken gegen den B-Plan Entwurf geäußert, weil der Schwerpunkt ausschließlich auf den Neubau der Uni-Bibliothek gelegt würde, während der historische und stadtgeschichtlich bedeutsame Alte Botanische Garten nachrangig behandelt würde, was schon in der Bezeichnung ausgedrückt würde. Es wird gefragt warum der Alte Botanische Garten in den Geltungsbereich aufgenommen wurde obwohl er nicht gleichwertig wie der Neubau der Uni-Bibliothek, bzw. entsprechend seiner hohen stadtgeschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung, im Bauleitplanverfahren behandelt würde. In der Amtlichen Bekanntmachung zur Offenlage sei als Ziel der Planung lediglich das Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Uni-Bibliothek unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Alten Botanischen Gartens genannt. Wegen der Wertigkeit und Bedeutung des Alten Botanischen Garten müsse der B-Plan den langfristigen Schutz sowie die Wiederherstellung der historischen Grünstruktur des Alten Botanischen Gartens in seiner Gesamtheit sicherstellen.</p> <p>Es werden detaillierte und eindeutige Festsetzungen vermisst, die den Bestand und die Wiederherstellung des Alten Botanischen Gartens mit historischen sowie einmaligen und wertvollen Gehölzen,</p>	<p>Die Hinweise in den Festsetzungen und der Begründung auf das Kulturdenkmal sind ausreichend zur Klarstellung der Schutzwürdigkeit des Alten Botanischen Gartens.</p> <p>Der Alte Botanische Garten wurde in den Geltungsbereich aufgenommen, um die wesentlichen Nutzungen und Gestaltungen des Bereichs zwischen dem Alten Botanischen Garten und der Universität soweit in einem Bebauungsplan möglich vor Errichtung der neuen Bibliothek zu klären und festzusetzen.</p>

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme:	Prüfung der Stellungnahme:
	<p>Gewässer und Wegeführung langfristig absolut gewährleisten. Bauplanungsrechtlicher Bestandteil des B-Planes müsse die angeblich vorhandene Baumkartierung, die historische Wegeführung, sowie der Pflege- und Rekonstruktionsplan, als zwingende Festsetzung sowohl in der Plandarstellung, als auch im Text sein. Nur damit sei der Erhalt und die Wiederherstellung des Alten Botanischen Gartens für die Zukunft gewährleistet. Zur Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern solle konkretisiert werden was, wie und wo erhalten bzw. wieder hergestellt werden solle. Hierzu wird auf den B-Plan Nr. 1/S 71 Ketzerbach/Weinberg verwiesen.</p>	<p>Eine genaue Erfassung und Kartierung der Bäume und Gehölze sowie Maßnahmen zur Rekonstruktion und weitere detaillierte Vorgaben sind nicht Inhalt eines Bebauungsplans. Dies muss das in der Begründung genannte Parkpflegewerk leisten. Das vorhandene, im Auftrag des Arbeitskreises Dörfliche Kultur e. V. und des Freundeskreises Alter Botanischer Garten e. V. im April 2000 vorgelegte Parkpflegewerk beinhaltet neben einer Bestandsdokumentation insbesondere denkmalpflegerische Aspekte und stellt damit eine wichtige Basis für künftige Pflegekonzepte dar.</p>
	<p><u>Zu den Textlichen Festsetzungen:</u> A 9: Es fehle eine Karte zum zu erhaltenden historischen Bestand, die notwendig wäre. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen seien zu allgemein gehalten, um den Erhalt des Alten Botanischen Gartens zu gewährleisten. Sie würden keine detaillierten Angaben und "Handlungsanweisungen" enthalten, wie mit den historischen Gehölzen umgegangen werden solle.</p>	<p>s. o.</p>
	<p><u>Zur Begründung:</u> Die Beschreibungen im Umweltbericht seien ebenfalls sehr allgemein gehalten und würden nicht zu einer klaren und unmissverständlichen Aussage über die Zukunft des Alten Botanischen Gartens beitragen. <u>Kapitel 2 Inhalte, Ziele, Art und Umfang der Planung:</u> Zu Seite 24, 2.Absatz wird gefragt warum hier nicht steht „Der Alte Botanische Garten ist als Grünfläche mit den historischen. Gehölzen zu erhalten.“ Weiterhin wird gefragt warum er der zu erwartenden Nutzungsintensität entsprechend nicht in unterschiedliche Maßnahmebereiche untergliedert sei. Zudem wird kritisiert, dass der Schutz des Baumbestandes nur in den textlichen Festsetzungen, nicht in der Plandarstellung festgeschrieben sei.</p>	<p>s.o.</p>

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme:	Prüfung der Stellungnahme:
	<p>Im B-Plan würden die Kennzeichnung und Festsetzung Gartendenkmal als Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs.2 DSchG und die Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (siehe § 5 Abs. 6, § 9 Abs.6 BauGB) fehlen. Dazu würde auch eine detaillierte Darstellung des Baumbestandes mit Angabe der Baumart, dem genauen Standort und dem Kronendurchmesser fehlen. Die Begründung sei inhaltlich nicht konkret sondern sehr allgemein gehalten. Die ausführliche Behandlung mit dem Neubau der Universitätsbibliothek und dessen architektonischer Konzeption sei bauplanungsrechtlich mehr als überflüssig und habe mit Bauleitplanung im Sinne des BauGB nicht im Ansatz etwas zu tun. Es fehle eine ausführliche Behandlung der Zukunft des Alten Botanischen Gartens. Die notwendigen zwingenden und detaillierten Festsetzungen zur Sicherung des Bestandes für die Zukunft und die anzustrebende Wiederherstellung des Alten Botanischen Gartens in seiner historischen Gesamtheit würden vollständig fehlen. Es wird eine umfangreiche Überarbeitung des B-Plans gefordert.</p>	<p>Der Alte Botanische Garten ist als Kulturdenkmal in der Planzeichnung gekennzeichnet.</p> <p>s. o.</p>
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Neu-Bebauung des Areals der ehemaligen Brauerei nicht in den Geltungsbereich des B-Planes mit aufgenommen wurde, obwohl dies Teil der "Campusplanung" sei. Es seien bereits die Neubaupläne für den "Sprachatlas" von den Gremien abgeseget worden. Diese seien bauplanungsrechtlich nicht abgesichert. Das Baugrundstück sei rechtlich derzeit noch Gewerbefläche, die Nutzung eine öffentliche Parkierungsanlage.</p>	<p>Für den Bereich der ehemaligen Brauerei befindet sich der Bebauungsplan Nr. 2/5 „Campus Firmanei – Deutscher Sprachatlas“ in Aufstellung.</p>

Nr.	Vorgebrachte Stellungnahme:	Prüfung der Stellungnahme:
2.6	Mail vom 22.06.2012:	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.
	<p>Die Stellungnahme gleicht inhaltlich und überwiegend auch wörtlich der Stellungnahme unter 2.2. Zusätzlich wird nach den gesetzlichen Vorgaben zu Innenentwicklung und Nachverdichtung gefragt und der Schlusssatz des Umweltberichts kritisiert</p>	<p>Die Prüfung der Stellungnahme entspricht der unter Punkt 2.2. Gemäß den Vorschriften des § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, dabei soll die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen verringert werden. Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung werden ausdrücklich genannt. Der Umweltbericht entspricht den Vorgaben des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB i. V. m. Anlage 1 zum BauGB. Danach ist ausdrücklich eine Prognose zur Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung gefordert.</p>



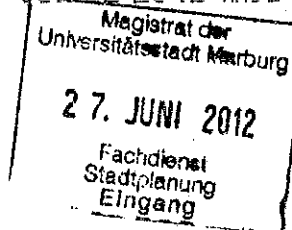
Regierungspräsidium Gießen

 Magistrat der Stadt Marburg
 -Stadtplanung-
 Barfüßerstr. 11

35035 Marburg

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg		
Postfach 100851 · 35338 Gießen		
Anlagen 01	02	03
11/11	11/11	11/11

EING. JUN 22 2012 AM 08:50



Geschäftszeichen:

III 32 - 61 d 04/01 - Marburg - 121-

Bearbeiter/-in: Herr Decker

Telefon: 0641 303-23 51

Telefax: 0641 303-23 59

E-Mail: max-gunther.decker@rpgi.hessen.de

Ihr Zeichen: 61 br/fr

Ihre Nachricht vom: 07.05.12

Datum: 20. Juni 2012

Bauleitplanung der Stadt Marburg;**hier: Bebauungsplan Nr. 2/4 „Campus Firmanei, Universitätsbibliothek“****Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB****Ihr Schreiben vom 07.05.2012, hier eingegangen am 10.05.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

(Dez. 41.1, Bearbeiter: Herr Muth, Tel: 0641/303-4142)

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

(Dez. 41.2, Bearbeiter: Herr Hilmar Koch, Tel: 0641/303-4173)

Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach §78 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt. Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen in und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.), werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.

Altlasten, Grundwasserschadensfälle, Bodenschutz

(Dez. 41.4, Bearbeiterin: Frau Schaffert, Tel: 0641/303-4262)

Im Planungsraum befindet sich folgender nicht bewerteter Altstandort :

Pilgrimstein 2

90 – Militärische Dienststelle Marburg

ALTIS – Nummer : 531.014.010 – 000.001

Rechtswert : 3483900

 35390 Gießen · Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
 Telefonzentrale: 0641 303-0
 Zentrales Telefax: 0641 303-2197
 E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de
 Internet: http://www.rp-giessen.de

 Servicezeiten:
 Mo. - Do. 8:30 bis 12:00 Uhr
 13:30 bis 15:30 Uhr
 Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

 Fristenbriefkasten:
 35390 Gießen
 Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7


Hochwert : 5630950

Immissionsschutz

(Dez. 43.2, Bearbeiter: Herr Orthwein, Tel: 0641/303-4476)

Zur vorgelegten Planung bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Mit einer nennenswerten Verstärkung der vorhabenbezogenen Verkehrsströme/des Parklärms ist gemäß der vorgelegten Begründung zum Bebauungsplan nicht zu rechnen.

Obere Naturschutzbehörde

(Dez. 53.1, Bearbeiter: Herr Sachs, Tel: 0641/303-5543)

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Von den übrigen Dezernaten meines Hauses (Dez. 31 Obere Landesplanungsbehörde; Dez. 41.3 Kommunales Abwasser; Dez. 42.2 Kommunale Abwasserentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen; Dez. 44 Bergaufsicht; Dez. 51.1 Landwirtschaft, Marktstruktur; Dez. 53.1 Obere Forstbehörde) werden keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Decker

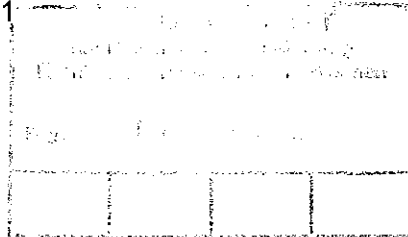
Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg			FD
Anlagen	01	02	03

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
19. JUNI 2012
Fachbereich Stadtplanung Eingang

• DER KREISAUSSCHUSS

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg
Barfüßerstraße 11
35035 Marburg



EING. JUN 18 2012 11:11

Fachbereich: Kommunalaufsicht, Organisation und Personalservice

Fachdienst: Träger öffentlicher Belange und Beteiligungen

Ansprechpartner/in: Herr Haupt

Zimmer: 411

Telefon: 06421 405-1535

Fax: 06421 405-1644

Vermittlung: 06421 405-0

E-Mail: HauptV@marburg-biedenkopf.de

Unser Zeichen: TOB/14.13/2012-0050

15.06.2012

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Bebauungsplan Nr. 2/4 „Campus Firmani, Universitätsbibliothek“
Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planunterlagen zu der o. g. Bauleitplanung haben wir zur Kenntnis genommen.

Nach Anhörung unseres Fachbereiches Bauen, Wasser- und Naturschutz (Untere Wasserbehörde) nehmen wir zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf Punkt 3 unter „D“ der „Textlichen Festsetzungen“ wird besonders hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

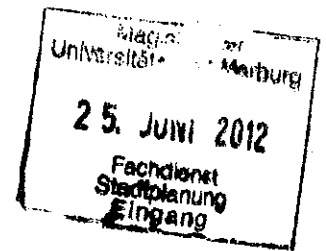
Haupt
Oberamtsrat

• Servicezeiten:
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung

○ Dienstgebäude:
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500

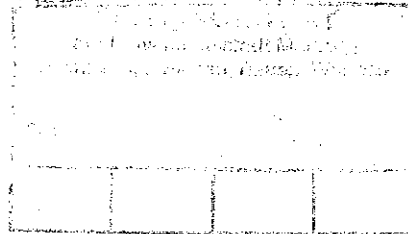
○ Buslinien:
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertsstraße)
Linie 4 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ Bankverbindungen:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC: HELADEF1MAR
Postgirokonten: Nr. 13611-607 | Frankfurt/Main BLZ 500 100 60



Philipps-Universität - 35032 Marburg

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg
 Fachdienst Stadtplanung
 Barfüßerstr. 11
 35037 Marburg



Die Präsidentin
 Dezernat IV
 Gebäudemanagement und Technik

Dipl. Ing. Joachim Haak

Zentrale 06421 / 28-20

Tel.: 06421 / 28-26269

Fax: 06421 / 28-27045

E-Mail: joachim.haak@verwaltung.uni-marburg.de

Web: www.uni-marburg.de

Az.: 10.22.93

Marburg, den 20.06.2012

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 2/4 „Campus Firmani, Universitätsbibliothek“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund ihres Schreibens vom 07.05.2012 erhalten sie hiermit unsere Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan.

Zum Bebauungsplan Nr. 2/4

1. Der aktuelle Planungsstand der Freianlage hat sich durch die Weiterführung der Planung geringfügig geändert. (z. Bsp. Entfall des Gebäudes für die Müllcontainer) Dazu sind mit der Stadtplanung Abstimmungsgespräche geführt worden.
2. Das Gebiet © und dessen vorhandenen Gebäude haben eine Bedachung aus Ziegel (Bieberschwanz) und unterliegen dem Denkmalschutz. Hier sehe ich einen Widerspruch zu der geforderten Schieferdeckung.

Zu Textliche Festsetzungen Teil A

Zu Punkt 7.

Gehrechte im Bereich des Atriums/Durchwegung zwischen den beiden Gebäudeteilen können nur während der Hauptöffnungszeiten gewährt werden. Dies wird voraussichtlich zwischen 8.00 und 22.00 Uhr sein.

Leitungen durch das Atrium entfallen bedingt durch das dort liegende Untergeschoss.

Zu Textliche Festsetzungen Teil B

Zu Punkt 2 Nutzung der solaren Strahlungsenergie

Siehe Stellungnahme Teil B, S. 20 weiter unten

Zu Begründung zum Entwurf

Zu S.12

„Unter Berücksichtigung der öffentlichen Nutzungsinteressen soll das vorhandene Parkpflegewerk zu einem zwischen der Stadt Marburg und der Universität abgestimmten Entwicklungskonzept fortgeschrieben und ergänzt werden. Die Aufstellung und Durchführung obliegt der Universität. Zwischen der Stadt und der Universität sind entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu treffen.“

Die Universität weist darauf hin, dass das sogenannte „Parkpflegewerk“ von Uniseite nicht anerkannt ist und der erste Satz entsprechend geändert werden muss: *Unter Berücksichtigung der öffentlichen Nutzungsinteressen soll ein Parkpflegewerk zu einem zwischen der Stadt Marburg und der Universität abgestimmten Entwicklungskonzept entwickelt werden.*

Zu S. 18

Entsprechend der Zielsetzung „Öffnung der Universität für die Allgemeinheit“ und zur Entwicklung der Universitätsbibliothek als Begegnungsstätte für Studierende und Bürgerschaft wird die Zugänglichkeit durch Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit einschließlich der Benutzung mit Fahrrädern festgesetzt.

Die öffentliche Durchwegung des Atriums kann nur während der Hauptöffnungszeiten der Bibliothek und nur für Fußgänger gewährleistet werden. Dies wird voraussichtlich zwischen 8.00 und 22.00 Uhr sein. Bitte ergänzen sie den Text diesbezüglich.

Zu S.19

Eine Anreicherung der Habitatstrukturen durch Ausbildung eines Flachufers, Buchten oder Grabentaschen bzw. das Einbringen von Totholz sollte auch im direkt an den Bebauungsplan südlich angrenzenden Streckenabschnitt erfolgen. Dies ist aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse (Ufermauer an der Westseite, Johannes-Müller-Straße an der Ostseite) innerhalb des Planungsgebietes selbst nur eingeschränkt möglich.

Auch direkt südlich des Bebauungsplans sind die räumlichen Verhältnisse beschränkt (Ufermauer an der Westseite) und eine o.g. Anreicherung der Habitatstrukturen nur bedingt möglich. Deshalb bitte ich um Korrektur des Textes.

Zu S.20

Als Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels soll der Energiebedarf weitestgehend aus regenerativen Energiequellen gedeckt werden. Das Solarkataster der Stadt Marburg weist für die Dachflächen des Bibliotheksneubaus den optimalen Wirkungsgrad auf. Daher setzt der Bebauungsplan die aktive Solarenergienutzung auf mind. 20% der Dachflächen fest.

Der Neubau der Bibliothek wird unter Einhaltung des Kabinettsbeschluss des Landes Hessens zur Co2-neutralen Landesverwaltung errichtet. Dies bedeutet, dass die EnEV 2009 bei dem U-Wert um 50% und der Primärenergiewert um 30% unterschritten wird. Hinzu kommt die Nutzung der Fernwärmeenergie, die zukünftig von einem mit Biogas betriebenen BKHW erzeugt werden wird.

Ein weiterer Aspekt ist die Problematik einer PV-Anlage bezüglich eines Brandfalls, was für die äußerst wertvollen Bestände der Bibliothek kritisch betrachtet wird.

Aus den angeführten Gründen akzeptieren wir diesen Passus nicht und bitten um Streichung dieses Absatzes.

Zu S.26

Zudem erfährt der Mühlgraben als wichtiges Element der „Stadt am Fluss“ gestalterisch eine erhebliche Aufwertung. Eine Anreicherung der Habitatstrukturen durch Ausbildung eines Flachufers, Buchten oder Grabentaschen bzw. das Einbringen von Totholz sollte im direkt an den Bebauungsplan südlich angrenzenden Streckenabschnitt erfolgen. Dies ist aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse (Ufermauer an der Westseite, Johannes-Müller-Straße an der Ostseite) innerhalb des Planungsgebietes selbst nur eingeschränkt möglich.

Siehe Anmerkung weiter oben: zu S.19

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 50 00, 65756 Eschborn

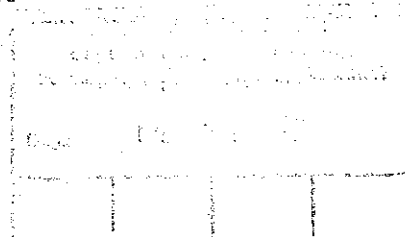
Der Magistrat der Universitätsstadt
Marburg
Stadtplanung
Frau Brüning
Barfüßerstr. 11

Der Magistrat			FD
			01
Anlagen	01	02	03
✓			

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
14. JUNI 2012
Fachdienst Stadtplanung Eingang

35035 Marburg

ETNG. JUN 13 2012 AM 09:52



Kopie weiter-
geleitet
an HBM
Fr 12.07.12

Ihre Referenzen
Ansprechpartner
Durchwahl
Datum
Betrifft

Ihr Schreiben vom 07.05.2012

Bettina Klose

(0641) 963-7195

12.06.2012

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Bebauungsplan Nr. 2/4 „Campus Firmanei, Universitätsbibliothek“

Sehr geehrte Frau Brüning,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich zahlreiche, hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Sollten bauliche Veränderungen notwendig werden (z.B. Abbau des Hausanschlusses wegen Abriß), bitten wir Sie, dies **4 Monate vor Baubeginn**

Hausanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Konto
Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte, Alfred-Herrhausen-Allee 7, 65760 Eschborn
Postfach 50 00, 65756 Eschborn
Telefon +49 6196 91-00, Telefax +49 6196 91-1199, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

Datum
Empfänger
Blatt 2

schriftlich anzuzeigen.

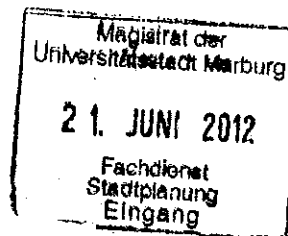
Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Bettina Klose

Anlage
1 Lageplan

freigelegter der Umwelt



Hessisches Baumanagement • Postfach 11 11 20 • D-35356 Gießen

Regionalniederlassung Mitte

Magistrat der Stadt Marburg
 Fachdienst Stadtplanung
 Barfüßerstraße 11

35037 Marburg

Per Einschreiben

Magistrat der Stadt Marburg Fachdienst Stadtplanung Barfüßerstraße 11 35037 Marburg			
Eingangsdatum: 21. JUNI 2012			

Bearbeiter	Raphael Kückmann
Telefon	06421 - 616 638
Telefax	06421 - 616 668
E-Mail	Raphael.Kueckmann@hbm.hessen.de
Standort	Robert-Koch-Straße 15, 35037 Marburg
Geschäftszeichen	B 1124-1/3-534/143/102 - KueR
Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht vom	07.05.2012
Datum	19.06.2012

Projekt: A.0421.074000

Philipps-Universität Marburg

Neubau der Zentralbibliothek auf dem Campus Firmanei
 einschl. der erforderlichen Abbrucharbeiten

- Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
- Bebauungsplan Nr. 2/4 „Campus Firmanei, Universitätsbibliothek“
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.05.2012 hat der Magistrat der Stadt Marburg die Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplans informiert.

Hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dieser Planung.

Stellungnahme des Hessischen Baumanagements (hbm) zum Bebauungsplan Nr. 2/4 „Campus Firmanei, Universitätsbibliothek“

Zum Bebauungsplan Nr. 2/4

1.) Wegebereich südlich der ZUB im Abschnitt zwischen Pilgrimstein und Sammlungshaus: Aufgrund der Anforderungen für die Fassadenreinigung (Arbeitsraum ca. 6 m) muss der Zuweg auf einem Teilbereich gebäudeparallel angepasst werden. Dabei wird die max. zulässige Wegebreite in die Zone G4 (Übergangsbereich Universitätsbibliothek – Alter Botanischer Garten) eingehalten. Die Grünfläche im Bereich des Sammlungshauses wird vergrößert.

Zu den textlichen Festsetzungen

A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

3 – Höhe der baulichen Anlagen

Aus technischen Gründen ist am Ansatzpunkt des Atriumdachs am Westflügel insgesamt eine Überhöhung um ca. 60 cm erforderlich, die damit die vorgegebene Traufhöhe überschreitet – inwieweit dies mit der Formulierung des Bebauungsplanes abgedeckt wird, muss mit dem Stadtplanungsamt noch geklärt werden.

7 – Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte

Gehrechte für die Allgemeinheit sind auch im Atrium ausgewiesen. Hierzu erhalten Sie eine Stellungnahme der Philipps-Universität, inwieweit dies ihren Nutzerbelangen widerspricht (z.B. Öffnungszeiten, Zugangsregelungen).

Leitungsrechte für die Versorgungsträger sind auch im Atrium ausgewiesen. Dies ist technisch nicht möglich, da das Atrium unterkellert ist. Wir bitten diesbezüglich um ergänzende Klarstellung.

8 – Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1.) Entsorgungsstandort auf der Grundstücksfläche 22B/22:

Zulässig ist hier nach Bebauungsplanentwurf eine eingeschossige Bebauung für ein Müllgebäude.

Der aktuellen Entwurfsstand sieht den Standort für Abfallentsorgung nach intensiven Anliegerberatungen nun am westlichsten Ende der Zone G2 (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9(1) Nr. 25a BauGB) vor, wobei der Standort nicht eingehaust, sondern lediglich eingezäunt werden soll (Sichtschutz, berankt). Die Abstimmung ist in einem Gespräch mit dem Stadtplanungsamt erfolgt (s. Aktennotiz Nr. 39, Pkt. 3 v. 22.05.2012).

2.) Standorte für anzupflanzende Bäume:

Zwei der im Bebauungsentwurf dargestellten Standorte für Neupflanzungen von Solitär-bäumen sind aufgrund von Infrastrukturmaßnahmen (Standort nordwestlich des Gästehauses in der mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten gekennzeichneten Fläche) bzw. des notwendigen Fahrverkehr-Rangier- raumes (Solitärbaum vor der ehemaligen HNO-Klinik) am vorgesehenen Standort nicht möglich. Nach Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf dürfen die Pflanzstandorte um max. 2 m abweichen.

Es ist vorgesehen, die am dargestellten Standort gekennzeichneten Bäume an einem anderen dafür geeigneten Standorten außerhalb der 2m-Zone zu ersetzen.

Die Abstimmung ist in einem Gespräch mit dem Stadtplanungsamt erfolgt (s. Aktennotiz Nr. 39, Pkt. 3 v. 22.05.2012).

3.) Erhaltung des Baumbestandes:

In der Wegführung zwischen Gästehaus und Gärtnerei befinden sich zwei Eiben, die voraussichtlich nicht erhalten werden können.

B Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

2 – Dachform und –neigung; Materialien zur Dacheindeckung

„Auf mind. 20 % der Dachfläche sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie vorzusehen“

Diese Festsetzung kann vom Land Hessen nur vorbehaltlich des Nachweises der Wirtschaftlichkeit der Anlagen akzeptiert werden.

Sollte die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergeben, dass eine Wirtschaftlichkeit bei Errichtung der Anlage durch das Land Hessen nicht gegeben ist, kann angeboten werden, die Flächen evtl. an die Stadt Marburg zu vermieten.

D Hinweise und nachrichtliche Übernahme

2 - Artenschutz

1.) (Hinweise und nachrichtliche Übernahme, D2 Artenschutz):

In den textlichen Festsetzungen ist die Formulierung aus der Begründung / Umweltbericht nicht vollständig übernommen. Im Satz 2 der Festsetzung unter D2 sollte inhaltlich dasselbe stehen wie in der Begründung zum Entwurf (s. S. 27 Maßnahmen vor und während der Bauzeit):

„Alle Gebäude und Bäume sind vor Abriss oder Umbau bzw. Fällung außerhalb des genannten Zeitfensters auf Fledermausquartiere zu überprüfen.“

2.) Vogelschutzglas:

Es gibt keinen geschützten Begriff für Vogelschutzglas. Ebenso ist die Wirkungsweise des sog. Vogelschutzglases nur durch die jeweiligen Hersteller erwiesen. Ein unabhängiges Zertifikat o.ä. existiert nicht.

Daher bedarf diese Festsetzung weiterer Abstimmungen mit dem Stadtplanungsamt und der Unteren Naturschutzbehörde und kann nur vorbehaltlich einer einvernehmlichen Lösung in Bezug auf Kosten und Gestaltung akzeptiert werden.

Begründung zum Entwurf

S. 6, Pkt. 3.4 Eigentumsverhältnisse

Die Formulierung ist nicht ganz korrekt, da sich einige Grundstücke auch im Eigentum des Landes Hessen befinden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Raphael Kückmann

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel und der Handwerkskammer Kassel

Koordinierungsbüro Postfach 101949 34111 Kassel

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg
Stadtplanung
Postfach 5 30
35035 Marburg (Lahn)

Geschäftsstelle:
Industrie- und Handelskammer Kassel
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Telefon 0561-7891 322
Telefax 0561-7891 290
E-Mail Koordinierungsbuero@kassel.ihk.de

Verantwortlich für die Geschäftsführung:

Alf Wiegand,
Handwerkskammer Kassel
Ulrich Spengler,
Industrie- und Handelskammer Kassel

22. Juni 2012

Bauleitplanung der Stadt Marburg/Lahn;
Bebauungsplan NR. 2/4 "Campus Firmanei, Universitätsbibliothek"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer Stellungnahme vom 15. Juni 2010 haben wir bereits unsere Bedenken geäußert. Seither haben sich für uns keine neuen Erkenntnisse oder Entwicklungen ergeben, die zu einer Neueinschätzung führen würden.

Wir bleiben daher inhaltlich bei unserer Stellungnahme aus 2010. Die Stellungnahmen habe ich Ihnen noch einmal mitgeschickt.

Mit freundlichen Grüßen

**Koordinierungsbüro für Raumordnung
und Stadtentwicklung**

Christine Neumann

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel und der Handwerkskammer Kassel

Koordinierungsbüro Postfach 101949 34111 Kassel

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg
- Amt für Stadtentwicklung und
städtebauliche Planungen -
Postfach 5 30
35035 Marburg (Lahn)

Geschäftsstelle:
Industrie- und Handelskammer Kassel
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Telefon 0561-7891 322
Telefax 0561-7891 290
E-Mail Koordinierungsbuero@kassel.ihk.de

Verantwortlich für die Geschäftsführung:
Diplom-Betriebswirt Günther Simon,
Handwerkskammer Kassel
Diplom-Geograph Ulrich Spengler,
Industrie- und Handelskammer Kassel

25. Juni 2012 CN

Bauleitplanung der Stadt Marburg/Lahn;
Bebauungsplan Nr. 2/4 "Campus Firmanei, Universitätsbibliothek"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den oben genannten Plan geprüft und mögliche betroffene
Gewerbetreibende angesprochen. Zudem wurde der Vorgang im Rahmen einer
Sitzung des Regionalausschusses Marburg der IHK Kassel diskutiert.

Aus Sicht der regionalen Wirtschaft möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Als positiv kann man die Verlegung der Universitätsbibliothek in die Innenstadt
ansehen, um auf der einen Seite einen Attraktivitätsverlust des Bereiches durch
Leerstände, die inzwischen eingetreten sind, zu vermeiden und um andererseits eine
erhöhte Kundenfrequenz in die Innenstadt zu holen, auch an Sonntagen. Es ist
jedoch zu vermuten, dass diese zusätzlich erzeugte Kundenfrequenz nicht an die
Zeit anknüpfen kann, als das gesamte Universitätsklinikum noch in der Lahnaue
angesiedelt war.

Als äußerst kritisch bewerten wir die geplante Situation des ruhenden Verkehrs. Der
ruhende Verkehr wird in erheblichem Umfang Druck auf die ohnehin im Nordviertel
knappen Parkplätze erzeugen. Umfangreiche Parkmöglichkeiten auf dem
Grundstück sind nicht geplant. Dem Hinweis auf die Parkplätze in der Wilhelm-
Röpke-Straße können wir nicht folgen, da diese viel zu weit vom Geschehen entfernt
und viel zu umständlich zu erreichen sind und die Gestaltung des ruhenden Verkehrs
nicht weiter bringt. Als Lösung wäre Errichtungen von Parkplatzneubauten auf dem
Grundstück oder auf dem Gelände der ehemaligen Kinderklinik, sozusagen im Hof,
zu empfehlen. Zu denken ist hier an den Bau von Tief- oder/und Hochgaragen.
Zusätzlich ist zu fordern, dass für den erwarteten Wegfall von Parkplätzen auf dem
Brauereigelände und der Johannes-Müller-Straße zusätzliche Parkplätze zu schaffen
sind, die über den eigentlichen Bedarf der Universitätsbibliothek an diesen Stellen
hinausgehen.

Wir sind zudem der Ansicht, dass der technische Fortschritt im vorliegenden
Bebauungsplan nicht ausreichend beachtet wird, zum Beispiel bei der Diskussion

des Themas Feinstaub (Euro 5). Kein Gedanke wird im Rahmen dieses sehr langfristig wirkenden Bebauungsplanes auf die zukünftig sich stark veränderte Gestaltung des Individualverkehrs durch Elektrofahrzeuge verwendet. Es wäre wünschenswert gewesen, dass dieser Bebauungsplan für den Campus Firmanei als Modellbebauungsplan entwickelt worden wäre, auch zur Förderung des Einsatzes von Elektrofahrzeugen, zum Beispiel durch die Ausweisung von speziellen Parkplätzen für Elektrofahrzeuge mit Ladestation.

Auf folgende Punkte des Bebauungsplanes möchten wir insbesondere eingehen:

1. Seite 4 ganz unten
Dort wird deutlich, dass man die Anzahl der Parkplätze auf die unbedingt notwendigen, für Behinderte und Lieferanten, sowie das Bringen und Holen begrenzen möchte.
2. Seite 5 Mitte
Hier ist davon die Rede, dass das Verkehrsaufkommen dort entsteht, wo Parkplatzmöglichkeiten angeboten werden. Richtig ist, dass Parksuchverkehr dort verhindert wird, wo Parkplätze in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
3. Seite 7 Mitte
Dort ist davon die Rede, dass die Öffnung der Universitätsbibliothek für die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt mit ihren vielfältigen Möglichkeiten erfolgen soll. Diese begrüßenswerte Idee führt jedoch zu einem weiter sich erhöhenden Druck auf die Parkplätze im Umfeld der neuen Universitätsbibliothek, d. h. in der Deutschhausstraße, der Ketzerbach und im Bereich Pilgrimstein. Die Situation für die Gewerbetreibenden der Elisabethkirchstraße wird sich hierdurch nochmals weiter verschlechtern.
4. Seite 7 unten
Die Hoffnung, dass durch den Umzug der Bibliothek in die Innenstadt kein stärkeres Verkehrsaufkommen entstehen wird, halten wir für unwahrscheinlich.
5. Seite 8 oben
Die dort erwähnte reichliche Zeit, die man mit der Suche nach einem Stellplatz verbringt, hat damit zu tun, dass nicht genügend Stellplätze in dem jeweiligen Marburger Stadtquartier angeboten werden.
6. Seite 8 Mitte
Dort offenbart sich des Pudels Kern. Langfristig wird angestrebt, die Lahnaue (das links und rechts neben der Lahn liegende Nordviertel) insgesamt vom ruhenden Verkehr zu befreien.
7. Seite 8 unten
Dort ist davon die Rede, dass insgesamt 1000 Stellplätze für den universitären Bedarf im Bereich des Gesamtprojekts „Campus Firmanei“ erforderlich sein werden. Mit Ausnahme der neuen Parkierungsanlage Bunsenstraße und Deutschhausstraße mit 60 Stellplätzen soll dieser gesamte Bedarf auf der Ebene der bisher vorhandenen Parkplätze gedeckt werden. Das könnte zu einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen führen.
8. Seite 11 oben
Dort ist davon die Rede, dass im alten Botanischen Garten Gastronomie angesiedelt werden soll, ggf. auch der Universitätskindergarten. Zumindest die

Gastronomie im alten Botanischen Garten führt zu einem weiteren Stellplatzbedarf in unmittelbarer Umgebung.

9. Seite 14 unten

Dort ist davon die Rede, dass auch die Parkplätze zwischen der Johannes-Müller-Straße und dem Mühlgraben nur als Interimslösung erhalten bleiben. Dies führt auf Sicht zu einem weiteren Druck auf die dann verbleibenden Parkplätze.

10. Seite 17

Hier wird der Bebauungsplan mit zusätzlichen Lasten befrachtet, im Bezug auf die Zahl und Größe von Werbeanlagen die eingeschränkt werden soll, die extensive Dachbegrünung die festgesetzt wird und die Begrenzung der notwendigen Einfriedungen.

Die möglicherweise betroffenen Gewerbetreibenden im Planungsumfeld äußerten sich ähnlich. Eine Attraktivitätssteigerung der Standortes durch den Umzug des Universitätsbibliothek ist durchaus zu begrüßen. Sorge bereitet jedoch die Problematik der Stellplätze und des zusätzlichen Verkehrsaufkommens.

Mit freundlichen Grüßen

**Koordinierungsbüro für Raumordnung
und Stadtentwicklung**

Christine Neumann

Anlage: Pressemeldung / Stellungnahme des Regionalausschuss Marburg

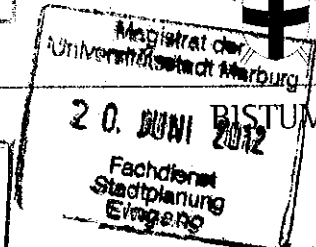
Der Magistrat			FD
der Universitätsstadt Marburg			61
Anlagen	01	02	03
✓			

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT • Postfach 11 53 • 36001 Fulda

ERLANG. JUN 19 2012 AM 10:40

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg
Barfüßerstr. 11
35035 Marburg

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT			
FACHDIENST STADTPLANUNG			
EINGEGANG			
20. JUNI 2012			
MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG			
BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT			
FINANZABTEILUNG			



BISTUM FULDA

BISCHÖFLICHES
GENERALVIKARIAT

Finanzabteilung

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Bebauungsplan Nr. 2/4 „Campus Firmani, Universitätsbibliothek“**

Paulustor 5
36037 Fulda

Telefon:
0661 87-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datum:
18.06.2012

wir danken für die Zusendung der Unterlagen in o. g. Angelegenheit.

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen:
07.05.2012

Grundsätzlich bestehen, auch nach Beteiligung der Kirchengemeinde Marburg St. Peter und Paul, unsererseits keine Bedenken.

Bearbeiter/in:
Frau Spiegel-Klüber

Wir erinnern allerdings an unser nochmals in Kopie beiliegendes Schreiben vom 10.06.2010.

Aktenzeichen:
9/810-03

Die Frage von Stell- und Parkplätzen ergibt sich auch wegen des Kindergartens im kirchengemeindlichen Areal.

Direktwahl:
0661 87-319

Mit freundlichen Grüßen

Telefax:
0661 87-516

i. A.

Griebel

Anlage

E-Mail:
finanzabteilung
@bistum-fulda.de

Internet:
www.bistum-fulda.de

Bankverbindung:
Sparkasse Fulda
Kto.-Nr. 22 66
BLZ 530 501 80

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg

35035 Marburg

**BISCHÖFLICHES
GENERALVIKARIAT**

Finanzabteilung

**Bauleitplanung der Stadt Marburg
Anhörung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan
Nr. 2/4 „Campus Firmani, Universitätsbibliothek“ in Marburg**

Sehr geehrter Herr Kulle,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben genannten Bebauungsplanvorentwurf haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul bzw. die Kath. Hochschulgemeinde benötigt langfristig Stellplätze für Personen mit Handicap, Gäste, Gottesdienstbesucher usw. oder zur Anlieferung etc., möglichst als reine Anliegerparkplätze im Bereich der Johannes-Müller-Straße 19.

Bitte konkretisieren Sie Ihre Vorstellungen hinsichtlich der angesprochenen Kauf- und Tauschverhandlungen. In diesem Zusammenhang könnten dann die im zweiten Absatz genannten Wünsche näher erläutert werden.

Wir bitten zudem die Kath. Kirchengemeinde und unser Haus rechtzeitig in die weiteren Überlegungen einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 
Griebel

s. Hinweise BPL S. 4, 5, 11, 14-16

- Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Biegenstr. 18, 35037 Marburg,
zur Kenntnis *Sal.*
- Bauabteilung, im Hause, zur Kenntnis. *Sal.*
z. d. A.

Paulustor 5
36037 Fulda

Telefon:
0661 87-0

Datum:
10.06.2010

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen:
10.05.2010

Bearbeiter/in:
Herr Griebel/Spi.

Aktenzeichen:
9/810-03

Direktwahl:
0661 87-318

Telefax:
0661 87-516

E-Mail:
finanzabteilung
@bistum-fulda.de

Internet:
www.bistum-fulda.de

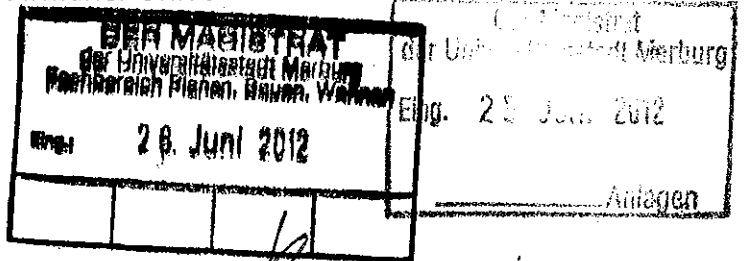
Bankverbindung:
Sparkasse Fulda
Kto.-Nr. 22 66
BLZ 530 501 80

Betreff: Bebauungsplan Nr.2/4 Campus Firmanei-Universitätsbibliothek

Von: BUND <info@bund-marburg.de>

Datum: 22.06.2012 15:42

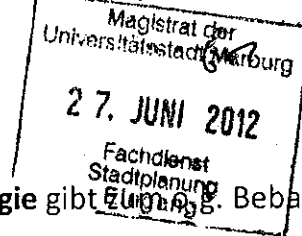
An: Juergen.Rausch@marburg-stadt.de



An das Bauamt Marburg, Bauaufsicht

Stellungnahme zum B-Plan Nr 2/4 "Campus Firmanei, Universitätsbibliothek"

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rausch,



die **Lokale Agenda 21 Arbeitsgruppe Ökologie** gibt dem B-Plan folgende Einwände und Bedenken zu Protokoll.

Der Stellungnahme schließt sich der **Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) KV Marburg-Biedenkopf** an.

Es bestehen erhebliche Bedenken und Einwände gegen den B-Plan-Entwurf.

Es fehlen die Kennzeichnung und Festsetzung des Gartendenkmals als Kulturdenkmal. Ebenso fehlt eine Kartierung der wertvollen und einmaligen Bäume und Sträucher, die als Grundlage für eine dauerhafte Pflege und den Erhalt sowie bei der Rekonstruktion des Alten Botanischen Garten nötig ist.

Hinzukommt, dass der Entwurf keine konkreten Vorgaben und detaillierte Festsetzungen enthält, die den Bestand und die Wiederherstellung des Alten Botanischen Garten in seiner historischen Gesamtheit gewährleisten.

Um der hohen Bedeutung und der Schutzwürdigkeit des Alten Botanischen Garten, seinem Erhalt und seiner Wiederherstellung gerecht zu werden, ist eine Überarbeitung des B-Plan Entwurfs erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Traude Ackermann

(Lokale Agenda 21 AG Ökologie und Bund für Umwelt-und Naturschutz KV Marburg-Biedenkopf)

Von: Bauaufsicht
An: Bruening, Monika; Fischer, Ellen
Datum: 22.06.2012 07:05
Betreff: Wtrlt: Fw: Bebauungsplan Neue Universitätsbibliothek

>>> "cs igm" <info@stadtbild-marburg.de> 21.06.2012 16:20 >>>

An das Bauamt Marburg

Bebaungsplan Nr.2/4 Campus Firmanei - Universitätsbibliothek

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Rausch,

zu Verfehen

die IG MARSS e.V. gibt zum o.g. Bebauungsplan folgende Einwände und Bedenken zu Protokoll:

Die Schutzwürdigkeit des Alten Botanischen Garten wird zwar erwähnt, nicht aber explizit durch genaue Vorgaben im Bebauungsplan sichergestellt. Das Gelände des Gartens ist ein erheblicher Flächenanteil des Bebauungsplans und wird dennoch gegenüber dem Bibliotheksgebäude nur sehr nachrangig behandelt.

Wir vermissen z.B. die Kartierung des Bestandes an Bäumen und Gehölzen (war in den im Internet zugänglichen Dokumenten nicht zu finden.) Wie wird der ABG künftig erhalten werden? Wie wird der Schutz des Baumbestandes und des ABG insgesamt organisiert und gewährleistet?

Nach unserer Auffassung enthält der B-Plan im Hinblick auf den ABG zuviele unklare und zu allgemein gehaltene Formulierungen, die es u.U. ermöglichen könnten, durch Interpretationen die Schutzwürdigkeit Stück für Stück aufzuweichen.

Wir bitten daher dringend darum, den Schutz des Kultur- und Gartendenkmals Alter Botanischen Garten im Bebauungsplan (dessen Titel übrigens den ABG nicht einschließt!) durch klare Aussagen zu Pflege, Nutzung und Erhalt sowie Bestands -Kartierung dauerhaft zu gewährleisten.

Claus Schreiner
IG MARSS e.V.
Vorstandssprecher

info@stadtbild-marburg.de
www.stadtbild-marburg.de
claus.schreiner@t-online.de

Von: Gabriele Müller Stutzer <mue-stu@drk-schwesternschaft-marburg.de>
An: <Juergen.rausch@marburg-stadt.de>
CC: <joachim.haak@verwaltung.uni-marburg.de>
Datum: 31.05.2012 12:28
Betreff: Campus Neubau, Altenheim DRK Schwesternschaft

Sehr geehrter Herr Rausch, auf Empfehlung von Herrn Haack und im Nachgang zur Anliegerbaubesprechung am 30.05.12 dürfen wir Sie über folgenden Sachverhalt in Kenntnis setzen:

Die aktuellen Pläne für das Campusgelände sehen vor, dass an der Grundstücksgrenze zu unserem Altenheim (Deutschhausstr. 27 und 27a) ein Zaun mit einem Tor für Personenverkehr und festinstallierte, z.T. überdachte Fahrradabstellplätze in großer Zahl campuseitig entstehen. Auf unsere Nachfrage bezüglich der bis dato geforderten Feuerwehrezufahrt zum rückwärtigen Teil unseres Altenheimgebäudes wurde in o.g. Sitzung mitgeteilt, dass die Feuerwehr Marburg lediglich auf einer Umfahrbarkeit des Campusneubaus bestanden hätte, nicht jedoch auf einem Rettungsweg zur Rückseite unseres Altenheims.

Diese Aussage hat mich überrascht und veranlasst, am heutigen Tag Herrn Brauer (stellvertr. Ltg. Feuerwehr Marburg) zu kontaktieren.

Herr Brauer bestätigte mir, dass die Feuerwehr für die Dauer der Bauzauneinrichtung / Baumaßnahme auf die o.g. Feuerwehrezufahrt in der Tat temporär verzichten wird.

Ob der dauerhafte Verzicht auf den Rettungsweg zur Gebäuderückseite unseres Altenheims möglich sei, müsse seitens der Feuerwehr noch geprüft werden.

Ich bitte um Verständnis für unsere Haltung bezüglich der wünschenswerten maximalen Sicherheit für unsere Bewohner/innen im Brandfall. Der bewusste dauerhafte Verzicht auf einen möglichen zusätzlichen Weg der Brandbekämpfung und Bewohnerevakuierung wäre für uns nur schwer nachvollziehbar und Bewohnern, Angehörigen und Mitarbeitern auch nur schwer vermittelbar.

Gerne stehe ich für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Müller-Stutzer

Oberin

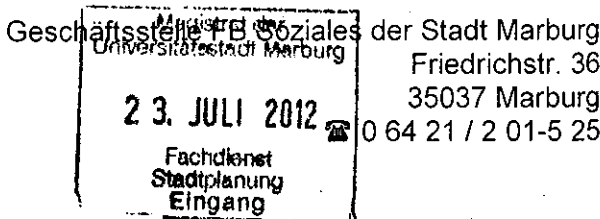
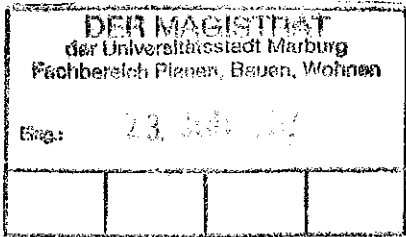
DRK Schwesternschaft Marburg e.V.

Deutschhausstr. 25; 35037 Marburg

www.drk-schwesternschaft-marburg.de <<http://www.drk-schwesternschaft-marburg.de/>>

15m

Der Behindertenbeirat der Stadt Marburg



An den
 Fachbereich Bauen der
 Universitätsstadt Marburg
 z. H. Herrn Rausch
 Barfüßer Str. 11
 35037 Marburg

*6.1 - Gibe in Kopie für ZUB
 vor Graffessigarten ein-
 betreten*
23.7.2012
 Marburg, den 18.07.2012

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 2/4 „Campus Firmanei, Universitätsbibliothek“

Sehr geehrter Herr Rausch,

Von dem vom Bauamt der Stadt Marburg eingerichteten „Runden Tisch für barrierefreie bauliche Gestaltung“, dem auch mehrere Vertreter/innen des Behindertenbeirats angehören, wurden sowohl für das Gebäude der neuen Universitätsbibliothek als auch für den umgebenden Campus Vorschläge zur barrierefreien Gestaltung erarbeitet.

In diesem Zusammenhang sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf dem gesamten Campus – sowohl hinsichtlich der neuen UB als auch des Altbaubestandes – vor allem auch wegen des zu erwartenden starken Fahrradverkehrs ein umfassendes Blindenleitsystem unverzichtbar ist.

Da der Campus vom Pilgrimstein aus nur über zwei recht steile Wege (ca. 15% Steigung) beidseits des neuen UB-Gebäudes erreichbar sein wird, hatte sich der Behindertenbeirat für die Installierung eines Aufzugs ausgesprochen. Der Zuweg zu diesem Aufzug, der in dieses Gebäude integriert oder daneben errichtet werden könnte, könnte vom Pilgrimstein aus auf einer Art Balkon entlang des Gebäudes erfolgen, so dass kein zusätzlicher Gebäudeeingang erforderlich wäre.

Untersuchungen der Stadt haben nunmehr ergeben, dass der Alte Botanische Garten vom ehemaligen Brauereigelände aus ohne größeren Aufwand barrierefrei zu erschließen wäre. Wenn von hier aus ein asphaltierter oder gepflasterter, für den Fahrradverkehr gesperrter Weg durch den Alten Botanischen Garten zur neuen UB geschaffen würde, bestände eine barrierefreie Wegebeziehung zwischen der neuen UB über den Alten Botanischen Garten, das ehemalige Brauereigelände bis zum Pilgrimstein und zum Oberstadtaufzug im dortigen Parkhaus.

Diese Wegeverbindung wäre zudem sehr viel ruhiger und v.a. sicherer als der gemischte Rad-/Fußweg entlang des Pilgrimsteins.

Falls verbindlich zugesagt werden könnte, dass die vorstehend genannte barrierefreie Wegeverbindung eingerichtet wird, könnte auf die Installierung eines Aufzugs am neuen UB Gebäude zur barrierefreien Erschließung Richtung Pilgrimstein verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Josef Visse
 Vorsitzender

An das Stadtbauamt Marburg, auch per Fax

Eingang Fax / E-Mail 22.06.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 2/4 Campus Firmanei, der inkl. Anlagen gemäß Ihrer amtlicher Bekanntmachung vom 5.5.12 unter www.marburg.de/de/116585 einzusehen ist.

Ein zentraler Satz steht auf S. 32 von 39 der Begründung zum B.Plan mit Stand vom 23.1.12:

"Verblieben ist ein öffentlicher Park, der insbesondere durch seinen alten und vielfältigen Großbaumbestand eine für Mar-burg einzigartige grüne Oase für Mensch und Tier inmitten eines ansonsten dicht bebauten Stadtgebietes darstellt."

1) Diese große Bedeutung des Gartendenkmals wird im B.Plan und seinen Anlagen nicht ausreichend fixiert. Es fehlen sowohl ein Lageplan für die Bäume aus aller Welt (ggf. kann dieser aus der aktuellen Foto- und Lagedokumentation von A. Wellinghoff, Marburg ergänzt werden) als auch ein zugehöriges Parkpflegewerk, welches den Erhalt des Gartendenkmals bauplanungsrechtlich fixieren. Dazu soll das bestehende Parkpflegewerk des Gartendenkmalpflegers M. A. Horst Becker (Wiesbaden) hinzugezogen werden und als Leitfaden planungsrechtlich festgesetzt werden. Eine evtl. geringfügig erforderlich werdende Fortschreibung anhand historischer Unterlagen muss im B.plan genau fixiert werden, damit aus einem Denkmal nicht ein 0815-Rummelplatz wird.

2) Die genaue Beschreibung der geplanten Brücke nahe des Gärtnerhauses fehlt völlig. Eine Beton- und Stahlkonstruktion bis zu 6 m Breite wie offenbar geplant mit anschließender großflächiger Asphaltierung paßt nicht in diesen historischen Bereich. Hier muss der Bau einer dem Gartendenkmal angepassten Holzbrücke festgesetzt werden. Der anschließende Weg zur Bibliothek muss der historischen Anlage angepaßt sein, d. h. aus Sandstein oder einem ungepflasterten wassergebundenen Belag wie schon bisher bestehen.

3) Nach aktueller Information der städtischen Agenda Verkehr soll die Holzbrücke an der Joh.-Müller-Str. nicht geschlossen werden. Das wurde aber in den workshops vereinbart, um reinen Durchgangsverkehr im ABG zu vermeiden. Daher muss in den B.plan aufgenommen werden: "Die Holzbrücke an der Joh.-Müller-Str. wird nach Errichtung der Bibliothek geschlossen. Eine Brücke vom Gelände der ehemaligen Brauerei in den ABG wird ausgeschlossen."

4) In der Begründung zum B.plan ist der Erhalt aller Bäume angesprochen, dennoch ist derzeit von einer geplanten Fällung von zwei ca. 100-j. Eiben die Rede. Daher muss im B.plan eine Fällung aller verkehrssicheren Bäume deutlichst verboten werden.

5) In der Anlage zur Begründung der Baubeschreibung Uni.-Bibliothek von Sinning-Architekten verläuft auf der Abbildung auf S. 2 die Durchwegung mitten durch das Gartendenkmal. Gerade dies soll vermieden werden und ist daher zu ändern.

6) Im B.plan steht unter G 6, daß die Obstbaumwiese vor dem Gästehaus zu erhalten ist. Anfang 2012 wurden dort Bäume für eine Durchwegung gefällt. Wenn man sich nicht an den B.plan halten möchte, braucht man erst gar keinen aufstellen. Daher muss der B.plan die bisherige Größe der Obstbaumwiese und den Erhalt der Obstbäume festlegen.

7) In der Begründung zum B.plan stehen unterschiedliche Aussagen zum Erhalt oder zur Entfernung der Gehölze und Hecken entlang der J.-Müller-Str. an der Grenze zum ABG. Hier muss genau festgelegt werden, daß alle Gehölze und Hecken erhalten werden, damit zur dortigen Bebauung und dem Kfz-Verkehr eine Abschirmung zum ABG erhalten bleibt.

Von: Juergen Rausch
An: Stadtplanung
Datum: 22.06.2012 15:43
Betreff: Wtrlt: Öffentliche Auslegung Bebauungsplan "Campus Firmanei, Uni- Bibliothek

bitte in Verfahren übernehmen

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt
Ltd. Baudirektor Jürgen Rausch
Barfüßerstraße 11
35037 Marburg
Tel. (0 64 21) 2 01 - 6 00
Fax (0 64 21) 2 01 - 7 90

E-Mail: juergen.rausch@marburg-stadt.de>>> " [REDACTED] ix.de> 22.06.2012
13:03 >>>

> Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr.2/4 "Campus Firmanei
> Universitätsbibliothek

> Magistrat der Universitätsstadt Marburg
> Rathaus, Markt 1
> 35035 Marburg

> Sehr geehrte Damen und Herren,

> nachfolgend meine Stellungnahme zu dem Bebauungsplan "Campus Firmanei,
> Universitätsbibliothek".

> Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]g

> B-Plan Nr.2/4 "Campus Firmanei, Universitätsbibliothek"
> Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 14.Mai bis
> einschließlich 22.Juni 2012.
> Amtliche Bekanntmachung vom 5.Mai 2012

> STELLUNGNAHME zur Planung

> Es bestehen erhebliche **BEDENKEN**, gegen den B-Plan Entwurf (Plandarstel-
> lungen und textliche Festsetzungen), weil der Schwerpunkt ausschließlich
> auf den Neubau der Uni-Bibliothek gelegt wird, während der historische
> und stadtgeschichtlich bedeutsame Alte Botanische Garten in dem B-Plan
> Entwurf nachrangig behandelt wird.
> Allein der Titel des B-Planes gibt schon zu Bedenken, weil der Alte
> Botanische Garten nicht mit aufgeführt ist.
> Warum ist er dann überhaupt mit in den Geltungsbereich des B-Planes auf- > genommen worden,
wenn er nicht gleichwertig wie der Neubau der Uni-Biblio-
> thek, bzw. entsprechend seiner hohen stadtgeschichtlichen und städtebau-
> lichen Bedeutung, im Bauleitplanverfahren behandelt wird.

> In der Amtlichen Bekanntmachung zur Offenlage wird unter Ziel der Planung
> zum Alten Botanischen Garten lediglich ausgeführt:
> "Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Uni-Bibliothek
> geschaffen werden, unter Berücksichtigung der Schutz-> würdigkeit des Alten

Botanischen Garten", anstatt in der Konsequenz der

- > Wertigkeit und Bedeutung des Alten Botanischen Garten:
 - > "Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Uni-Bibliothek
 - >geschaffen und der langfristige Schutz sowie die
 - > Wiederherstellung der hist. Grünstruktur des Alten Botanischen Garten in
 - > seiner Gesamtheit sichergestellt werden!".
-
- > Der B-Plan Entwurf enthält nämlich keine detaillierten und eindeutigen
 - > Festsetzungen, die den Bestand und die Wiederherstellung des "Alten
 - > Botanischen Garten" mit den historischen sowie einmaligen und wertvollen
 - > Gehölzen, Gewässer und Wegeführung (Bäume und Sträucher) LANGFRISTIG
 - > absolut gewährleisten.

- > Bauplanungsrechtlicher Bestandteil des B-Planes muss die Baumkartierung
- > (angeblich vorhanden, siehe Begründung zum B-Plan Seite 18, Punkt 6,
- > aber nicht Bestandteil der B-Plan Unterlagen; Warum?) - auch die hist.
- > Wegeführung -, sowie der Pflege- und Rekonstruktionsplan, als zwingende
- > Festsetzung sowohl in der Plandarstellung, als auch im Text, sein, denn
- > nur damit ist der Erhalt und die Wiederherstellung des "Alten Botanischen
- > Garten" für die Zukunft gewährleistet.
- > Nur mit der Plandarstellung, dass der Geltungsbereich des B-Planes auch
- > eine Gesamtanlage (GA) gemäß § 2 Abs.2 Denkmalschutzgesetz (DSchG)
- > ist, und der sehr dünnen textlichen Festsetzung, sind diese Kriterien
- > nicht im Ansatz sichergestellt.

- > Dazu die entsprechenden Auszüge aus den Plandarstellungen und textlichen
- > Festsetzungen sowie der Begründung:

> 1. Plandarstellungen

- > Das Areal des Alten Botanischen Garten ist lediglich als:
- > "Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage",
- > und als:
- > "Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von
- > Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern",
- > mit der entsprechenden Signatur nach PlanzV, gekennzeichnet.
- > (wurde nicht konkretisiert, was, wie und wo!)
- >
- > Dazu kommt noch die Kennzeichnung "D" in einem Kreis, für Gesamt-
- > anlage nach Denkmalschutzgesetz (nachrichtliche Übernahme).
- >
- > Jedoch eine konkrete und detaillierte Darstellung der Gehölze etc. im
- > Planwerk und den textlichen Festsetzungen, wie z.B. in dem B-Plan Nr.
- > 1/S 71 Ketzerbach/Weinberg, erfolgte hier nicht, obwohl der Gehölz-
- > bestand des Alten Botanischen Garten wesentlich wertvoller ist, als
- > die wenigen und noch nicht einmal standortgerechten Gehölze im B-Plan
- > Bereich Ketzerbach.

> 2. Textliche Festsetzungen

- > Punkt 9
- > Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von
- > Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- > "Festsetzung":
- > "Der historische Bestand ist zu erhalten.....(Anm.: Was ist hist.
- > Bestand und was nicht? - Karte Bestandsaufnahme fehlt -, dazu wird
- > keine planungsrechtliche Aussage getroffen, die aber zwingend not-
- > wendig wäre)
- >
- > Siehe B-Plan Entwurf.
- > Anm.:

- > Die zeichnerischen und textlichen "Festsetzungen" sind zu allgemein
- > gehalten und in der Konsequenz nicht konkret genug, um den Erhalt des
- > Alten Botanischen Garten zu gewährleisten und enthalten keine detail-
- > lierten Angaben und "Handlungsanweisungen", wie mit dem historischen
- > Gehölzen umgegangen werden muss (was ist historischer Bestand, der
- > ZWINGEND erhalten werden MUSS, und welche Gehölze sind nicht hist.
- > Bestand und können ersetzt werden, und welche Gehölze sind bei Abgang
- > von historischen Gehölzen durch Neuanpflanzungen zu ersetzen (was
- > für ein Gehölzart?).

> 3. Begründung

- > Auch die Beschreibungen im Umweltbericht sind ebenfalls sehr allgemein
- > gehalten und tragen zu keiner klaren und unmissverständlichen Aussage
- > über die Zukunft des Alten Botanischen Garten bei.
- > Punkt 2 Inhalte, Ziele, Art und umfang der Planung
- > Dazu zitiere ich den Wortlaut des Textes Seite 24, 2.Absatz:
- > "Der Alte Botanische Garten bleibt als Grünfläche ausgewiesen (Anm.:
 > Warum nicht die Aussage, IST als Grünfläche mit dem hist. Gehölzen
 > zu erhalten) und ist im Vergleich zum vorherigen B-Plan entsprechend
 > der zu erwartenden Nutzungsintensität in unterschiedliche Massnahmen-
 > bereiche untergliedert (Anm.: Wo im B-Plan festgesetzt?).
- > Der Schutz des Baumbestandes bleibt unverändert bestehen (Anm.: Wo
 > im B-Plan zeichnerisch festgesetzt?). Er ist nun in den textlichen
 > Festsetzungen, nicht in der Plandarstellung festgeschrieben!"
- > Anm.:
- > Warum nur in den textlichen Festsetzungen und sehr allgemein gehalten?
- > Mehr wurde in der Begründung zum Alten Botanischen Garten nicht aus-
 > geführt.
- > Diese Beschreibung, gewährleistet keine absolute Rechtssicherheit,
 > und wird der hohen Bedeutung des Alten Botanischen Garten nicht im
 > Ansatz gerecht.

- > Im B-Plan fehlen die Kennzeichnung und Festsetzung Gartendenkmal als
 > Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs.2 DSchG; die Umgrenzung von Gesamtanlagen,
 > die dem Denkmalschutz unterliegen (siehe § 5 Abs.4, § 9 Abs.6 BauGB).
- > Dazu gehört auch eine detaillierte Darstellung des Baumbestandes mit der
 > Angabe der Baumart, sowie dem genauen Standort und Kronendurchmesser im
 > Bebauungsplan, auf Grundlage einer detaillierten Bestandsaufnahme, die
 > in den B-Plan Entwurf mit entsprechender Erläuterung aufzunehmen ist,
 > oder als Begleitplan beigelegt sein und somit auch vom Magistrat und der
 > Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden muss.

- > Die "Begründungen" enthalten zwar viel Text, sind aber inhaltlich nicht
 > konkret und bestimmend und sehr allgemein gehalten. Das man sich seiten-
 > weise sehr ausführlich mit dem Neubau der Universitätsbibliothek und
 > dessen architektonische Konzeption befasst, ist bauplanungsrechtlich
 > mehr als überflüssig und hat mit Bauleitplanung im Sinne des BauGB nicht
 > im Ansatz etwas zu tun.
- > Aber maßgeblich die Zukunft des "Alten Botanische Garten", der eine
 > entsprechend ausführliche Behandlung "verdient" hätte.
- >
- > Die notwendigen zwingenden und detaillierten Festsetzungen zur Sicherung
 > des Bestandes für die Zukunft und die anzustrebende Wiederherstellung
 > des "Alten Botanischen Garten" in seiner historischen Gesamtheit, fehlen
 > ~~dagegen~~ vollständig.

- > Wenn dem Magistrat der Universitätsstadt Marburg der Erhalt und die
 > Wiederherstellung des Alten Botanischen Garten am Herzen liegt und
 > ernst gemeint ist, dann ist eine umfangreiche Überarbeitung des B-Plan

- > Entwurfes zwingend angezeigt.
- > Ansonsten wird der B-Plan Entwurf der hohen Bedeutung des Alten
- > Botanischen Garten nicht im Ansatz gerecht.

- > Weiterhin ist festzustellen, dass die geplante Neu-Bebauung des Areals
- > der ehem. Brauerei nicht in den Geltungsbereich des B-Planes mit auf-
- > nommen wurde und ebenfalls bauleitplanerisch behandelt wird, obwohl diese
- > Teil der "Campusplanung" ist. Dazu kommt noch, dass bereits die Neubau-
- > pläne für den "Sprachatlas" von den Gremien abgesegnet worden sind, und
- > dieser bauplanungsrechtlich nicht abgesichert ist (das Baugrundstück
- > ist rechtlich derzeit noch Gewerbefläche ehem. Brauerei; Nutzung öffent-
- > liche Parkierungsanlage).

- > Marburg, den 22.Juni 2012



--
NEU: FreePhone 3-fach-Flat mit kostenlosem Smartphone!
Jetzt informieren: <http://mobile.1und1.de/?ac=OM.PW.PW003K20328T7073a>

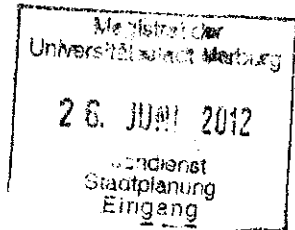
--
NEU: FreePhone 3-fach-Flat mit kostenlosem Smartphone!
Jetzt informieren: <http://mobile.1und1.de/?ac=OM.PW.PW003K20328T7073a>

--
NEU: FreePhone 3-fach-Flat mit kostenlosem Smartphone!
Jetzt informieren: <http://mobile.1und1.de/?ac=OM.PW.PW003K20328T7073a>

--
Empfehlen Sie GMX DSL Ihren Freunden und Bekannten und wir
belohnen Sie mit bis zu 50,- Euro! <https://freundschaftswerbung.gmx.de>

Von: [REDACTED] >
An: <bauverwaltung@marburg-stadt.de>
Datum: 22.06.2012 18:14
Betreff: Stellungnahme und Bedenken zum B-Plan Nr. 2/4 "Campus Firmanei, Universitätsbibliothek"

6-1



Stellungnahme zum B-Plan Nr.2/4 "Campus Firmanei, Universitätsbibliothek"

Es bestehen erhebliche **BEDENKEN**, gegen den B-Plan Entwurf (Plandarstellungen und textliche Festsetzungen), weil der Schwerpunkt ausschließlich auf den Neubau der Uni-Bibliothek gelegt wird, während der historische und stadtgeschichtlich bedeutsame Alte Botanische Garten in dem B-Plan Entwurf nachrangig behandelt wird, bzw. gar nicht erwähnt wird.

Allein der Titel des B-Planes gibt schon zu Bedenken, weil der Alte Botanische Garten nicht mit aufgeführt ist, woraus zu schließen ist, dass er für die Planung wenig oder gar keine Bedeutung hat.

Warum ist er dann überhaupt mit in den Geltungsbereich des B-Planes aufgenommen worden, wenn er nicht gleichwertig wie der Neubau der Uni-Bibliothek, bzw. entsprechend seiner hohen stadtgeschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung, im Bauleitplanverfahren behandelt wird.

In der Amtlichen Bekanntmachung zur Offenlage wird unter Ziel der Planung zum Alten Botanischen Garten lediglich ausgeführt:

"Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Uni-Bibliothek (.....) geschaffen werden, unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Alten Botanischen Garten",

anstatt in der Konsequenz der Wertigkeit und Bedeutung des Alten Botanischen Garten:

"Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Uni-Bibliothek (.....) geschaffen und der langfristige Schutz sowie die Wiederherstellung der hist. Grünstruktur des Alten Botanischen Garten in seiner Gesamtheit sichergestellt werden!"

> Der B-Plan Entwurf enthält nämlich keine detaillierten und eindeutigen
> Festsetzungen, die den Bestand und die Wiederherstellung des "Alten
> Botanischen Garten" mit den historischen sowie einmaligen und wertvollen
> Gehölzen (Bäume und Sträucher) absolut gewährleisten.*Im Gegenteil.*
Die Seite 18, Punkt 6 als Hinweis reicht nicht für die notwendige Baumkartierung aus,
weil dieser nicht Bestandteil des B-Planes ist. Ebenso muss der Pflege- und Rekonstruktionsplan ebenfalls Bestandteil des B-Planes sein, ansonsten ist der Erhalt und die Wiederherstellung des "Alten Botanischen Garten" langfristig nicht gewährleistet: Allein die Deklaration, dass der Geltungsbereich des B-Planes auch eine Gesamtanlage (GA) gemäß § 2 Abs.2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) einbezieht, reicht nicht aus. In der sehr wagen textlichen Festsetzung sind diese Kriterien nicht im Ansatz sichergestellt.

*Dazu die entsprechenden Auszüge aus den Plandarstellungen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung:

*

> 1. Plandarstellungen

Das Areal des Alten Botanischen Garten ist lediglich als: "Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage", und als: "Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen

und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern", mit der entsprechenden Signatur nach PlanzV, gekennzeichnet.

(Keine Angaben, was sich wie wo befindet!) Dazu kommt noch die Kennzeichnung "D" im Kreis

für Gesamtanlage nach Denkmalschutzgesetz (nachrichtliche Übernahme). Jedoch eine konkrete und detaillierte Darstellung der Gehölze etc. im Planwerk

und den textlichen Festsetzungen, wie in anderen B-Plänen (z.B. 1/S 71 Ketzerbach/Weinberg)

erfolgte hier nicht, obwohl der Gehölz- bestand des Alten Botanischen Garten wesentlich wertvoller ist, als die wenigen Gehölze im B-Plan Beispiel.

> 2. Textliche Festsetzungen

Punkt 9 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern "Festsetzung": "Der historische Bestand ist zu erhalten....."

Was ist hist. mit historischem Bestand gemeint und was nicht?

Karte Bestandsaufnahme fehlt -, dazu wird keine planungsrechtliche Aussage getroffen, die aber zwingend notwendig wäre)

Siehe B-Plan Entwurf Anm.: Die zeichnerischen und textlichen "Festsetzungen"

sind zu allgemein gehalten und in der Konsequenz nicht konkret genug, um den

Erhalt des Alten Botanischen Garten zu gewährleisten und enthalten keine detaillierten

Angaben und "Handlungsanweisungen", wie mit dem historischen Gehölzen umgegangen

werden muss (was ist historischer Bestand und ist deshalb zwingend zu erhalten, und

welche Gehölze sind nicht hist. Bestand und können ersetzt werden, und welche Gehölze

sind bei Abgang von historischen Gehölzen durch Neuanpflanzungen zu ersetzen

(was für ein Gehölz Gehölz?).

*Wie wichtig diese textlichen Festsetzung ist, beweist die Tatsache, dass im Zusammenhang mit dem gigantischen Stahlbetonbrückenwerk mit 3,60 m Breite zur Johannes-Müller-Straße min. zwei 100jährige Eiben gefällt werden müssen.

> 3. Begründung:

Auch die Beschreibungen im Umweltbericht sind ebenfalls sehr allgemein gehalten und

tragen zu keiner klaren und unmissverständlichen Aussage über die Zukunft des

Alten Botanischen Garten bei. Punkt 2 Inhalte, Ziele, Art und Umfang der Planung

Dazu zitiere ich den Wortlaut des Textes Seite 24, 2.Absatz: "Der Alte Botanische Garten bleibt als

Grünfläche ausgewiesen. Warum heißt es hier nicht:

Der Alte Botanische Garten bleibt als Grünfläche mit seinem historischen Baumbestand und Gehölzen ausgewiesen

und ist im Vergleich zum vorherigen B-Plan entsprechend der zu erwartenden Nutzungsintensität in unterschiedliche Massnahmenbereiche untergliedert .

Der Schutz des Baumbestandes bleibt unverändert bestehen . Er ist nun in den in

den textlichen Festsetzungen, nicht in der Plandarstellung festgeschrieben!" *

(Warum im B-Plan nicht festgeschrieben?)*

Anm.: Warum nur in den textlichen Festsetzungen und sehr allgemein gehalten?

Mehr wurde in der Begründung zum Alten Botanischen Garten nicht ausgeführt.

Diese lapidare Beschreibung, die keine absolute Rechtsicherheit gewährleistet,

wird der hohen Bedeutung des Alten Botanischen Garten nicht gerecht.

- > Im B-Plan fehlen die Kennzeichnung und Festsetzung Gartendenkmal als
- > Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs.2 DSchG; die Umgrenzung von Gesamtanlagen,
- > die dem Denkmalschutz unterliegen (siehe § 5 Abs.4, § 9 Abs.6 BauGB).
- > Dazu gehört auch eine detaillierte Darstellung des Baumbestandes mit der
- > Angabe der Baumart, sowie dem genauen Standort und Kronendurchmesser im
- > Bebauungsplan, auf Grundlage einer detaillierten Bestandsaufnahme, die
- > in den B-Plan Entwurf mit entsprechender Erläuterung aufzunehmen ist,
- > oder als Begleitplan beigefügt sein und somit auch vom Magistrat und der
- > Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden muss.

Die "Begründungen" enthalten zwar viel Text, sind aber inhaltlich nicht konkret und bestimmend und sehr allgemein gehalten . Dass man sich sehr ausführlich mit dem Neubau der Universitätsbibliothek und dessen architektonische Konzeption befasst, ist so überflüssig und hat mit Bauleitplanung im Sinne des BauGB nicht im Ansatz etwas zu tun. Aber sehr wohl aber die Zukunft des "Alten Botanische Garten", der eine entsprechend ausführliche Behandlung "verdient" hätte und zwar anstatt der umfangreichen Beschreibung des Neubaus der Uni-Bibliothek, dessen Ausführung und Gestaltung über die Bauleitplanung nicht regelbar ist.

Die notwendigen zwingenden und detaillierten Festsetzungen zur Sicherung des Bestandes und Wiederherstellung des "Alten Botanischen Garten" in seiner historischen Gesamtheit, fehlen dagegen vollständig.

- > Unter Punkt 8, Seite 35 2.Absatz im Umweltbericht wird ausgeführt:
- > "Dieser Unterschied lässt erkennen, dass der bisher gültige B-Plan
- > das Ziel einer Verringerung der baulichen Nutzung im Vergleich zum
- > Bestand verfolgt. Würde dieses umgesetzt, so stünde dies aber eklatant
- > im Widerspruch zu dem aktuellen gesetzlichen Vorgaben, die Innenent-
- > wicklung und Nachverdichtung vorschreiben....!"
- > (Anm.: In welchem Gesetz steht das und welcher § ist hier maßgebend).
- > Der Schluss-Absatz der Begründung/Umweltbericht zum B-Plan, Seite 37
- > unten, steigert noch diese Aussage indem es heißt:
- > "Die Nichtdurchführung der Planung...."
- > *Es ist einfach nicht zu glauben, was als Begründung für den B-Plan und
- > die Neubebauung dazu als Schlusssatz geschrieben wurde.*

Mein kritischen Ausführungen, Anmerkungen, Hinweise und Ergänzungen zeigen, dass der B-Plan sich nicht an die erarbeiteten Ziele und Maßnahmen der Workshop-Gruppen hält, diese sogar gänzlich außer Acht lässt.

Das kann nicht das Ziel sein, das sich der Magistrat der
Universitätsstadt Marburg gesetzt hat:

- den Erhalt des historischen Gartens mit all seine z.T. seltenen Bäumen
und Gehölzen
- die Wiederherstellung des Alten Botanischen Gartens in den "Grauzonen"
der Bautätigkeiten.

Um diese elementaren Grundforderungen nachkommen zu können, muss der
B-Plan umfangreich
überarbeitet werden.

[REDACTED]

[REDACTED] Marburg)

Bebauungsplan Nr. 2/4 der Universitätsstadt Marburg für das Gebiet "Campus Firmani - Universitätsbibliothek"



AUFSTELLUNGSVERMERK

Die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2010 beschlossen.

Oberbürgermeister

ANHÖRUNGSVERMERK

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 10.05.2010 bis zum 11.06.2010 stattgefunden.

OFFENLEGUNGSVERMERK

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 14.05.2012 bis zum 22.06.2012 stattgefunden.

Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 05.05.2012 vollendet.

Oberbürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauGB am beschlossen worden.

Oberbürgermeister

AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS:

Marburg, den

Oberbürgermeister

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG/ INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplans wurde am öffentlich bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

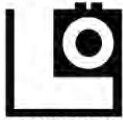
Oberbürgermeister

Bauleitplanung

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT



Bearbeitung:



LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
und ÖKOLOGIE

An der Eschollmühle 30
64297 Darmstadt

STADTPLAN

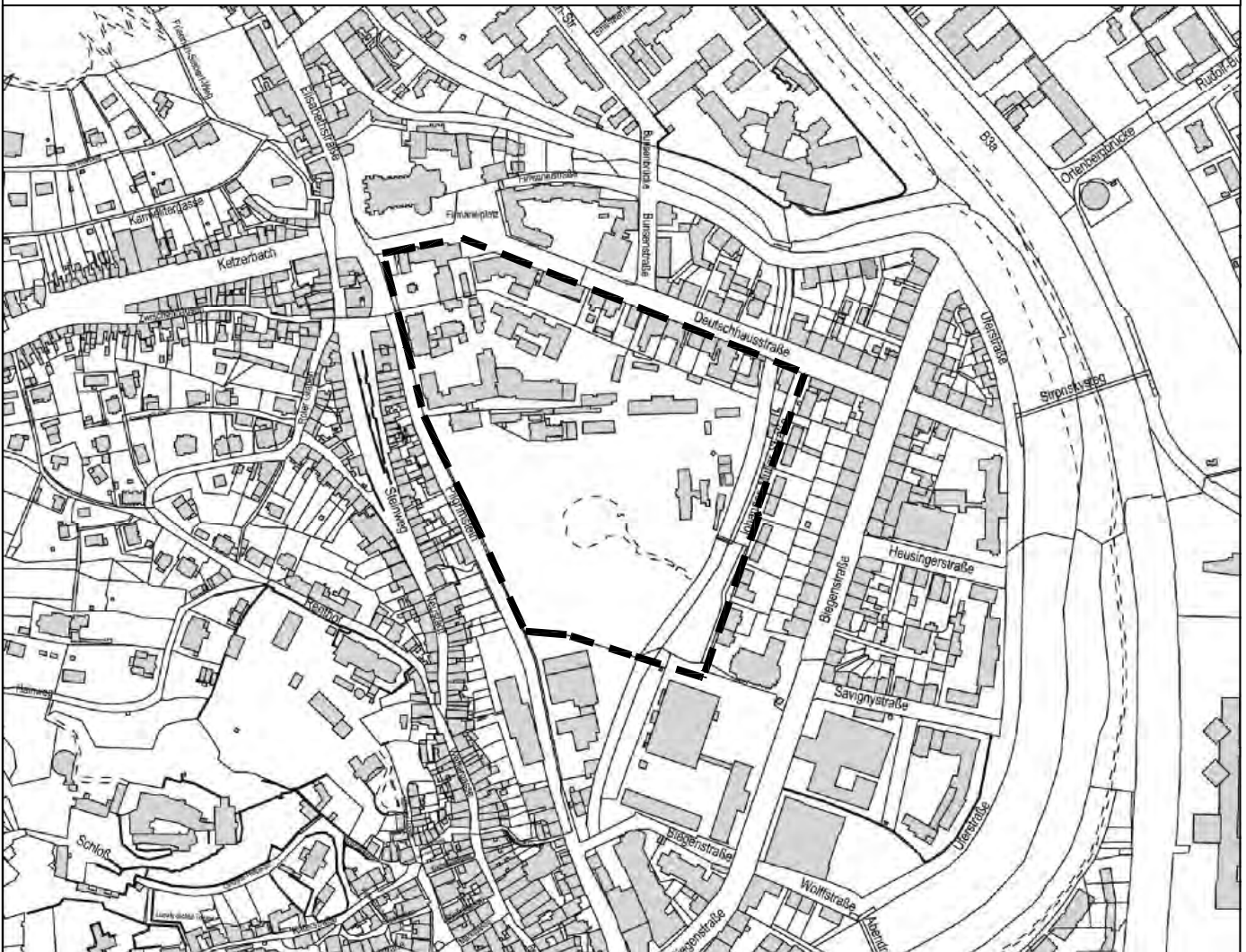
Skoupil

SKOUPIL

Louise-Dittmar-Straße 14
64297 Darmstadt

**Bebauungsplan
Nr. 2/4**

der Universitätsstadt Marburg
für das Gebiet
Campus Firmani -
Universitätsbibliothek



Übersichtsplan M 1 : 5.000

①		②		③		④		⑤		⑥	
SO Uni	II	SO Uni	III	SO Uni	II	SO Uni	II	SO Uni	II	MI	III
0,55	①	0,7	②	0,4	①,⑧	0,6	②,③	0,2	①,④	0,65	①,⑤
a	SD	a	SD	g	SD	a	FD PD Über Atrium	o	SD	g	SD



TH max. 203,30m ü. NN

Atrium

TH max. 201,5 m ü. NN

TH max. 203,30m ü. NN

TH max. 192 m ü. NN

TH max. 181,6

TH max. 181,4

TH max. 181,6

TH max. 181,6

TH max. 181,6

TH max. 181,6

TH max. 181,6

TH max. 181,6

TH max. 181,6

TH max. 181,6

TH max. 181,6

TH max. 181,6

TH max. 181,6

TH max. 181,6

TH max. 181,6

TH max. 181,6

TH max. 181,6

TH max. 181,6

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 5, 6, 11 (2) und 15 BauNVO



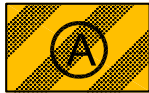
Baugebiete 1 bis 5: Sonstiges Sondergebiet - Universität

Zulässig sind universitäre Nutzungen und die zugehörigen Nebenanlagen.



Baugebiete 6: Mischgebiete

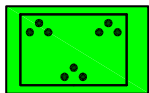
Die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig wenn sie den Universitätsbetrieb nicht stören. Die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6,7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.



Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: nur Fuß- und Radverkehr erlaubt



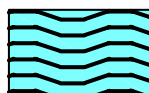
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: verkehrsberuhigter Bereich



Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Parkanlage



Private Grünflächen



Öffentliche Wasserflächen

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 und 10 BauGB sowie § 16 (2) Nr. 1, § 19 (4) BauNVO

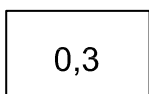


Baugrenzen

Die Baugrenzen können durch untergeordnete Bauteile auf einer Breite von max. 5 m um max. 2 m überschritten werden.

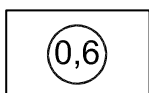


Baulinien



Grundflächenzahl GRZ (Beispiel)

Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche können die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) um 50 % überschreiten.



Geschoßflächenzahl GFZ (Beispiel)

3 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (Beispiel)

TH max. Maximal zulässige Traufhöhe über NN (Beispiel)

192m ü. NN

Technische Anlagen und Dachaufbauten (z.B. Fahrstuhl Anlagen, Solaranlagen, Klimageräte) können diese Höhe ausnahmsweise soweit funktional erforderlich überschreiten. Dabei müssen sie mind. 1,50 m von der Gebäudeaußenkante zurücktreten.



Trauflinie des Atrium-Glasdachs

Die Traufen des Pultdaches über dem Atrium müssen zwischen den Traufhöhen des westlichen Gebäudeflügels (max. 203,30 m ü. NN) und des östlichen Gebäudeflügels (max. 201,50 m ü. NN) vermitteln. In der Mittellinie des Pultdachs ist parallel zum Gefälle eine Überhöhung von max. 1,50 m zulässig.

4 BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

o Offene Bauweise

g Geschlossene Bauweise

a Abweichende Bauweise

Ist die abweichende Bauweise nach § 22 (4) BauNVO festgesetzt, so sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

5 NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 (6) BauNVO und § 14 BauNVO

In den Sondergebieten 1 bis 5 ist innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen die Anlage von untergeordneten Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO einschließlich Fahrrad-Abstellplätze sowie von Behindertenstellplätzen zulässig.

Abweichend von § 1 (2) i. V. m. Anlage 1 Ziffer 8.4 der Stellplatzsatzung der Stadt Marburg ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze für PKW wie folgt zu ermitteln: 1 Stellplatz je 9 Studierende. Die übrigen Bestimmungen der Stellplatzsatzung bleiben unberührt.

Von den 290 für den Geltungsbereich erforderlichen Stellplätze sind 8 für Behinderte im Geltungsbereich und die übrigen im Bereich universitätseigener Flächen an der Wilhelm-Röpke-Straße nachzuweisen.

6 VERSORGUNGSFLÄCHEN

§ 9 (1) Nr. 12 BauGB



Trafostation oder Gleichrichterstation

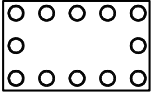
7 GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

§ 9 (1) Nr. 21 und Abs. 6 BauGB



Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrechte für die Versorgungsträger

Die Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit gelten auch für die Benutzung mit Fahrrädern. Der Bereich des Atriums im Baugebiet 4 ist von den Leitungsrechten und der Benutzung mit Fahrrädern ausgenommen.



8 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) Nr. 25a BauGB

G1

Aufwerten des Bereichs um die historische Hospizkapelle; Neugestaltung im Zusammenhang mit der Campuskonzeption

G2

Verbesserung der Aufenthaltsqualität der Erschließungsflächen und Zugangsbereiche, Aufwertung durch Grünkonzept (Bäume)

G3

Zulässig sind Einfriedungen mit Hecken. Terrassen und andere wasserdurchlässige Befestigungen sind auf bis zu 30 % der Freiflächen erlaubt.

G4

Übergangsbereich Universitätsbibliothek - alter Botanischer Garten:

Die Gestaltung ist an den Kernbereich des Botanischen Gartens anzupassen und die bestehende Mauer einzubeziehen.

Liegewiesen und wasserdurchlässig befestigte Aufenthaltsbereiche sind zulässig. Neue Wege sind in einer Breite von max. 3 m zulässig und an das Wegesystem des alten Botanischen Gartens anzupassen.

Der Baumbestand ist zu erhalten und unter Einbeziehung der historischen Gehölzwahl bei Abgang zu ersetzen.

G6

Private Grünfläche am Gästehaus:

Die Fläche ist als Obstbaumwiese zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch lokale alte Apfelsorten zu ersetzen.

G7

Grünfläche Mühlgraben/Johannes-Müller-Straße:

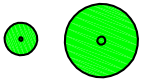
Der Bewegungsraum innerhalb des Innenstadt-Campus ist komfortabel zu gestalten. Es sind Aufenthaltsbereiche am Ufer des Mühlgrabens in nutzungsintensiven Bereichen (Hörsaalgebäude) zu schaffen.

Ufervegetation:

Der Gehölzsaum am Mühlgraben ist zu erhalten und zu pflegen.

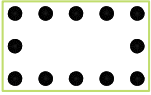
Der Gehölzaufwuchs und die Heckenpflanzung entlang der Johannes-Müller Straße sind zu entfernen.

Die Sichtbeziehung zum Gewässer und in den Alten Botanischen Garten ist offenzuhalten.



Standorte für anzupflanzende Bäume:

Von den festgesetzten Standorten kann aus funktionalen oder technischen Gründen um max. 2 m abgewichen werden.



9 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

§ 9 (1) Nr. 25b BauGB



Alter Botanischer Garten:

Bäume und Sträucher:

Der historische Baumbestand (Arboretum) und Strauchbestand ist zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Historisch nicht authentische Baumpflanzungen und Gehölzpflanzungen sind nach Abgang nicht wieder zu ersetzen.

Wiesen:

Mahdregime für intensive und extensive Wiesenpflege: Es sind 80 % artenreiche Wiesen zu entwickeln (2- schürige Wiesen) und 20 % intensive begehbare Wiesenflächen herzustellen.

Teich und Teichumfeld:

Regeneration des Teiches und des Umfelds

Entschlammung des Teiches nach Erfordernis. Die Teichdichtung aus natürlichen Materialien ist entsprechend der historischen Bauweise aufrechtzuerhalten. Der Wiesen- und Staudensaum im Uferbereich ist wiederherzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Wege:

Das Wegesystem ist auf Grundlage des historischen Verlaufs in authentischer Bauweise soweit erforderlich zu erneuern und bei Schonung des Vegetationsbestands wiederherzustellen.

Ausstattung:

Integration der erforderlichen neuen Ausstattung unter Berücksichtigung des historischen Kontextes

Mühlgraben:

Erhaltung und Pflege des Gehölzsaums am Mühlgraben, Entfernen von Gehölzaufwuchs, Sichtbeziehungen in den Alten Botanischen Garten sind offen zu halten.

Nahtstelle ehemaliges Brauereigelände:

Die südlichen Randbereiche sind zu bepflanzen und einzuzäunen.

B ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 HBO

1 GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN

Eine Einfriedung ist, wo notwendig, als Metallstabzaun auf max. 0,50 m hohem Mauersockel oder als in einer Hecke oder in Gehölzen geführter Zaun zulässig.

2 DACHFORM UND -NEIGUNG; MATERIALIEN ZUR DACHEINDECKUNG

SD Vorgeschrieben sind Satteldächer mit Dachneigungen zwischen 40° und 55°. Auf untergeordneten Dachteilen (max. 10 % der gesamten Dachfläche) sind auch andere Dachformen zulässig.

Satteldächer sind mit Schiefer zu decken.

FD Vorgeschrieben sind Flachdächer mit Neigungen bis 5° und flach geneigte Dächer bis max. 10°. Bei untergeordneten Gebäudeteilen (max. 10 % der gesamten Dachfläche) sind abweichende Dachneigungen zulässig

Flachdächer sind mind. extensiv zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Glasflächen und die Flächen für notwendige technische Anlagen. Auf mind. 20 % der Dachflächen sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie vorzusehen.

Faserzement, Kupfer, Blei und Zink sowie glasierte und reflektierende Materialien sind zur Dacheindeckung der Hauptdächer (mind. 90 % der gesamten Dachfläche) nicht zulässig.

3 WERBEANLAGEN

Werbung ist nur am Ort der Leistung zulässig. Grelle Farbtöne sind unzulässig. Werbeelemente dürfen nur indirekt beleuchtet werden.

Werbeanlagen sind nur in den Baugebieten 6 zulässig. Die max. Höhe wird mit 50 cm festgesetzt. Die max. Fläche darf ca. 2,0 qm nicht überschreiten.

4 ERDANSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

Erdanschüttungen und Abgrabungen sind nur zur Anpassung an das Erdgeschoss, an öffentlichen Flächen (Straßen) und zur Anpassung an Nachbargrundstücke zulässig. Übergänge sind mit einer Neigung von 1:5 anzupassen.

5 WEGE, STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN

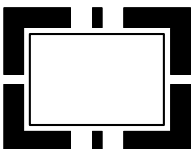
Wege, PKW-Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen und sonstige befestigte Flächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Versiegelung solcher Flächen ist zulässig, wenn das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser auf benachbarten Flächen versickert wird oder wenn für die Niederschlagswasserableitung eine entsprechende Erlaubnis gem. § 71 HWG erteilt wird.

6 NIEDERSCHLAGSWASSER

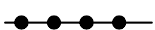
Das Niederschlagswasser, welches auf den Baugrundstücken anfällt, ist zu bewirtschaften. Der Drosselabfluss, der vom Grundstück abgeleitet werden darf, ist nach dem Arbeitsblatt A118 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV), neuster Stand, zu berechnen.

Die Dachflächen sind an Zisternen, Rigolen, Versickerungsbecken und andere Möglichkeiten anzuschließen. Das Wasser ist als Brauchwasser zu nutzen, bzw. gedrosselt und zeitverzögert in das Grundwasser oder den Vorfluter einzuleiten.

C SONSTIGE PLANZEICHEN



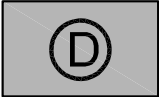
1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS



2 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN, Z. B. VON BAUGEBIETEN UND ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS

D HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1 BODENFUNDE UND DENKMALSCHUTZ



Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen.

Der gesamte Geltungsbereich ist Bestandteil einer Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegt.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Funde oder Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen.

2 ARTENSCHUTZ

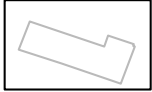
Die Rodung von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 29. Februar zulässig. Alle Gebäude sind rechtzeitig (mind. 1 Monat) vor dem Abriss auf Fledermausquartiere zu überprüfen. Die eventuell im Zuge von Gebäudeabbrüchen und Baumfällungen notwendigen Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

An den Fassaden der neuen Universitätsbibliothek ist Vogelschutzglas zu verwenden.

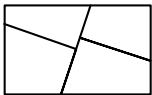
Baumaßnahmen im Sondergebiet 4 sind im Hinblick auf Auswirkungen auf den Alten Botanischen Gartens ökologisch zu begleiten.

3 NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG

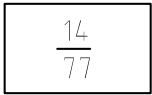
Mit der Beantragung einer Erlaubnis gem. § 71 HWG ist der Unteren Wasserbehörde, Landkreis Marburg Biedenkopf eine Niederschlagswasser-Ableitungsplanung vorzulegen. Hierbei sind evtl. vorhandene Niederschlagswasser-Ableitungs- und -Behandlungseinrichtungen darzustellen, zu erläutern und bei der Gesamtplanung zu berücksichtigen.



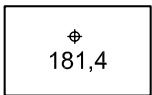
4 VORHANDENE GEBÄUDE



5 VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



6 FLURSTÜCKSNUMMERN



7 VORHANDENE GELÄNDEHÖHEN

RECHTSGRUNDLAGEN

(in der während der Offenlegung jeweils gültigen Fassung)

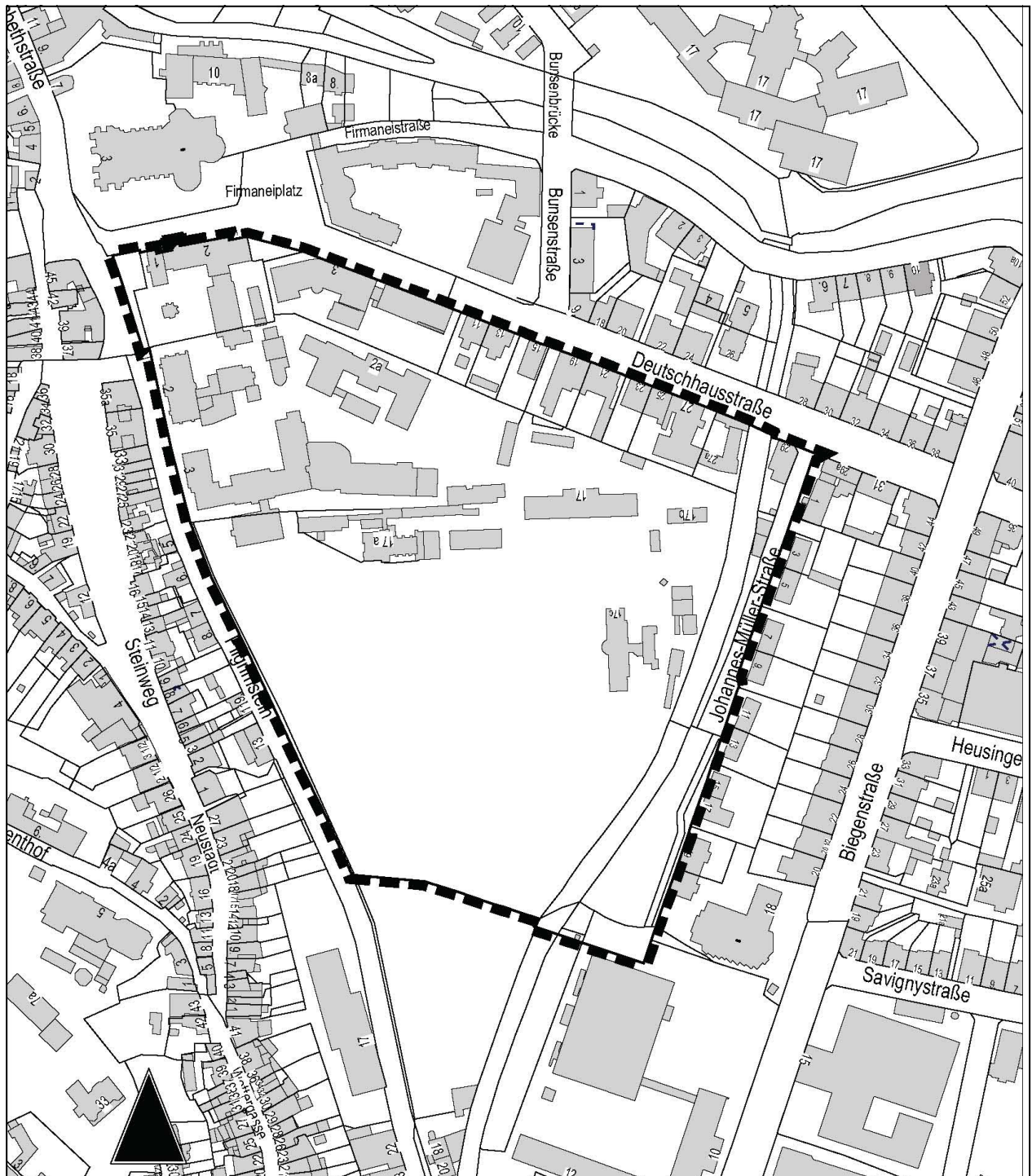
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Garagenverordnung (GaVO)
- Stellplatzsatzung der Stadt Marburg
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG)



BEGRÜNDUNG

Januar 2013

gem. § 9 Abs. 8 BauGB mit Umweltbericht gem. § 2a BauGB zum
Bebauungsplan "Campus Firmanei - Universitätsbibliothek"



Übersichtsplan mit Geltungsbereich

**BEGRÜNDUNG ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN “CAMPUS
FIRMANEI - UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK“, MARBURG
gem. § 9 Abs. 8 BauGB mit Umweltbericht gem. § 2a BauGB**

Auftraggeber: Magistrat der Stadt Marburg, Fachdienst Stadtplanung

Bearbeitung: Stadtplan Skoupil

Louise-Dittmar-Straße 14
64297 Darmstadt

Telefon: 06151-53 72 70

E-Mail: kontakt@stadtplan-skoupil.de

Internet: www.stadtplan-skoupil.de

Dipl.-Ing. Almuth Skoupil

mit

Landschaftsarchitektur und Ökologie

An der Eschollmühle 30
64297 Darmstadt

Telefon: 06151-9646-0

E-Mail: info@loek.de

Internet: www.loek.de

Dipl.-Ing. Angela Bezenberger

Stand: Januar 2013

Inhalt	Seite
Städtebaulicher Teil (Teil 1)	4
A Allgemeine Begründung	4
1 Planungsanlass, Planungsgegenstand, Planungsziele	4
2 Verfahrensablauf.....	4
3 Beschreibung des Plangebietes.....	5
3.1 Räumlicher Geltungsbereich	5
3.2 Vorhandene Nutzungen im Geltungsbereich.....	5
3.3 Angrenzende Nutzungen.....	5
3.4 Eigentumsverhältnisse	6
3.5 Denkmalschutz.....	6
3.6 Verkehrliche Erschließung.....	6
3.7 Technische Ver- und Entsorgung	8
3.8 Altlasten.....	9
3.9 Topographie und Baugrund, hydrologische Verhältnisse	9
4 Bestehende planungsrechtliche Situation	9
4.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	9
4.2 Bestehende Bebauungspläne.....	10
5 Allgemeine Planungsziele und -inhalte	10
B Begründung der Festsetzungen	14
1 Art und Maß der baulichen Nutzung	14
1.1 Art der baulichen Nutzung	14
1.2 Maß der baulichen Nutzung.....	15
2 Bauweise	16
3 Verkehrserschließung und Stellplätze.....	16
4 Versorgungsanlagen und –leitungen	18
5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	18
6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	18
7 Äußere Gestaltung.....	19
7.1 Freiflächen.....	19
7.2 Grundstückseinfriedungen.....	20
7.3 Dächer	20
7.4 Fassaden.....	20
7.5 Werbeanlagen	21
7.6 Erdanschüttungen und Abgrabungen	21
7.7 Wege, Stellplätze und Zufahrten	21
7.8 Niederschlagswasser	21
8 Flächenbilanz.....	21
Umweltbericht (Teil 2)	23
1 Einleitung	23
2 Inhalte, Ziele, Art und Umfang der Planung	23

3	Gebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	24
4	Alternative Planungsmöglichkeiten zum Standort ZUB	25
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	26
	5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffes	26
	5.2 Ausgleichsmaßnahmen	27
6	Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands	27
	6.1 Schutzgut Boden	27
	6.2 Schutzgut Wasser	28
	6.3 Schutzgut Luft / Klima	29
	6.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und FFH-Relevanz	30
	6.5 Schutzgüter Schönheit, Vielfalt, Eigenart der Landschaft, Wohn- und Erholungsqualität, Gesundheit des Menschen	31
	6.6 Kultur- und Sachgüter	32
	6.7 Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	32
7	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	32
	7.1 Schutzgut Boden	32
	7.2 Schutzgut Wasser	33
	7.3 Schutzgut Luft / Klima	33
	7.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und FFH-Relevanz	34
	7.5 Schutzgüter Schönheit, Vielfalt, Eigenart der Landschaft, Wohn- und Erholungsqualität, Gesundheit des Menschen	34
	7.6 Kultur- und Sachgüter	35
	7.7 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	35
8	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	35
9	Beurteilung der Informationsgrundlagen	35
10	Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen	35
11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	36
12	Informationsgrundlagen	38

Anlagen

Freiflächengestaltungsplan

Baubeschreibung zum Vorentwurf für den Neubau Zentrale Universitätsbibliothek mit Perspektive, Schnitt und Dachgestaltungsplan

STÄDTEBAULICHER TEIL (TEIL 1)

A Allgemeine Begründung

1 Planungsanlass, Planungsgegenstand, Planungsziele

Das Projekt „Campus Firmanei“ mit dem Neubau der Zentralen Universitätsbibliothek (ZUB) als Bestandteil des im Jahr 2007 beschlossenen Hochschulinvestitionsprogramms HEUREKA der Hessischen Landesregierung ist sowohl für die Entwicklung der Philipps-Universität als auch für die Stadtentwicklung Marburgs von herausragender Bedeutung. Mit der Konzentration der Universitätsgebäude für die Geistes- und Sozialwissenschaften in zentraler Innenstadtlage ergeben sich neue Perspektiven vor allem für die Nordstadt, die durch die Verlagerung der Kliniken Verluste hinnehmen musste.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans für den Bereich „Campus Firmanei, Universitätsbibliothek“ sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des ersten Bausteins der innerstädtischen Campuserwicklung geschaffen werden.

Dieses Entwicklungskonzept wurde mit einem städtebaulichen Wettbewerb erarbeitet. Die Vorgaben hierfür wurden auf Basis des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom September 2007 vom Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Marburg gemeinsam mit der Philipps-Universität erarbeitet. Die Öffentlichkeit wurde in Form eines Workshops im November 2007 beteiligt. Im Februar 2008 hat die Stadtverordnetenversammlung die Ergebnisse des Workshops zur Kenntnis genommen und die Auslobung eines städtebaulichen Wettbewerbs sowie die dafür erarbeiteten Vorgaben beschlossen.

Der zweiphasige städtebauliche Ideen- und Realisierungswettbewerb umfasste in der ersten Phase - dem Ideenteil - eine Gesamtkonzeption für das innerstädtische Campusgelände sowie Vorschläge zur Neuordnung der 3 Teilbereiche ‚Ehemalige Kinderklinik‘, ‚Ehemaliges Brauereigelände‘ und ‚Universitätsbibliothek nördlich des Alten Botanischen Gartens‘. Das Preisgericht empfahl in seiner Sitzung am 6. November 2008 aus den 38 eingereichten Arbeiten 30 zur Weiterbearbeitung in der zweiten Phase. Diese beinhaltete als Realisierungsteil einen Vorentwurf für die neue Zentrale Universitätsbibliothek am Standort der ehemaligen Frauenklinik nördlich des Alten Botanischen Gartens. In der Sitzung des Preisgerichts am 12. und 13. März 2009 wurde der Wettbewerb entschieden.

Der Entwurf des 1. Preisträgers - Büro Sinning Architekten, Darmstadt, in Zusammenarbeit mit dem Büro für Landschaftsarchitektur und Ökologie, Angela Bezenberger, Darmstadt - ist nunmehr Grundlage für die weitere planerische Bearbeitung und für die Aufstellung dieses Bebauungsplans.

2 Verfahrensablauf

Am 26.02.2010 fasste die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Campus Firmanei - Universitätsbibliothek“. Damit verbunden ist die Teiländerung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1-2/30a, der die für den Neubau der Universitätsbibliothek vorgesehene Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinik“ ausweist sowie die Teiländerung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1/30b (Ecke Pilgrimstein/ Deutschhausstraße).

Der Bebauungsplan „Campus Firmanei, Universitätsbibliothek“ wird im normalen Verfahren einschließlich Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Scoping gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 04.12.2009 in einem mündlichen Erörterungstermin durchgeführt.

3 Beschreibung des Plangebietes

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt südlich der Elisabethkirche am Fuße der historischen Marburger Oberstadt. Der ca. 81.340 m² umfassende Geltungsbereich wird von den Straßen Pilgrimstein, Deutschhausstraße und Johannes-Müller-Straße sowie von der Grenze zwischen dem Alten Botanischen Garten und ehemaligem Brauereigelände begrenzt.

Die Geltungsbereichsgrenzen sind auch dem Übersichtsplan zu entnehmen.

3.2 Vorhandene Nutzungen im Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den südlichen Teil des ehemaligen Klinikviertels an der Elisabethkirche zwischen dem Alten Botanischen Garten und der Deutschhausstraße. Die Gebäude der ehemaligen Frauenklinik werden bereits nicht mehr genutzt.

Die Privatgebäude Deutschhausstraße 19 bis 29 werden von Wohnungen und Dienstleistungen genutzt. Das südlich davon im Park gelegene Gästehaus der Universität ist noch in Betrieb.

Der Alte Botanische Garten der Universität hat seit der Verlagerung der Biologie und des Neuen Botanischen Gartens auf die Lahnberge seine Bedeutung für Lehre und Forschung ganz eingebüßt und dient der Universität und Stadt heute als Erholungspark. Im Musizierhaus der Universität südwestlich davon finden öffentliche kulturelle Veranstaltungen insbesondere der Universität statt.

3.3 Angrenzende Nutzungen

Das markanteste Gebäude nördlich des Geltungsbereichs ist die Elisabethkirche. Im Jahr 2001 wurde ein Ideenwettbewerb zur Neugestaltung des Umfelds der Elisabethkirche durchgeführt, inzwischen sind die ersten drei Bauabschnitte realisiert. Derzeit wird die Neugestaltung mit dem vierten Bauabschnitt fortgeführt. Östlich an den Firmaniplatz schließen sich die bereits für universitäre Nutzung umgebauten Gebäude der ehemaligen Kinderklinik an.

An der Deutschhausstraße, der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, stehen östlich der Bunsenstraße private Wohn- und Dienstleistungsgebäude.

Die Bebauung an der Johannes-Müller-Straße, der östlichen Grenze des Geltungsbereichs, wird geprägt durch eine offene zeilenförmige Wohnbebauung und ist zum Mühlgraben und Alten Botanischen Garten ausgerichtet. In der Verlängerung der Johannes-Müller-Straße schließen ein Parkplatz der Universität und weitere universitäre Nutzungen, wie das zentrale Hörsaalgebäude, Institut und Verwaltung, an.

Das südlich des Geltungsbereichs gelegene Gelände der ehemaligen Brauerei am Pilgrimstein befindet sich im Eigentum des Landes Hessen und steht mittelfristig für einen Neubau für die Universität zur Verfügung. Zur Interimsnutzung wurden dort nach dem Abbruch der Brauereigebäude öffentliche PKW-Stellplätze angelegt, die von den Stadtwerken Marburg im Zusammenhang mit dem Parkhaus am Pilgrimstein bewirtschaftet werden. Die Südspitze des früheren Brauereigeländes bildet die zu erhaltende Villa.

Südlich des früheren Brauereigeländes steht ein Hotel, in dessen Innenhof der Mühlgraben endet. Gegenüber dem ehemaligen Brauereigelände befindet sich das baulich und funktional dominante öffentliche Parkhaus.

Entlang der Straße Pilgrimstein, welche die Westgrenze des Geltungsbereichs bildet, schließen sich die steil abfallenden Gärten der Bürgerhäuser der Oberstadt und im weiteren eine offene Wohnbebauung an.

3.4 Eigentumsverhältnisse

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs einschließlich der Anwesen Deutschhausstraße 11 bis 15, 17 und 17 a – c sowie der alte Botanische Garten befinden sich im Eigentum der Universität bzw. des Landes Hessen. Die Grundstücke Deutschhausstraße 19 – 27a sowie die Anwesen an der Johannes-Müller-Straße sind Privateigentum. Der Mühlgraben und die Johannes-Müller-Straße sind städtisches Eigentum.

3.5 Denkmalschutz

Der Geltungsbereich schließt einen Teil des Kerns der ehemaligen Niederlassung des Deutschen Ordens in Marburg ein und wird heute durch die dichte Stellung von meist als Einzelkulturdenkmäler eingestuften Kliniken sowie vorklinischen Instituten (Mitte 19. Jh. bis 1927) und einem mittelalterlichen Baudenkmal (Hospizkapelle) geprägt. Entgegen der ursprünglichen architektonischen und städtebaulichen Qualität der Bauten und der Gesamtanlage, dominiert im gegenwärtigen Zustand, bedingt durch die (zu beseitigenden) An- und Einbauten, der Eindruck von unstrukturierter Nachverdichtung. Die stadtplanerische Qualität des Areals durch ursprünglich vorgesehene gezielte Öffnungen und Durchwegungen ist kaum mehr erlebbar.

Nach Festlegung der Denkmaltopographie durch das Landesamt sind neben dem Alten Botanischen Garten, der in seiner Grundstruktur und seinem Bestand an Gehölzen den Rang eines Kulturdenkmals, eines Gartendenkmals genießt, und einer festgelegten Gesamtanlage folgende Gebäude im Geltungsbereich als Einzelkulturdenkmal festgesetzt:

Institut für pharmazeutische Biologie und Sammlungshaus,

Verwaltungshaus im östlichen Bereich des Botanischen Gartens (heute Musizierhaus),

Hygiene-Institut

ehemalige Hautklinik,

Ruine der Hospitalkapelle,

Physiologisches Institut,

Hals-, Nasen- und Ohrenklinik

sowie mehrere Wohn- und Dienstleistungsgebäude aus dem 19. Jahrhundert entlang der Deutschhausstraße. Außerdem steht das Behring-Denkmal an der Ecke Deutschhausstraße/Pilgrimstein unter Denkmalschutz.

3.6 Verkehrliche Erschließung

Der Geltungsbereich ist umgeben von den im Dreieck angeordneten Hauptverkehrsstraßen:

Deutschhausstraße (im Norden, Verkehr in beide Richtungen)

Pilgrimstein (im Westen, Einbahnstraße, Verkehrsrichtung von Nord nach Süd) und

Biegenstraße (im Osten, Verkehr in beide Richtungen).

Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über diese drei Straßen. Die Parkplatzflächen der Universität am Mühlgraben und der Zulieferverkehr der Universität für das Hörsaalgebäude und die Verwaltung werden über zwei Ein- und Ausfahrten mit Schrankenanlagen an der Biegenstraße (im Osten neben der Kirche Sankt Peter und Paul und im Süden an der Biegenstraße 12, am Ende des Mühlgrabens) erschlossen.

Die Parkplatzflächen im Norden des Geltungsbereiches und der Zulieferverkehr werden hauptsächlich von der Deutschhausstraße her angedient, der Pilgrimstein ist auf Grund seiner topographischen Ausbildung im nördlichen Teil für eine Andienung nur bedingt geeignet.

Das Gebiet ist gut an den ÖPNV angeschlossen mit Haltepunkten für Linienbusse am Firmaneiplatz und an der Biegenstraße im Bereich des Ernst-von-Hülse-Hauses.

Fußgänger erreichen den Alten Botanischen Garten aus der Oberstadt kommend über zwei Aufzüge. Weiterhin bietet das Gelände nahezu überall fußläufige Zugangsmöglichkeiten. Grundsätzlich sind die Wege für Studierende in Marburg als kurz zu bezeichnen. Vom bisherigen Standort der geisteswissenschaftlichen Institute einschließlich alter Universitätsbibliothek bis zum Standort der neuen Bibliothek am Alten Botanischen Garten benötigt ein Fußgänger ca. 10 bis 20 Minuten.

Für Radfahrer ist der Geltungsbereich ebenfalls gut aus allen Richtungen erreichbar. Allerdings bildet der Alte Botanische Garten eine Barriere, da er mit dem Fahrrad nicht durchfahren werden darf.

Insgesamt kann bei einer Modal-Split-Rechnung von einem sehr hohen Anteil des ÖPNV und des Rad- und Fußverkehrs ausgegangen werden.

Aufgrund der Nähe des neuen Campus Firmanei zur Innenstadt und der damit verbundenen besonderen Bedeutung für die Stadtentwicklung, war es das erklärte Ziel, das Verkehrsaufkommen des neuen Campus möglichst stadt- und umweltverträglich abzuwickeln, ohne dass die funktionalen Anforderungen der Universitätseinrichtungen dadurch eingeschränkt werden.

Die Anforderungen an den Planungswettbewerb aus verkehrlicher Sicht sollte eine im Herbst 2007 beauftragte Verkehrsuntersuchung definieren. Die Untersuchung baute auf dem Zielkonzept des Verkehrsentwicklungsplans Nordstadt, den inzwischen realisierten Maßnahmen und einer ergänzenden Parkraumanalyse auf.

In der im Dezember 2011 vom Büro für Stadt- und Verkehrsplanung, Dr.-Ing. Reinhold Baier, Aachen (BSV) vorgelegten Verkehrsuntersuchung¹ wurden nunmehr die bisherigen Aussagen zum zukünftigen Stellplatzangebot fortgeschrieben und zu einem Gesamtstellplatzkonzept für den Bereich der Nordstadt zusammengeführt. Ziel war es, ein ganzheitliches Stellplatzkonzept für die Zukunft zu entwickeln und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Bebauungsplan auf zu zeigen, so dass auf dieser Grundlage im Bebauungsplan die Anforderungen an den ruhenden Verkehr per Satzungsrecht fixiert werden können.

Neben eigenen Erhebungen zum Bestand traf das Büro BSV zur Berechnung des Verkehrsaufkommens Annahmen zur Verkehrserzeugung, die aus der einschlägigen Literatur abgeleitet bzw. auf Erfahrungen aus ähnlich gelagerten Aufgabenstellungen beru-

¹ BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH: Fortführung und Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung zur Entwicklung der Philipps-Universität Marburg in der Marburger Innenstadt – Schlussbericht, Aachen, 06.12.2011

hen. Weiteren Aufschluss zum Mobilitätsverhalten lieferte zudem die von der Philipps-Universität Marburg durchgeführte Studie zum Mobilitätsverhalten von Studierenden und Mitarbeitern/innen der Philipps-Universität Marburg², die hinzugezogen wurde.

Aus dieser Studie geht hervor, dass bei den Studierenden etwa die Hälfte, bei den Beschäftigten rund 40 % aller universitären Wege in Marburg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Bei Wegen zwischen dem 1. und 2. universitären Hauptaktionsort werden zwischen den Hochschulgebäuden an der Biegenstraße (Audimax) und den Universitätsgebäuden an der Wilhelm-Röpke-Straße die meisten Wege zurückgelegt. Hierbei gehen rund 75 % der Studierenden und etwa 78 % der Beschäftigten zu Fuß. Mit dem Fahrrad werden diese Wege zu etwa 13 % und 20 % zurückgelegt. Die Entfernung der Standorte liegt im Bereich von über 500 m bis 850 m. Somit werden bereits heute längere fußläufige Entfernungen akzeptiert und insgesamt viele Wege zu Fuß oder auch mit dem Fahrrad zurückgelegt.

Die Verkehrsuntersuchung kam zu dem Ergebnis die Anlage von neuen Stellplätzen im Wettbewerbsgebiet auf die unbedingt notwendigen für Behinderte, für Liefern, Laden, Bringen und Abholen zu begrenzen. Grundsätzlich gilt, dass Verkehr dort entsteht, wo Parkmöglichkeiten angeboten werden. Die Straßen um den Campus Firmanei zählten in den Untersuchungen zum Verkehrsentwicklungsplan zu denen mit den größten Unverträglichkeiten. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung sollte nach Möglichkeit vermieden werden

Stellplätze für Bedienstete und Studenten sollten an der Wilhelm-Röpke-Straße, dem heutigen Standort der Geisteswissenschaften und der Bibliothek ausgewiesen werden.

Eine attraktive, gestalterisch hochwertige und Behinderten gerechte äußere und innere Erschließung für den Fußgänger- und Radverkehr ist von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz der entfernter gelegenen Stellplätze. Daher sind an allen neu zu planenden Einrichtungen in unmittelbarer Nähe zu den Eingängen ausreichend qualitativ hochwertige Fahrradabstellanlagen einzuplanen.

Mit der Bushaltestelle in der Deutschhausstraße ist eine direkte Anbindung des Campus Firmanei an den öffentlichen Personennahverkehr gegeben. Eine entsprechende Ausgestaltung der Bushaltestelle, an der pro Richtung jeweils mindestens zwei Gelenkbusse gleichzeitig halten können müssen, ist deshalb ebenfalls ein wichtiger zu beachtender Gesichtspunkt.

Für den nördlichen Campus-Baustein bestehen Überlegungen auf dem Eckgrundstück Bunsenstraße / Deutschhausstraße (ehemalige Kinderklinik) eine Parkieranlage mit etwa 60 Stellplätzen für die notwendigen motorisierten Campus-Verkehre zu erstellen.

3.7 Technische Ver- und Entsorgung

Die historisch gewachsene Struktur der technischen Ver- und Entsorgung entspricht nicht modernen Standards. Aus diesem Grund muss die gesamte technische Infrastruktur (Nahwärme, Stromversorgung, Wasser- und Abwasseranschluss, IT Netze) für die künftige universitäre Nutzung neu aufgebaut werden. Folgende Maßgaben sind hierfür gesetzt:

Nahwärmeversorgung bis 2017 über Heißwassernetz für alle Liegenschaften im Plangebiet. Nach 2017 Umstellung auf Niedrigtemperatur-Nahwärmenetz.

² Philipps-Universität Marburg: Analyse zur räumlichen Mobilität und Verkehrsmittelwahl von Studierenden und Mitarbeitern der PUM, Marburg, 07/2011

Die Bereiche I ZUB und III ehemaliges Brauereigelände erhalten jeweils eine 20KV-Einspeisung. Die übrigen Gebäude werden von hier niederspannungsseitig angeschlossen.

3.8 Altlasten

Im Flächennutzungsplan sind keine Altablagerungen dargestellt. Auch gemäß dem städtischen Altlastenkataster liegen im Geltungsbereich weder Altlastenverdachtsflächen noch Altablagerungen vor.

Eine umfassende Beobachtung und fachgutachterliche Begleitung der Baumaßnahme Universitätsbibliothek einschließlich der Behandlung eventuell punktuell vorhandener Altlasten erfolgt durch die HG GmbH, Gießen (schriftliche Grundlage HG GmbH 2009) in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen.

3.9 Topographie und Baugrund, hydrologische Verhältnisse

Das Gelände der ehemaligen Kliniken fällt vom Pilgrimstein nach Osten um ca. 6 m ab. Ein markanter Geländeversprung verläuft entlang der Straße des Pilgrimsteins zum Alten Botanischen Garten hin, eine Mauer am Pilgrimstein bildet den Abschluss des Gartens.

Das gesamte Gelände des künftigen Campus Firmanei liegt in der Talaue der Lahn, das bedeutet, dass der Baugrund überwiegend aus bindigen und nicht bindigen, fluviatil – im fließenden Wasser – abgelagerten Lockergesteinen der Lahn besteht. Hinzu kommen aus dem Ketzerbachtal vom westlichen Talhang antransportierte Schwemmböden, die im Bereich der Elisabethkirche und südlich davon mit den Talablagerungen der Lahn verzahnt vorliegen. Der tiefere Untergrund der Lockergesteine wird durchweg von Sandstein bzw. sandigem Schluffstein des Unteren Buntsandstein gebildet und ist generell als „gut tragfähig“ zu bezeichnen.

Der Grundwasserstand in der Talaue, wie auch der Wasserstand des Teiches im Botanischen Garten und des Mühlgrabens werden von der Wasserführung der Lahn und zeitweise durch das Hangwasser vom westlichen Talhang beeinflusst. Der derzeit langjährige Grundwasserspiegel liegt im Mittel bei ca. 2 m Tiefe = 179 m über NN. Eine geotechnische Untersuchung hat ergeben, dass bei einer eingeschossigen Unterbauung keine Beeinträchtigung der Grundwasserstände zu erwarten ist.

Vor Baubeginn wird eine detaillierte Baugrunduntersuchung durchgeführt und ein Vorsorgekonzept für die Versorgung der Bäume und die Standsicherheit der Bestandsgebäude erstellt, falls wider Erwarten während der Bauzeit Grundwasserabsenkungen eintreten sollten.

4 Bestehende planungsrechtliche Situation

4.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das nördliche Plangebiet ist mit Ausnahme eines Streifens an der Nordwestseite im Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche Universität mit der Zweckbestimmung Klinik“ ausgewiesen. Der nordwestliche Teilbereich ist als gemischte Baufläche dargestellt. Der Bereich des Alten Botanischen Gartens ist als Parkfläche ausgewiesen.

Da diese Nutzungsverteilung im Wesentlichen beibehalten werden soll kann der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

4.2 Bestehende Bebauungspläne

Das Gelände des künftigen Campus Firmanei befindet sich im Geltungsbereich des seit dem 07.05.1969 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1-2/30a, der die für den Neubau der Universitätsbibliothek vorgesehene Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinik“ ausweist. Der nordwestliche Teil der Hals-Nasen-Ohren-Klinik sowie die Ecke Pilgrimstein/ Deutschhausstraße (Sondergebiet, Physiologisches Institut) liegen im Geltungsbereich des seit dem 23.09.1969 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1/30b, der auch die Elisabethkirche und den Firmaneiplatz umfasst.

Die Festsetzungen dieser Bebauungspläne werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans „Campus Firmanei – Universitätsbibliothek“ insoweit ersetzt als sich die Geltungsbereiche überschneiden.

5 Allgemeine Planungsziele und -inhalte

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans für den Bereich „Campus Firmanei, Universitätsbibliothek“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des ersten Bausteins der innerstädtischen Campuserwicklung, der Universitätsbibliothek geschaffen werden.

Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Dienstleistungseinrichtung für die Philipps-Universität: Sie versorgt Lehre und Forschung mit Büchern, Zeitschriften und den neuen elektronischen Informationsmedien (Lernprogramme, E-Books sowie E-Journals), darüber hinaus stellt sie in den Bibliotheksräumen Arbeitsplätze für das Selbststudium und für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung.

In den Neubau der Zentralen Universitätsbibliothek (ZUB) sollen neben der bisherigen UB auch 25 bisher dezentrale geistes- und sozialwissenschaftliche Bibliotheken einziehen, um eine Konzentration des Bibliothekssystems auf wenige Standorte zu erreichen und einen effektiveren Einsatz von Ressourcen zu ermöglichen. Die neue Zentrale Universitätsbibliothek wird an sieben Tagen in der Woche geöffnet sein und ca. 800 Arbeitsplätze anbieten.

Eine große Universitätsbibliothek ist immer auch ein Ort der Begegnung, des Austauschs und ein zentraler Platz des studentischen Lebens. Ein angemessenes Foyer, eine Cafeteria, die auch Außenanlagen erhalten kann, und ein attraktiver Vorplatz an einem der Ausgänge der ZUB sollen dafür einen geeigneten Rahmen bieten. Mit dem Standort im Campus Firmanei liegt die neue ZUB mitten in der Stadt. Sie soll den Bürgern Marburgs mit ihren vielfältigen Möglichkeiten zur Verfügung stehen und kann so dem geistigen Leben in der Stadt wichtige Impulse vermitteln.

Die Universitätsbibliothek sieht sich auch als kulturelle Einrichtung in der Stadt Marburg. Sie verfügt über eine große Ausstellungsfläche und einen Vortragsraum, so dass sie Ausstellungen präsentieren und die unterschiedlichsten Veranstaltungen ausrichten kann.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplans sollen die Realisierung eines innerstädtischen Campus- Konzepts ermöglichen, mit dem die Universitätsbibliothek und die Institute der Geistes- und Sozialwissenschaften konzentriert werden. Im Rahmen der städtebaulichen Neuordnung sollen die bestehenden Gebäude, größtenteils Baudenkmäler, sinnvoll in das Gesamtkonzept integriert werden. Die Neubauten des Campus Firmanei orientieren sich hinsichtlich ihrer Maßstäblichkeit an den historischen Gebäuden.

In der Anlage dieser Begründung ist eine Baubeschreibung nach dem aktuellen Stand der Bibliotheksplanung mit Perspektive, Dachaufsichtsplan und Schnitt beigelegt.

Die Erschließungsstraßen werden trotz des Zuzugs der Universitätsnutzungen aus Streulagen und des Umzugs der Bibliothek von der Wilhelm-Röpke-Straße in den Neubau am Alten Botanischen Garten kein stärkeres Verkehrsaufkommen durch Ziel- und Quellverkehr der Universitätsnutzungen aufnehmen müssen. Die auch weiterhin an der Wilhelm-Röpke-Straße zur Verfügung stehenden Kfz-Stellplätze werden von den gleichen Nutzern wie bisher frequentiert werden.

Deshalb bietet es sich an, nur die wirklich notwendigen Stellplätze (für Behinderte, für Lieferrn, Laden, Bringen und Abholen) in unmittelbarer Nähe des Campus anzubieten. Denjenigen, die sich länger im Bereich des Campus aufhalten, wie Studierende und Beschäftigte sind längere Fußwege (10 bis 20 Minuten) zwischen Parkplatz und Zielort durchaus zuzumuten. Dieser Ansatz ist auch Ergebnis des Workshops im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planungsvorhaben „Campus Firmanei“.

Da sich im Bereich der Wilhelm Röpke-Straße heute diejenigen Einrichtungen befinden, die in den Campus Firmanei umziehen sollen, würde sich das motorisierte Verkehrsgeschehen einer solchen Konzeption gegenüber heute nahezu nicht verändern.

Das Verkehrsgutachten ermittelte einen Stellplatzbedarf für das Gesamtprojekt Campus Firmanei mit allen 3 Bausteinen von 505 Stellplätzen. Davon entfallen auf den Teilbereich der Zentralbibliothek im Geltungsbereich 290 Stellplätze. Dies entspricht einem Verhältnis von 9 Studierenden je Stellplatz. Für den Teilbereich der ehemaligen Kinderklinik wurde ein Bedarf von 130 Stellplätzen und für den Teilbereich der ehemaligen Brauerei von 85 Stellplätzen festgestellt. Mit Ausnahme von 8 Stellplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen soll der gesamte Stellplatzbedarf an der Wilhelm-Röpke-Straße gedeckt werden.

Entsprechend dem Verkehrsgutachten ist eine Parkraumbewirtschaftung mit 2 Zonen vorgesehen. Die Parkzone 1 umfasst die Straßen der Altstadt, d. h. auch die Straßen im Geltungsbereich und seinem Umfeld. Hier soll die Höchstparkdauer auf 2 Stunden begrenzt werden. In der Parkzone 2, den Parkplätzen an der Wilhelm-Röpke-Straße und in den Afföllerrwiesen, soll ein zeitlich unbegrenztes Parken bei gegenüber Zone 1 niedrigeren Kosten ermöglicht werden.

Dadurch wird die Stellplatznutzung auch in den Straßen im Umfeld des Geltungsbereichs für Kunden des Einzelhandels, die insbesondere Kurzparkplätze benötigen, optimiert.

Eine Wegebeziehung vom Firmaneiplatz über das Gelände der Bibliothek in Richtung Hörsaalgebäude soll den Campus in die städtische Umgebung einbinden.

Die Gebäude südlich der Deutschhausstraße grenzen mit ihren rückwärtigen Bereichen an das Areal der neuen Universitätsbibliothek. Die Gebäude, die mittelfristig eine universitäre Nutzung erfahren werden (Deutschhausstraße 1 -15), sollen von unattraktiven An- und Einbauten befreit werden. Damit entsteht die Möglichkeit diese Bereiche mit den neu zu schaffenden Freiflächen der Universitätsbibliothek zu verbinden und einer qualitativ hohen Freiflächennutzung zuzuführen.

Die Gestaltung der Freiräume muss die Kriterien der Barrierefreiheit erfüllen. Mit ca. 150 blinden und wesentlich sehbehinderten Studierenden ist die Philipps-Universität Marburg die Hochschule mit dem weitaus größten Anteil an sehgeschädigten Studierenden in Deutschland. Darüber hinaus wurden vor Kurzem vier Appartements für schwerstbehinderte Studierende im Konrad-Biesalski-Haus eingerichtet, derzeit nutzen

28 Studierende mit Behinderung die Möglichkeiten des integrativen Konrad-Biesalski-Hauses in Marburg. Für behinderte Menschen ist daher ein großes Augenmerk auf eine hindernisfreie Verkehrsteilnahme zu legen.

Unter Berücksichtigung der öffentlichen Nutzungsinteressen will die Universität in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege ein Parkpflegewerk für den Alten Botanischen Garten in Auftrag geben. Entsprechende Abstimmungsgespräche sind bereits geführt worden. Dieses Parkpflegewerk soll auch ein zwischen der Stadt Marburg und der Universität abgestimmtes Entwicklungskonzept enthalten. Die Aufstellung und Durchführung obliegt der Universität. Zwischen der Stadt und der Universität sollen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Das Ufer des Mühlgrabens soll als attraktiver Uferraum gestaltet werden, wobei neben den gestalterischen auch die naturschutzfachlichen Belange zu sichern sind.







Der Alte Botanische Garten darf als sensibles Gartendenkmal keine Beeinträchtigung durch zusätzliche Bebauung erfahren. Zu den Grundsätzen der Erhaltung und Pflege als Gartendenkmal gehören insbesondere ein sorgfältiger Umgang mit dem Wegenetz, den Wiesenflächen und den Gehölzen, die nach dem Prinzip der Leitbäume als Blickfang und als Blicklenkung gepflegt bzw. nachgepflanzt werden sollen. Grundsätzlich dürfen an der Gesamtfläche und am Pflanzenbestand keine Änderungen vorgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind die Übergangsbereiche (G4) zwischen den Freiflächen um die Bibliothek und dem Alten Botanischen Garten.

Der Freiflächenplan ist dieser Begründung in der Anlage beigefügt.

Um der Überlastung des Wegenetzes durch die zu erwartenden höheren Fußgängerströme vorzubeugen, soll eine neue alternative Wegeverbindung von Nord nach Süd im Bereich des Mühlgrabens sowie separate und direkte Zuwegungen über den Mühlgraben zum Brauereigelände und zum zukünftigen Bibliotheksgelände geschaffen werden. Zudem soll die neue Wegeverbindung im bebauten Bereich nördlich des Alten Botanischen Gartens auch für Radfahrer durchfahrbar werden.

Bewegungsströme/Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des Alten botanischen Gartens:



-  Campusfreiflächen:
Aufenthaltsqualität der Erschließungsflächen und Zugangsbereiche neu gestalten
Aufwertung durch Grünflächen und Bäume
höhere Attraktivität um den Alten Botanischen Garten aus dem Nutzungsfokus zu nehmen
-  Übergangsbereich Alter Botanischer Garten
Neugestaltung und Aufwertung des Übergangsbereichs zwischen ZUB Johannes-Müller-Straße und Alten Botanischen Garten zur Milderung des Nutzungsdrucks auf den Alten Botanischen Garten
-  Hauptbewegungsströme
-  Planungsschwerpunkt Fahrradstellplätze
-  Alter Botanischer Garten
-  Übergänge Mühlgraben

B Begründung der Festsetzungen

1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bereich der Universität, die Baugebiete 1 bis 5 im Geltungsbereich, wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Universität gemäß § 11 BauNVO festgesetzt weil keine andere Nutzungskategorie die angestrebten Nutzungen ausreichend präzise erfasst. Auf eine Einschränkung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Universitätsbibliothek wird verzichtet, um eine im Hinblick auf nicht absehbare Zukunftsentwicklungen erforderliche Flexibilität zu erreichen.

Um die vorhandene fruchtbare Nachbarschaft der universitären und privaten Nutzungen in den Baugebieten 6 an der Deutschhausstraße und an der Johannes-Müller-Straße zu erhalten, wird der nordöstliche Teil des Geltungsbereichs als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Das hiernach zulässige Nutzungsspektrum wird allerdings eingeschränkt, um eine ungestörte Entwicklung der Wohn- und Dienstleistungsnutzungen zu sichern.

Im nordöstlichen Bereich des Alten Botanischen Gartens sollen das Gästehaus und das Musizierhaus der Universität in ihrer Funktion erhalten werden. Die Fläche der alten Gärtnereigebäude wird ebenfalls als überbaubare Fläche festgesetzt. Diese Bauoption sichert der Universität Entwicklungsmöglichkeiten für bisher nicht absehbare bzw. noch unklare bauliche Nutzungen.

Der Freibereich um das heutige Gästehaus der Universität (G6) soll in seiner historischen Nutzung als pomologischer Garten erhalten bleiben. Der vorhandene Obstbaumbestand ist in die Neuanlage zu integrieren, bzw. bei Eingriffen durch lokale alte Apfelsorten zu ersetzen.

Der Erhalt des Alten Botanischen Gartens wird durch die Festsetzung als Grünfläche ebenso gesichert wie der Teich und der Mühlgraben als Wasserflächen. Der Botanische Garten wird in 2 Maßnahmebereiche gegliedert:

Ein südlich an die geplante Universitätsbibliothek angrenzender Übergangsbereich zum Alten Botanischen Garten (G4) soll aufgewertet und in einer Weise neu gestaltet werden, die den Nutzungsdruck auf den Alten Botanischen Garten mildert.

Im übrigen Gartenbereich (G5) stehen Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung des historischen Bestands als Ruhe- und Rückzugsraum im Vordergrund. Der noch vorhandene historische Baumbestand wird erhalten, weiterentwickelt bzw. neu nachgepflanzt. Nicht authentischer Bestand wird sukzessive entfernt.

Die Johannes-Müller-Straße am Ostrand des Geltungsbereichs wird als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ‚verkehrsberuhigter Bereich‘ festgesetzt, um dem Fuß- und Radverkehr gleichberechtigt mit dem Kfz-Verkehr Raum und diesem und dem angrenzenden Wohngebiet Nutzungsqualität zu sichern. Die Fläche zwischen Johannes-Müller-Straße und Mühlgraben wird entsprechend des Freiflächenkonzepts als Grünfläche mit Naherholungsqualität festgelegt (G7). Damit wird einerseits den unabweisbaren Verkehrsbedarfen Rechnung getragen und andererseits eine Möglichkeit geschaffen den Mühlgraben als Teil der öffentlichen Freiflächen aufzuwerten und erlebbarer zu machen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

In den Baugebieten 1 bis 3 sowie 5 und 6 soll der bauliche Bestand im Wesentlichen erhalten bleiben. Dem entsprechend sind die Baugrenzen, das zulässige Maß der Nutzung aus dem Bestand hergeleitet. Die jeweils zulässige GFZ sichert ebenfalls den Bestand. Um mittelfristig die teilweise unstrukturierte Nachverdichtung durch An- und Einbauten zu beseitigen, lassen die festgesetzten GRZ hier allerdings eine etwas geringere als die bestehende Überbauung zu.

Im Baufeld 4, wo die Universitätsbibliothek errichtet werden soll, überschreitet die zulässige GFZ die Obergrenze des § 17 BauNVO geringfügig, um den kompakten Neubau entsprechend dem Wettbewerbsergebnis zu ermöglichen. Mit dem unmittelbar angrenzenden Alten Botanischen Garten sind ausreichende Freiflächen gegeben. In den Baufeldern 6 werden die Obergrenzen des § 17 BauNVO zur GRZ und zur GFZ durch die zulässige GRZ und GFZ etwas überschritten. Dies dient der langfristigen Sicherung des gewachsenen und teilweise denkmalgeschützten Altbaubestands. Hier gleicht der angrenzende Mühlgraben die auf den Grundstücken fehlenden Freiflächen aus.

Um funktionale und gestalterische Renovierungs- und Sanierungsmassnahmen sowie notwendige kleine Anbauten z. B. für einen Zugang zu ermöglichen werden die Baugrenzen wo möglich (z. B. an den Gartenseiten) großzügig geschnitten und geringfügige Überschreitungen erlaubt.

Die Baulinie und die Baugrenzen im Baugebiet 4 bilden ebenso wie die zulässige GRZ und GFZ den geplanten Baukörper der Universitätsbibliothek ab. Zur Sicherung des linearen Charakters des Bibliothekgebäudes als sanft geknickte Scheibe mit glatten Fassaden wird die überbaubare Fläche im Süden durch eine Baulinie begrenzt.

Die Fassadenkonstruktion kann aufgrund der Dämmstärke im weiteren Verfahren noch geringe Veränderungen in der Bauflucht bewirken. Die festgesetzte Baulinie gilt dennoch als eingehalten. Ausreichende Spielräume für die bauliche Entwicklung sind mit einem Abstand der Baugrenzen vom Baukörper und der entsprechenden Aufrundung von GRZ und GFZ gegeben.

In den Baugebieten 1 bis 3 sowie 5 und 6 ist die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend dem Bestand vorgegeben. Für den Neubau der Universitätsbibliothek, der auf einem stark ansteigenden Geländestreifen stehen soll und besondere Geschosshöhen erhalten wird, ist die Zahl der Vollgeschosse eine unzulängliche Festsetzung. Hierfür wird die maximal zulässige Traufhöhe über NN festgesetzt.

Die Gebäudehöhe des Bibliothekgebäudes am Pilgrimstein wird auf die Traufhöhe des benachbarten vorhandenen Hygieneinstitutsgebäudes begrenzt, um dem städtebaulichen Denkmalschutz bzw. dem Ensembleschutz zu entsprechen und das historische Gebäude und den Neubau im Straßenbild gleichberechtigt erscheinen zu lassen. Dem Geländeverlauf folgend ist die zulässige Traufhöhe des östlichen Gebäudeteils niedriger. Zwischen den beiden Traufhöhen vermittelt das gläserne Pultdach über dem geplanten Kaltatrium.

Um der technischen Entwicklung insbesondere zugunsten des Ressourcen- und Klimaschutzes Rechnung zu tragen, wird ein Überschreiten der zulässigen Traufhöhe in einem angemessenen Abstand zur Gebäudeflucht durch solche technischen Anlagen ausnahmsweise erlaubt.

2 Bauweise

Die für die Baugebiete 1 bis 3 sowie 5 und 6 jeweils vorgeschriebene Bauweise setzt die bestehende Baustruktur fest. Für das Baugebiet 4 wird entsprechend dem Wettbewerbsergebnis die abweichende Bauweise mit der Zulässigkeit von Gebäuden mit einer Länge von mehr als 50 m vorgeschrieben.

3 Verkehrserschließung und Stellplätze

Um die Erreichbarkeit der Universitätseinrichtungen im Geltungsbereich für Radfahrer zu verbessern und den Modal-Split in diese Richtung zu verschieben, werden mehrere dezentrale Fahrradstellplatzanlagen eingerichtet. Hauptstandorte sind die Rampe am Pilgrimstein nördlich der Bibliothek und der Platz an ihrer Ostseite. Diese Randlagen im Campusbereich entlasten die Wege im Innenbereich und schonen den Alten Botanischen Garten.

Die Nordstadt und der Bereich des Campus Firmanei sind durch diverse Buslinien und Haltestellen mit dem öffentlichen Personennahverkehr gut erschlossen. Mehrere Buslinien verbinden auf kurzem Wege den Campus mit dem Marburger Hauptbahnhof.

Die Parkplätze an der Wilhelm-Röpke-Straße stellen in Zukunft einen wichtigen Standort für Beschäftigte, Studenten und auch Besucher des Campus Firmanei dar. Um diese Stellplätze und insbesondere die mögliche Parkpalette mit Verbindung zur Kurt-Schumacher-Brücke besser an den Campus Firmanei anzubinden und somit für die Nutzer attraktiver zu gestalten, empfiehlt sich ein zusätzlicher Haltepunkt an der Kurt-Schumacher-Brücke.

Auf der anderen Lahnseite, befinden sich an der Wilhelm-Röpke-Straße - dort, wo heute die Geisteswissenschaften und die Bibliothek untergebracht sind - rund 600 Stellplätze. Da diese Einrichtungen in den Campus Firmanei umziehen sollen, wird sich das motorisierte Verkehrsgeschehen gegenüber heute nahezu nicht verändern.

In einem ersten Schritt ist der Umzug der Zentralbibliothek in den Campus Firmanei geplant. Hierdurch werden an der Wilhelm-Röpke-Straße Stellplatzkapazitäten von ca. 120 Stellplätzen (Stellplatzbedarf von 100 Beschäftigten sowie der Bibliotheksbesucher) frei. Die anderen Universitätsgebäude werden wegen der durch die verkürzte Gymnasialschulzeit bedingten, vorübergehend steigenden Studentenzahl noch für einige Jahre benötigt.

Für alle 3 Bereiche des Campus Firmanei werden laut Verkehrsuntersuchung 505 Stellplätze benötigt. Für den Bereich der Zentralen Universitätsbibliothek, d. h. für die Nutzungen im Geltungsbereich werden entsprechend dem Ergebnissen der Mobilitätsstudie der Universität und der Verkehrsuntersuchung von BSV 290 Stellplätze benötigt, was einem Verhältnis von 1 Stellplatz pro 9 Studierende entspricht.

Durch den Bau einer Parkpalette an der Wilhelm-Röpke-Straße mit Verbindung zur Kurt-Schumacher-Brücke kann das Stellplatzangebot weiter gesteigert werden. Eine Konzeption für diese Parkpalette sieht ca. 1.050 Stellplätze, verteilt auf 3 Ebenen, vor. Abzüglich der in diesem Bereich durch den Bau der Parkpalette entfallenden Stellplätze wird das Stellplatzangebot hier um ca. 665 Stellplätze erweitert.

Deshalb bietet es sich an, nur die wirklich notwendigen Stellplätze (für Behinderte, für Lieferrn, Laden, Bringen und Abholen) in unmittelbarer Nähe des Campus anzubieten. Im Geltungsbereich in unmittelbarer Nähe der Bibliothek werden insgesamt 8 Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen eingerichtet.

Denjenigen, die sich länger im Bereich des Campus aufhalten, wie Studierende und Beschäftigte sind längere Fußwege (10 bis 20 Minuten) zwischen Parkplatz und Zielort - wie sie gemäß der Mobilitätsuntersuchung der Universität bereits jetzt zurückgelegt werden - durchaus zuzumuten.

Da am alten Standort der Bibliothek an der Wilhelm-Röpke-Straße weiterhin 120 Stellplätze zur Verfügung stehen und 8 behindertengerechte Stellplätze im Geltungsbereich geschaffen werden, sind zusätzlich nur 162 Stellplätze an der Wilhelm-Röpke-Straße zu errichten.

Die Johannes-Müller-Straße dient zukünftig als Haupt-Fuß- und Radwegerschließung des Campus Firmani. Aus diesem Grund ist die Straße der steigenden Frequentierung planerisch und hinsichtlich der Gestaltung anzupassen. Es ist vorgesehen, die Johannes-Müller-Straße als verkehrsberuhigten Bereich mit einer Mischverkehrsfläche von der Deutschhausstraße als Sackgasse bis zum Freibereich des Kirchengrundstücks Peter und Paul zu befahren. Längsparkierungsmöglichkeiten werden gebäudeseitig angeordnet (23 PKW-Stellplätze), um den attraktiven Uferraum des Mühlgrabens zu stärken und Einblicke in den Alten Botanischen Garten zu gewähren. Es werden zwei Wendemöglichkeiten im Straßenverlauf angeboten.

Aufgrund der Planung für die Neugestaltung der Johannes-Müller-Straße ergeben sich Veränderungen im Bereich der Grundstücksgrenzen Haus Nr. 15/17 und 19 bzw. Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul, so dass hier entsprechend Kauf- bzw. Tauschverhandlungen erforderlich werden.

Als Interimslösung können die bestehenden Parkplätze zwischen Johannes-Müller-Straße und Mühlgraben weitgehend erhalten bleiben.

Gestaltung Johannes-Müller-Straße - Endzustand:



Gestaltung Johannes-Müller-Strasse–Zwischenlösung bei 2 Bauabschnitten:

Bauabschnitt 1:Johannes-Müllerstrasse

Bauabschnitt 2:Umfeld Hörsaalgebäude mit Dreieckspark

Gestaltung Johannes-Müller-Straße – Bauabschnitt 1:



4 Versorgungsanlagen und –leitungen

Die bis zur Inbetriebnahme des Neubaus der ZUB benötigte im Nordwesten des Universitätsbereichs vorhandene Trafostation wird zeichnerisch mit dem entsprechenden Planzeichen gesichert.

5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Entsprechend der Zielsetzung „Öffnung der Universität für die Allgemeinheit“ und zur Entwicklung der Universitätsbibliothek als Begegnungsstätte für Studierende und Bürgerschaft wird die Zugänglichkeit durch Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit einschließlich der Benutzung mit Fahrrädern festgesetzt. Im Bereich des geplanten Atriums zwischen den beiden Teilen des Bibliotheks-Neubaus wird die öffentliche Zugänglichkeit auf den Fußgängerverkehr sowie auf die Hauptöffnungszeiten der Bibliothek (voraussichtlich 8.00 bis 22.00 Uhr) beschränkt sein.

Für die technische Ver- und Entsorgung werden Leitungsrechte zugunsten der Versorgungsträger auf den Wegeflächen (mit Ausnahme des Atriums) eingerichtet.

6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Mit dem Ziel der Milderung des Nutzungsdrucks auf den Alten Botanischen Garten soll unmittelbar südlich der geplanten Universitätsbibliothek ein ca. 25 m tiefer Übergangsbereich aufgewertet und gestaltet werden (G4). Mit Pflanzmaßnahmen soll hier die Aufenthaltsqualität u. a. mit Liegewiesen gesteigert werden.

Bei der Gestaltung der Zugangssituation zum Alten Botanischen Garten vom Pilgrimstein soll die bestehende Mauer einbezogen und der Zugang an den Kernbereich des Botanischen Gartens angepasst werden. Die neuen Wege werden an das Wegesystem des Alten botanischen Gartens angepasst. Der Baumbestand soll unter Berücksichtigung der historischen Gehölzwahl erhalten bzw. ersetzt werden.

Im Alten Botanischen Garten (G5) soll der noch vorhandene historische Baumbestand erhalten und entwickelt bzw. bei Abgang nachgepflanzt werden. Hierzu wird die bestehende Baumkartierung aktualisiert. Um mittelfristig den ursprünglichen Charakter wieder herzustellen, sollen nicht authentische Bäume und Gehölze nach Abgang nicht wieder ersetzt werden.

Der Teich und das Teichumfeld sollen regeneriert und nach Erfordernis entschlammt werden. Die historische Bauweise der Teichdichtung aus natürlichen Materialien soll erhalten bleiben. Der Wiesen- und Staudensaum im Uferbereich soll wiederhergestellt und dauerhaft erhalten werden, um den ursprünglichen Charakter zu wahren.

Das Wegesystem soll auf Grundlage des historischen Verlaufs in authentischer Bauweise erneuert werden soweit dies erforderlich ist. Hierbei soll der Vegetationsbestand geschont werden. Erforderliche zusätzliche neue Ausstattungen sollen unter Berücksichtigung des historischen Kontextes integriert werden.

Am Mühlgraben soll der Gehölzsaum zum Teil erhalten, gepflegt aber auch teilweise entfernt werden, um die Sichtbeziehung in den Alten Botanischen Garten offener und das Wasser des Mühlgrabens erlebbarer zu machen.

An der Nahtstelle zum ehemaligen Brauereigelände sollen die südlichen Randbereiche bepflanzt und eingezäunt werden, um Trampelpfade in den Alten Botanischen Garten zu vermeiden.

Im Zuge der Johannes-Müller-Straße und des Mühlgrabens (G7) sollen folgende Maßnahmen mit dem Ziel durchgeführt werden, den Bewegungsraum innerhalb des Innenstadt-Campus komfortabel zu gestalten und Aufenthaltsbereiche am Ufer des Mühlgrabens in nutzungsintensiven Bereichen (Hörsaalgebäude/ Cafeteria) zu schaffen, um die Frequentierung des Alten Botanischen Gartens zu mindern:

- Erhaltung und Pflege der raumbildprägenden Ufergehölze am Mühlgraben,
- Entfernen des Gehölzaufwuchses und der Heckenpflanzung an der Johannes-Müller Straße zur Herstellung der Sichtbeziehung zum Gewässer und in den Alten Botanischen Garten und
- Herstellen einer komfortablen Fuß- und Radwegeverbindung innerhalb der Anliegerstraße entlang des Mühlgrabens.

Die Realisierung der Grün- und Aufenthaltsflächen soll abschnittsweise erfolgen, so dass die im Süden der Johannes-Müller-Straße vorhandenen Kfz-Stellplätze zunächst noch zur Verfügung stehen.

7 Äußere Gestaltung

7.1 Freiflächen

Der ummauerte Garten um die Ruine der historischen Hospizkapelle (G1) soll entsprechend deren Bedeutung aufgewertet und im Zusammenhang mit dem Campus angemessen neu gestaltet werden.

An der geplanten Fußwegerschließung zwischen der ehemaligen HNO-Klinik Deutschhausstraße 3 und der ehemaligen Hautklinik Deutschhausstraße 9 (G2) sollen Bereiche mit Aufenthaltsqualität geschaffen und die Zugangsbereiche zu den Instituten neu gestaltet werden.

Mit den festgesetzten prinzipiellen Baumstandorten wird ein Beitrag zur gestalterischen Aufwertung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität der Freiflächen im Umfeld der Universitätsgebäude gesichert.

Für die Gärten hinter den Gebäuden Deutschhausstraße 19 bis 27a (G3) soll durch Hecken-Einfriedungen Privatheit ermöglicht werden. Gleichzeitig sollen die Flächen zur Attraktivität und Durchgrünung der Durchwegung beitragen. Daher wird die Versiegelung der Gartenflächen begrenzt.

7.2 Grundstückseinfriedungen

Um das historische Straßenbild zu erhalten, werden nur notwendige Einfriedungen erlaubt und nur in der stadtteiltypischen Form von Zäunen auf Mauersockeln oder Hecken.

7.3 Dächer

In den Baugebieten 1 bis 3 sowie 5 und 6 wird mit der jeweils vorgeschriebenen Dachform und -neigung der bauliche Bestand erhalten. Für das Baugebiet 4 werden entsprechend dem Wettbewerbsergebnis Flachdächer und flach geneigte Dächer vorgeschrieben.

Aus Gründen des Grundwasserschutzes bei Niederschlagswasserversickerung und zur Wahrung der harmonischen Dachlandschaft wurden die zulässigen Dachdeckungsmaterialien eingeschränkt.

Im Sinne des Klima- und Umweltschutzes wird für Flachdächer eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Erforderliche Flächen für technische Anlagen werden hiervon ausgenommen, um insbesondere die Solarnutzung nicht zu behindern.

Als Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels soll der Energiebedarf weitestgehend aus regenerativen Energiequellen gedeckt werden. Das Solarkataster der Stadt Marburg weist für die Dachflächen des Bibliotheksneubaus den optimalen Wirkungsgrad auf. Daher setzt der Bebauungsplan die aktive Solarenergienutzung auf mind. 20% der Dachflächen fest.

Vom Architekturbüro wurde für den Bibliotheksneubau ein Dachgestaltungsplan ausgearbeitet, in dem die Belange der Gestaltung, der Funktion und Technik sowie des Klima- und Umweltschutzes angemessen berücksichtigt werden. Dieser Plan ist Grundlage der Baudurchführung und dieser Begründung beigefügt.

7.4 Fassaden

Das bereits im Wettbewerb angelegte Konzept der „städtischen“ Außenhülle und des Zwischenraums (Durchwegung, Atrium), der den historischen Sandsteinbauten (Schäferbau, Elisabethkirche) zugewandt ist, wird in der unterschiedlichen Fassadengestaltung der Außenhaut und der „Fassaden“ zum Atrium weiter ausgearbeitet. Aus diesem Grundkonzept wird auch die Farbgebung der Fassaden abgeleitet: die Außenhaut wird kühl, städtisch getönt, der Zwischenbereich wird passend zum Sandstein der historischen Bauten in warmen Tönen gehalten.

Entsprechend dem Wettbewerb wird die Außenhaut in Assoziation zu Buchregalen in schmale Hochformate mit variablen Breiten gegliedert. Größere verglaste Bereiche wie Leseterrassen an den Südfassaden setzen Akzente. Die Baubeschreibung, Grundlage der Baudurchführung, ist dieser Begründung beigefügt.

7.5 Werbeanlagen

Zum Schutz des Stadtbildes werden Zahl und Größe von Werbeanlagen eingeschränkt.

7.6 Erdanschüttungen und Abgrabungen

Die Einschränkungen von Gelände modulierenden Maßnahmen dienen dem Nachbarfrieden und der harmonischen Einfügung in die bestehende Stadtlandschaft.

7.7 Wege, Stellplätze und Zufahrten

Die vorgeschriebene wasserdurchlässige Bauweise dient der Ressourcenschonung, der Verbesserung des Kleinklimas und dem Wasserhaushalt. Wenn das Niederschlagswasser dem Wasserhaushalt durch Versickerung auf benachbarten Flächen oder Ableitung in den Mülhgraben erhalten bleibt ist auch eine Versiegelung dieser Flächen erlaubt. Falls ein versickerungsfähiger Belag und eine Versickerung auf benachbarte Flächen nicht möglich sind erscheint es im Sinne der ökologischen Zielsetzung ausreichend wenn das auf Wegen, Stellplätzen und Zufahrten anfallende Niederschlagswasser in den Mülhgraben abgeleitet wird.

7.8 Niederschlagswasser

Die Vorschriften zur Niederschlagswasser-Sammlung, -nutzung und -ableitung dienen der Ressourcenschonung und dem Hochwasserschutz. Ausnahmsweise wird die Zuführung von geringen Teilmengen des Niederschlagswassers von den Wegeflächen in die städtische Kanalisation erlaubt, vorausgesetzt die derzeitige Situation im Wasserhaushalt verschlechtert sich dadurch nicht.

8 Flächenbilanz

Baugebiet	Baugebiet gesamt (qm)	überbaubare Fläche (qm)	nicht überbaub. Fläche (qm)	GRZ	Anteil am Geltungsbereich (%)
SO Uni 1	10.891	5.568	5.323	0,55	13,1
SO Uni 2	912	614	298	0,70	1,1
SO Uni 3	2.078	861	1.217	0,40	2,5
SO Uni 4	12.693	7.430	5.263	0,60	15,3
SO Uni 5	3.196	483	2.713	0,20	3,8
MI 6	4.745	3.101	1.644	0,65	5,7
Baugebiete gesamt	34.515	18.056	16.459		41,5
Geltungsbereich gesamt	83.151				100

Grün- und Wasserflächen (qm)	qm	Anteil am Geltungsbereich (%)
G1 Hospizkapelle	1.207	1,5
G2 Grüne Höfe (nicht überbaubare Flächen)	1.702	2,0
G3 Privatgärten (nicht überbaubare Flächen)	1.466	1,8
G4 Übergangsbereich Botanischer Garten	4.425	5,3
G5 Kernbereich Botanischer Garten	28.934	34,8
G6 Bereich um das Gästehaus	970	1,2
G7 Johannes-Müller-Straße	2.633	3,2
Mühlgraben	3.087	3,7
Grün- und Wasserflächen gesamt	44.425	53,4
Geltungsbereich gesamt	83.151	100

öffentliche Verkehrsflächen (qm)	qm	Anteil am Geltungsbereich (%)
öffentliche Verkehrsflächen		
Zweckbestimmung A (Fuß-/Radverkehr)	1.748	2,1
Zweckbestimmung B (verkehrsberuhigter Bereich)	2.517	3,0
öffentliche Verkehrsflächen gesamt	4.265	5,1
Geltungsbereich	83.151	100

UMWELTBERICHT (TEIL 2)

1 Einleitung

Mit Änderung des Baugesetzbuch zum 3.5.2005 ist für die Belange des Umweltschutzes (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (BauGB § 2 (4)).

Die Gemeinde legt dazu für den jeweiligen Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung durchzuführen ist. Dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern (BauGB § 4 (1)).

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde diesem mit einem Scopingtermin am 4.12.2009 (Einladung und Aufforderung zur Bereitstellung von Unterlagen vom 23.11.2009) und dem Versand des Scopingergebnisses (beigefügt), in dem Umfang und Detaillierungsgrad beschrieben sind, am 23.2.2010 Rechnung getragen.

Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil in die Begründung des Bauleitplanes aufzunehmen. Er hat eine Kurzdarstellung der Planung einschließlich der beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen, eine Alternativenprüfung und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu Bestand und Bewertung der Schutzgüter und deren Entwicklung mit und ohne Durchführung der Planung zu beschreiben und zu bewerten. Als Vergleichsgrundlage ist die derzeit noch rechtskräftige Bebauungsplanung heranzuziehen.

2 Inhalte, Ziele, Art und Umfang der Planung

Der Bebauungsplan „Campus Firmanei - Universitätsbibliothek“ Marburg umfasst einen ca. 8,1 ha großen Planungsraum, der von den Straßen Pilgrimstein, Deutschhausstraße, und Johannes-Müller-Straße sowie von der Grenze zwischen dem Alten Botanischen Garten und dem ehemaligem Brauereigelände begrenzt wird. Sein wesentliches Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der neuen zentralen Universitätsbibliothek (ZUB) der Philipps-Universität als ersten Baustein der innerstädtischen Campuserwicklung am nördlichen Rand des „Alten Botanischen Gartens“ zu schaffen.

Der Bebauungsplan ersetzt in diesem Bereich den seit dem 07.05.1969 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1-2/30a und den seit dem 23.09.1969 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1/30b. Diese wiesen im Bereich des geplanten Neubaus ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinik“ aus, das maximal bis zu einem Drittel hätte bebaut werden dürfen (GRZ, Grundflächenzahl 0.3). Die Summe aller Flächen in den Geschossen hätte dabei die Grundstücksfläche nicht überschreiten dürfen (GFZ, Geschossflächenzahl 1.0). Die maximale Zahl der Vollgeschosse war mit vier angegeben.

Für die Realisierung der ZUB wird nun auf einem Baufeld von 1.2 ha eine Überbauung von etwas mehr als zwei Drittel zugelassen. Die Geschossfläche darf dabei das 2.3-fache des Baufeldes nicht überschreiten. Die maximal mögliche Höhe der Gebäude wird durch die maximal mögliche Traufhöhe des Daches angegeben. Sie entspricht im Westtrakt der Traufhöhe des bestehenden Hygieneinstitutes von 203,3 m ü. NN, was aufgrund des stark abschüssigen Geländes zu einer Geschosszahl von drei am Pilgrimstein bis fünf etwa 100m weiter östlich führt. Die Traufhöhen der östlich und

nördlich anschließenden Gebäudeteile sind mit 201,5 m bzw. 192 m ü. NN festgelegt. Die maximale Zahl der Vollgeschosse liegt hier bei vier bzw. zwei.

Die übrige Planung außerhalb des Baufeldes der Universitätsbibliothek ist darauf ausgerichtet, die vorhandenen Qualitäten des botanischen Gartens und der umliegenden Baudenkmäler zu sichern sowie die derzeitige Gemengelage der baulichen Substanz zu strukturieren. Die Festsetzungen orientieren sich dabei am Bestand, vereinzelt fallen auch einige Gebäude etwa westlich der Hautklinik und östlich des Schäferbaues weg. Dennoch liegt das mit dem neuen Bebauungsplan erlaubte Maß der baulichen Nutzung auch außerhalb des Baufeldes der Universitätsbibliothek meist höher als im ersten Bebauungsplan (Diskussion im Kapitel Prognose bei Nichtdurchführung der Planung).

Der Alte Botanische Garten bleibt als Grünfläche ausgewiesen und ist im Vergleich zum vorherigen Bebauungsplan entsprechend der zu erwartenden Nutzungsintensität in unterschiedliche Maßnahmenbereiche untergliedert. Der Schutz des Baumbestandes bleibt unverändert bestehen. Er ist nun in den textlichen Festsetzungen, nicht in der Plandarstellung festgeschrieben. Die westlich des Mühlgrabens derzeit umzäunten, dem Gästehaus und der Gärtnerei zugehörigen Bereiche bleiben abhängig von der zukünftigen Nutzung ebenfalls weitgehend als Grünfläche erhalten. Der Hauptverbindungsweg zwischen Unibibliothek und Hörsaalgebäude einschließlich Brücke über den Mühlgraben ist nun zwischen Gärtnerei und Gästehaus vorgesehen. Östlich des Mühlgrabens werden die Stellplätze nördlich des Hörsaalgebäudes in eine Grünfläche umgewandelt, der daran angrenzende bisherige Fußweg wird zur verkehrsberuhigten Straße.

3 Gebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Der Campus Firmanei ist ein zentraler Bestandteil des Hochschulinvestitionsprogramms HEUREKA³ der **Hessischen Landesregierung**. Es strebt ein bauliches Gesamtkonzept für alle zwölf Hochschulstandorte an, das die jeweilige Infrastruktur den Anforderungen moderner Forschung und Lehre anpassen wird. Ziel für die Philipps-Universität Marburg ist es, die Natur- und Lebenswissenschaften auf dem Campus Lahnberge und die Geistes- und Sozialwissenschaften auf dem innerstädtischen Campus Lahntal zu konzentrieren. Damit werden in den einzelnen Fachbereichen die Voraussetzungen für eine herausragende Forschung und Lehre gesichert und günstige Bedingungen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit geschaffen. Im Zug der weiteren Verlagerung von Klinikumseinrichtungen auf die Lahnberge besteht darüber hinaus die Chance, die frei werdenden Gebäude (ehemalige HNO- und Augenklinik) durch weitere Institute nutzen zu können.

Im März 2009 wurde ein städtebaulicher Ideen- und Realisierungswettbewerb entschieden: In dem sensiblen städtebaulichen Umfeld zwischen der Elisabethkirche und dem Kulturdenkmal "Alter Botanischer Garten" kann nun ein Neubau für die Zentrale Universitätsbibliothek als Herzstück des neuen innerstädtischen Campus entstehen. Durch das Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen konnte auch die sofortige Realisierung gesichert werden. (Website Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst 2010)

Der **Regionalplan Mittelhessen** beinhaltet für diese Planungsregion die überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Landesplanung. Er vertieft und konkretisiert den

³ Hochschul Entwicklungs- und Umbauprogramm: **RundErneuerung, Konzentration und Ausbau** von Forschung und Lehre in Hessen

Landesentwicklungsplan Hessen (LEP 2000). Wesentlicher Inhalt sind Ziele und Grundsätze, die gemäß § 4 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) sowie § 1 Abs. 4 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der kommunalen Bauleitplanung und in den Fachplanungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Die Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen ist am 28.02.2011 in Kraft getreten und ist auf der Website des Regierungspräsidium Gießen abrufbar. Entsprechend Ziel 4.3-8 sind die Universitäten in Gießen und Marburg sowie der Fachhochschulstandort in Gießen zur Sicherung oberzentraler Funktionen und ihrer Synergieeffekte zu erhalten und zu stärken.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan (FNP)** ist das nördliche Plangebiet mit Ausnahme eines Streifens an der Nordwestseite im Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche Universität mit der Zweckbestimmung Klinik“ ausgewiesen. Der nordwestliche Teilbereich ist als gemischte Baufläche dargestellt. Der Bereich des Alten Botanischen Gartens ist als Parkfläche ausgewiesen.

Die wichtigste Grundlage für die Gebietsentwicklung stellt der **Landschaftsplan** dar. Die Nordstadt wird darin als Teil der Kernstadt verstanden. Deren wesentliches Charakteristikum ist die durch Lahn, Mühlkanal und Schwarzem Wasser gebildete, „gemauerte Insel“. Als wesentliche Ziele für diesen Bereich wurde die verbesserte Zugänglichkeit zum Wassernetz, das Aufzeigen der strukturellen Unterschiedlichkeit zwischen dem orthogonal gegliederten Siedlungskörper entlang der Lahn und den "weicheren", vom Botanischen Garten und der Elisabethkirche geprägten Arealen sowie die Verbesserung der Wahrnehmung der Kanal- und Flusselemente als wesentliches Verbindungselement und gleichzeitig städtebauliches Erbe benannt. (über Website der Stadt Marburg verfügbar).

Diese Zielvorgaben wurden mit der **Lahnstudie** (2008 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, über Website der Stadt verfügbar) weiter detailliert. Sie gibt angeknüpft an die historischen Spuren der Stadtentwicklung als langfristigen Orientierungs- und Handlungsrahmen das Leitbild „Stadt am Fluss“ vor, das seither die Grundlage für ein eigenständiges, unverwechselbares Standortprofil insbesondere für die innerstädtische Universitätsentwicklung darstellt.

Für den Mühlgraben im Planungsgebiet sind darin zwei Maßnahmen beschrieben:

- M 15 (an Deutschhausstraße) Beidseitig des Kanals städtebauliche Neustrukturierung entlang des Kanals. Mühlgraben in der derzeitigen Situation durchaus erhaltenswert: Ausgeprägte Gehölzstrukturen, schutzwürdig in der Gesamtsituation. Durch dichte Gehölzstrukturen und Beschattung des Kanals klimaökologisch und faunistisch von Bedeutung
- M 17 (auf Höhe Alter Botanischer Garten) Außerordentlich schöne Situation, Gehölzbestände und Kanal von klimaökologischer und avifaunistischer Bedeutung.

Die Vorgaben und Ziele der übergeordneten Planungen finden im neuen Bebauungsplan vollumfänglich Berücksichtigung. Die Aufwertung der Freiraumqualitäten entlang des Mühlgrabens und das Erhöhen seiner Wahrnehmbarkeit stellen bedeutsame Elemente im Hinblick auf die Realisierung des Leitbildes „Stadt am Fluss“ dar.

4 Alternative Planungsmöglichkeiten zum Standort ZUB

Es handelt sich um ein Projekt der Innenentwicklung. Alternative Standorte wären hingegen nur im Außenbereich in Betracht gekommen.

Entsprechend der aktuellen Gesetzgebung (§ 1a BauGB, § 1 (5) BNatSchG) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dazu sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat demnach Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffes

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete sind nicht im Planungsraumbetroffen.

Eine umfassende Erkundung und Beobachtung des Bodens und des Grundwassers sowie fachgutachterliche Begleitung der Baumaßnahme einschließlich der Entsorgungsplanung vorhandener Altlasten erfolgt durch die HG GmbH, Gießen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen. Dies gewährleistet, dass die Bebauung sich nicht nachteilig auf die umgebende, teilweise denkmalgeschützte Bebauung und die Vegetation des benachbarten Alten Botanischen Gartens auswirkt.

Im Bebauungsplan sind auf allen Grün- und Freiflächen außerhalb der Baufelder und Verkehrsflächen Maßnahmen zu deren Sicherung und Aufwertung, insbesondere zur Erhaltung von Gehölzen und zu Neupflanzungen festgesetzt. Sie dienen in erster Linie der Sicherung des Alten Botanischen Gartens und der Steigerung der Freiraumqualitäten allgemein. Der Alte Botanische Garten, an dessen Gesamtfläche und Vegetationsbestand keine Änderungen vorgenommen werden dürfen, ist im historischen Kontext als Gartendenkmal zu erhalten und zu pflegen.

Noch innerhalb des Botanischen Gartens sind im Übergangsbereich zwischen Universitätsbibliothek und historischem Kernbereich eine intensivere Nutzung, etwa die Ausweitung von Liegewiesen vorgesehen, um den Bedürfnissen der Campusgemeinschaft gerecht zu werden und gleichzeitig einer unregelmäßigen Inanspruchnahme erheblich empfindlicherer Areale vorzubeugen.

Um die Unibibliothek und entlang der zentralen Campusachse, die sich zunächst am Baukörper der Universitätsbibliothek, dann am Mühlgraben und der ihn begleitenden Johannes-Müller-Straße orientiert, sind attraktive Freiräume zu gestalten, um den Nutzungsdruck auf den Alten Botanischen Garten zu reduzieren. Ein weiterer Maßnahmen-schwerpunkt liegt daher entlang des Mühlgrabens. Durch Bau einer querenden Brücke nördlich der Gärtnerei wird die Hauptwegeverbindung aus dem historischen Kernbereich des Alten Botanischen Gartens weg verlagert.

Zudem erfährt der Mühlgraben als wichtiges Element der „Stadt am Fluss“ gestalterisch eine erhebliche Aufwertung. Eine Anreicherung der Habitatstrukturen durch Ausbildung eines Flachufers, Buchten oder Grabentaschen bzw. das Einbringen von Totholz sollte im direkt an den Bebauungsplan südlich angrenzenden Streckenabschnitt erfolgen. Dies ist aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse (Ufermauer an der Westseite, Johannes-Müller-Straße an der Ostseite) innerhalb des Planungsgebietes selbst nur eingeschränkt möglich.

Die zusätzliche Bebauung beschränkt sich ausschließlich auf heute schon überbaute oder weitgehend versiegelte Bereiche. Die Höhe der Bebauung orientiert sich am Bestand der Umgebung.

Um eine zusätzliche Verkehrsbelastung auszuschließen wird die Universitätsbibliothek optimal an das vorhandene Fuß- und Radwegenetz sowie den ÖPNV angebunden. Das Angebot an PKW-Stellplätzen ist unter Einbeziehung der Parkplatzflächen an der Wilhelm-Röpke-Straße, die eine Fuß- und Radweganbindung an das Campusgelände erhalten werden, ausreichend. Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung durch Parkplatzsuchverkehre wird dadurch vermieden. (BSV 2008/2010, HMULV 2009)

Maßnahmen vor und während der Bauzeit

Die Rodung von Gehölzen ist nur in der Zeit von 1. Oktober bis 29. Februar uneingeschränkt möglich. Dadurch kann ausgeschlossen werden, dass Nester oder Wochenstuben, d.h. aktuelle Fortpflanzungsstätten von besonders oder streng geschützten Arten betroffen sind. Generell vor dem Gebäudeabriss und vor Fällung von Bäumen außerhalb des genannten Zeitfensters ist anhand einer Kartierung zu prüfen, ob eine Nutzung als aktuelle Lebensraum- oder Fortpflanzungsstätte von besonders oder streng geschützten Arten festzustellen ist. Sollte dies festgestellt werden, so ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, durch welche Maßnahmen die Tötung von Tieren möglichst vermieden werden kann. Die Prüfschritte erfolgen im Rahmen einer "ökologischen Baubegleitung" und werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. (Grundlage: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde unter Einbeziehung des Naturschutzbeirates).

Sind erhebliche Grundwasserschwankungen während der Bauzeit nicht auszuschließen, so sind im Vorfeld Schutzkonzepte für Altbäume aufzustellen. Die Standsicherheit der umgebenden Bebauung ist zu gewährleisten.

Auf Grund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (unter Einbeziehung des Naturschutzbeirates) sind die alten Klinikgebäude rechtzeitig (mindestens einen Monat) vor dem Abriss nach Fledermausquartieren zu untersuchen, um gegebenenfalls vorhandene Wochenquartiere umsiedeln zu können.

Archäologische Funde sind im Planungsgebiet, insbesondere in aktuell nicht überbauten oder von Leitungsinfrastruktur durchzogenen Bereichen möglich bis wahrscheinlich. Weitergehende Aussagen können erst nach Prüfung vorliegender Bodenuntersuchungen und kartographischer Aufnahmen, ggf. nach Abschieben des Oberbodens getroffen werden. Zumeist mit Kostensteigerung verbundene Bauzeitverzögerungen aufgrund von archäologischen Bodenfunden sollten daher durch Abklärung des Prüfbedarfes im Vorfeld ausgeschlossen werden.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Erhebliche Eingriffe in wertvolle Lebensräume sind nicht vorgesehen. Da es sich um ein Gebiet mit Bebauungsplan nach § 30 des Baugesetzbuchs (Innenbereich) handelt, kommt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ohnehin nicht zur Anwendung.

6 Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands

6.1 Schutzgut Boden

Im Planungsgebiet stehen flächenhaft anthropogene Auffüllungen an, die in der Regel zwischen 0,5 und 1,5 m mächtig sind. Vereinzelt wurden maximale Auffüllungsmächtigkeiten von 4,5 m angetroffen. Diese befinden sich insbesondere am westlichen Rand

des geplanten Baufelds der Unibibliothek. In diesem Bereich wurde anschließend an den Pilgrimstein im Zuge der Bebauung mit den Universitätsgebäuden ab dem 19. Jh. ein entsprechender Geländeausgleich geschaffen. Daneben fand auch im Alten Botanischen Garten zur Geländemodellierung ein Bodenauftrag statt. Die aufgefüllten Bodenschichten weisen vorwiegend eine grobkörnige Zusammensetzung mit Schotter, Bauschutt und umgelagerten Erdstoffen sowie Buntsandsteinschutt auf.

Der natürliche Untergrund wird von den quartären Ablagerungen der Lahn gebildet. Es handelt sich dabei um eine 1 - 2 m mächtige Auenlehmschicht, die örtlich mit Lösslehm verzahnt ist. Dies trifft besonders für das nördliche UG zu, in dem die abgeschwemmten Lösslehm Massen aus dem westlichen Seitental des Ketzerbaches am Rand der Lahntalau abgelagert wurden. Der Lehm wird von Sanden und Kiesen unterlagert. Diese Sedimente reichen in der Regel bis in eine Tiefe von 6 m u. GOK (unter Geländeoberkante), aufgrund der erwähnten Hangversteilung am Westrand des Baufelds liegt deren Basis dort bei ca. 8 – 10 m u. GOK. Dies entspricht Höhen von 175 – 177 m NN.

Darunter folgt Buntsandstein. Es handelt sich hierbei um fein- bis mittelkörnige und vorwiegend tonige Sandsteine. Als jüngere Schichtstufe treten die grobkörnigen Sandsteine des Mittleren Buntsandsteins (sm, sog. Formsandzone) unmittelbar westlich der Elisabeth-Kirche zutage.

Im Westen des Baufelds der Universitätsbibliothek (ehem. Poliklinik der Frauenklinik) beträgt die Gesamtmächtigkeit der aufgefüllten Bodenschichten und des Auen-/Lösslehms maximal 8 m. Der Auenlehm wurde dort offenkundig in einer ursprünglichen Erosionsrinne in den Lahnkiesen abgelagert. Die Schichtgrenze Auenlehm / Lahnkiese weist in diesem Bereich mit ca. 178 m ü. NN einen Tiefpunkt auf (Senke). In Richtung Osten sind die Mächtigkeitsunterschiede weniger deutlich ausgeprägt. Dementsprechend liegt die Schichtgrenze Auenlehm / Lahnkiese bei ca. 179 – 180 m ü. NN und die Schichtgrenze Lahnkiese / Buntsandstein bei ca. 175 – 176 m ü. NN. (HG GmbH 2009)

6.2 Schutzgut Wasser

6.2.1 Grundwasser

Im Planungsraum sind zwei Grundwasserleiter zu unterscheiden; die Lahnkiese (oberer Grundwasserleiter) und die Sandsteine (unterer Grundwasserleiter).

Der Grundwasserspiegel im oberen Grundwasserleiter liegt zumeist ungespannt bis leicht gespannt bei ca. 179 m ü. NN im westlichen Teil des Planungsraumes ca. 1 bis 5 m unter Geländeunterkante und fällt nach Osten und Süden bis auf ca. 178 m ü. NN ab. Im Rahmen des Neubaus der Poliklinik gemessene Grundwasserspiegel von ca. 183 bis 185 m ü. NN weisen darauf hin, dass auch innerhalb der Auffüllungsschicht über dem Löss-/Auenlehm örtlich ein Grundwasserzuströmung erfolgen kann, der aus den einige Meter höher gelegenen quartären Ablagerungen des westlich anschließenden Ketzerbachtals hervorgehen dürfte.

Im unteren Grundwasserleiter ist das Grundwasser zum Teil deutlich gespannt (Anstieg um 4 m bis ca. 179 m ü. NN). Nach den bisherigen Untersuchungen unterscheiden sich die Ruhewasserspiegel im oberen und unteren Grundwasserleiter nur um Dezimeter. Eine 1 bis 3 m mächtige, sandige Schluff- und Tonsteine, die jedoch nicht flächendeckend vorhanden ist, wirkt als Trennhorizont zwischen dem oberen und unteren Grundwasserleiter.

Das Grundwasser fließt im Bereich des Baufelds der Universitätsbibliothek nach Osten zum Vorfluter Lahn. Erst südlich des Alten Botanischen Gartens schwenkt die Grundwasserfließrichtung nach Südosten um.

Aufgrund der Stauhaltung der Oberflächengewässer (siehe dort) liegt der Wasserspiegel des Mühlgrabens im Planungsgebiet stets höher als die Druckfläche im oberen Grundwasserleiter. Dadurch kommt es entlang des Alten Botanischen Gartens zur Infiltration, wo Uferabschnitte nicht mit Hochwasserschutzmauern gesichert sind und die Gewässersohle nicht ausreichend durchlässig ist.

Das Grundwasser ist in beiden Grundwasserleitern stark mit Tetrachlorethen („PER“) kontaminiert. Nach einer historischen Erkundung kommen als Verursacher die Standorte von 2 ehemaligen Chemischen Reinigungen in Frage (Ketzerbach 12 und Steinweg 35a) in Frage.

(HG GmbH 2009)

6.2.2 Oberflächenwasser

Das Planungsgebiet liegt in der Talaue der Lahn. Lahnaufwärts zweigt am Afföller Wehr das sogenannte Mittelwasser von der Lahn ab. In Höhe des Pfaffenwehrs teilt sich davon der Nord-Süd verlaufende Mühlgraben ab, der die östliche Begrenzung des Alten Botanischen Gartens bildet und im Süden in Höhe der Weidenhäuser Brücke wieder in die Lahn mündet. Der Mühlgraben ist streckenweise überbaut und weist befestigte Uferböschungen auf (Hochwasserschutzmauer).

Der untere Teil des Ketzerbachs verlief ursprünglich südlich der Elisabeth-Kirche im Bereich der heutigen Deutschhausstraße und bog in Höhe der ehemaligen Kinderklinik nach Nordosten zum Mittelwasser ab. Im Jahr 1858/59 erfolgte die Überbauung des Ketzerbachs mit einem Sandsteingewölbe von Westen bis zum Beginn des Steinwegs. 1972 wurde das Gewölbe durch ein Betonrohr DN 2000 ersetzt und der Verlauf nördlich der Elisabeth-Kirche zum Schwarzen Wasser (Seitenast des Mittelwassers) geführt. Gleichzeitig wurde der funktionslose Abschnitt bis zum Firmaneiplatz verfüllt.

Die relevanten Höhen der Gewässer werden im Stadtgebiet im Wesentlichen von Stauwehren bestimmt. Der Mühlgraben hat aufgrund der Stauhöhen (180,5 m ü.NN am Pfaffenwehr bis 179,7 m ü. NN südlich der ehemaligen Brauerei) keine Vorflutfunktion und kann entlang durchlässiger Sohlbereiche ständig in den oberen Grundwasserleiter infiltrieren.

Der Wasserspiegel im Teich des Alten botanischen Gartens wird während der Sommermonate künstlich aufrechterhalten und vereinheitlicht, indem regelmäßig Wasser aus dem Mühlgraben in den Teich gepumpt wird. (HG GmbH 2009)

6.3 Schutzgut Luft / Klima

Das Bundesland Hessen gehört insgesamt zum warm-gemäßigten Regenklima der mittleren Breiten. Mit überwiegend westlichen Winden werden das ganze Jahr über relativ feuchte Luftmassen vom Atlantik herangeführt, die zu Niederschlägen führen. Der ozeanische Einfluss, der von Nord-West nach Südost abnimmt, sorgt für milde Winter und nicht zu heiße Sommer.

Die einzelnen Klimaelemente sind hier vor allem von der Lage und Geländehöhe des untersuchten Gebietes abhängig. Die Niederungen mit Höhenlagen zwischen 130 m und 300 m über NN sind gekennzeichnet durch vergleichsweise niedrige Windgeschwindigkeiten, relativ hohe Lufttemperaturen und geringe Niederschlagshöhen, deren Hauptanteile in die Sommermonate fallen, wenn durch die hohe Einstrahlung verstärkt Schauer und Gewitter auftreten. In den Flusstälern und Talauen kommt es vor allem im Herbst und Winter zur Nebelbildung. In den dichter besiedelten Gebieten bilden sich durch den anthropogenen Einfluss so genannte Stadtklimate mit den bekannten Wärmeineffekten.

Aus lufthygienischer Sicht sind vor allem die oft niedrigen Windgeschwindigkeiten und im Zusammenhang damit die Häufigkeit von Zeiten mit ungünstigem Luftaustausch in den Talniederungen charakteristisch. Nach den Messungen an der Luftmessstation an der Gutenbergstraße in Marburg im Jahr 2006 und 2007 wurden an ca. 130 Tagen pro Jahr sehr schwache umlaufende oder Windgeschwindigkeiten von 0 m/s gemessen.

Die mittlere Durchschnittstemperatur lag für Marburg in 2006 bei 10,2 °C mit Maximalwerten von 35,4 °C bzw. -10,6 °C. Für 2007 wurden 10,5 °C im Durchschnitt mit Extremwerten bei 34,9 °C bzw. -8,3 °C ermittelt. Verglichen mit dem langjährigen Mittel für Hessen (Normalperiode 1961-1990) von 8,2 °C lagen die Jahresdurchschnittswerte der vergangenen zwei Jahre in Marburg über diesen Werten. An durchschnittlich ca. 20 Tagen im Jahr tritt eine Wärmebelastung auf, die aufgrund hoher gefühlter Temperaturen als starker Stress wahrgenommen werden. Wärmebelastung tritt hauptsächlich bei sommerlichen, strahlungsreichen Hochdruckwetterlagen mit geringer Luftbewegung auf.

Große Bedeutung kommt bei diesen Wetterlagen dem Lahntalabwind, einem kaltluftzuführenden Talwind zu. Für die Klimaökologie Marburgs sind des Weiteren Kaltluftschneisen sehr wichtig, die vom Marburger Rücken und den Lahnbergen von Westen bzw. Osten senkrecht auf das Lahntal zulaufen. Über diese Schneisen erfolgt in der Nacht im Lahntal ein weiterer Luftaustausch durch bodennah zuströmende kältere Luft.

Der Planungsraum liegt im Einflussbereich des Lahntalabwindes und einer senkrecht dazu einfließenden, gerichteten Kaltluftströmung entlang des Ketzerbachs.

In Marburg wurde 2006 an der Luftmessstation Universitätsstraße der zulässige Jahresmittelwert für die Stickstoff-Dioxid-Belastung (Maß für die Langzeitbelastung mit diesem Luftschadstoff) überschritten. Aufgrund der aktuellen Immissionsschutzgesetzgebung musste deswegen vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein Luftreinhalteplan für die Stadt erstellt werden, indem besonders die verkehrsbedingte Zusatzbelastung genauer untersucht wurde.

Im Umfeld des Planungsraums (Elisabethstr. 13, Biegenstr. 24) wurden zwei Untersuchungspunkte für diese Erhebung ausgewählt. Entscheidend war dabei die Kombination von verkehrsreicher Straße mit beidseitiger, geschlossener Randbebauung. Die Berechnungen ergaben, dass auch an diesen beiden Orten im Bezugsjahr 2006 der zulässige Jahresmittelwert für die Stickstoff-Dioxid-Belastung überschritten worden ist. An der Station Biegenstr. 24 lag zusätzlich die Kurzzeitbelastung beim Feinstaub über den zulässigen Grenzwerten. Dies ist dann der Fall, wenn der zulässige Tagesmittelwert mehr als 35-mal im Jahr überschritten wird. Der Luftreinhalteplan kommt jedoch zum Ergebnis, dass die Kommune selbst kaum eine Verbesserung der Situation herbeiführen kann. Insbesondere beim Hauptverursacher Verkehr bestehen für sie über die vorgesehenen Veränderungen des eigenen Fuhrparks und der Einflussnahme auf den Verkehrsfluss hinaus kaum weitere Minderungsmöglichkeiten.

(HMULV 2009), (Dr. Seitz Ökoplana 1999)

6.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und FFH-Relevanz

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete sind nicht im Planungsraum anzutreffen.

Es handelt sich um ein Gebiet mit Bebauungsplan nach § 30 des Baugesetzbuchs (Innenbereich), weshalb die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht zur Anwendung kommt.

Aufgrund des Artenschutzes ist entsprechend § 42 (5) BNatSchG (ab 1.3.2010 §44 (5)) jedoch trotzdem für Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IVa der Richtlinie

92/43/EWG sowie europäische Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Entsprechend unterer Naturschutzbehörde kommen von diesen Arten im Bebauungsplangebiet ausschließlich Fledermäuse (Arten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie) und die europäischen Vogelarten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor, weshalb nur diese im Weiteren betrachtet werden.

Zu diesen Arten liegen folgende Gutachten vor und fanden im Umweltbericht Berücksichtigung:

- FBA (2009): Gutachten zur Avifauna des Alten Botanischen Gartens in Marburg.
- Kallasch (1991): Kartierung von Fledermausbeständen in Gebäuden und Kellern der Stadt Marburg.
- Simon & Widdig (2009): Neubau einer Brücke auf dem Gelände der Alten Brauerei – artenschutz-rechtliche Bewertung.
- Hinsichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel ist im Bebauungsplangebiet der Altbaumbestand im Alten Botanischen Garten und entlang des Mühlgrabens von Bedeutung. Direkte Eingriffe in diesen sind nicht vorgesehen. Allerdings könnten Grundwasserabsenkungen, auch wenn sie nur kurzzeitig notwendig werden sollten, zu Schäden führen. Ausmaß und Dauer sind daher im Kontext der natürlichen Schwankungen zu bewerten. Sind erhebliche Grundwasserschwankungen nicht auszuschließen, so sind im Vorfeld Schutzkonzepte zur Sicherung des Altbaumbestandes aufzustellen.
- Vogelnester oder Fledermaussommerquartiere treten sporadisch auch im Klinikareal auf. Sie sind für die lokale Population jedoch von untergeordneter Bedeutung. Ebenso ist dem Gewässer Mühlgraben aufgrund der langen Verrohrung zwischen Ufer- und Deutschhausstraße für fließgewässertypische Organismen nur eine geringe Bedeutung zuzumessen. Es ist im Wesentlichen aufgrund seines städtebaulichen/ freiraumplanerischen und kulturhistorischen Wertes zu erhalten und ggf. aufzuwerten.

6.5 Schutzgüter Schönheit, Vielfalt, Eigenart der Landschaft, Wohn- und Erholungsqualität, Gesundheit des Menschen

Der Alte Botanische Garten, die mittelalterliche Hospitalkapelle als eines der letzten Relikte der ehemaligen Niederlassung des Deutschen Ordens und zahlreiche universitäre Bauten aus der preußischen Zeit, allesamt denkmalgeschützt und der Mühlgraben prägen den Planungsraum. Unter kunsthistorischen Aspekten und im Hinblick auf die stadtgeschichtliche Identität sind sie auch für die Gesamtstadt Marburg von herausragend hoher Bedeutung. Die direkt benachbarte Oberstadt mit dem markanten Landgrafenschloss und die Elisabethkirche sowie die umliegenden Lahnberge überragen die Altbaumkulissen und Gebäude des Gebietes und bestimmen so den Gesamteindruck zu einem wesentlichen Teil mit.

Die Fläche des heutigen Alten Botanischen Gartens besitzt eine jahrhundertlange Tradition als Parkanlage. Wie Karten aus dem 18. Jahrhundert zeigen, war sie schon zu Zeiten des Deutschherrenordens als solche genutzt, damals als „Lust - Gras- und Baumgarten“. Teichanordnung und Wegenetz lassen auf eine barocke Gestaltung schließen.

Nach der Säkularisation Anfang des 19. Jahrhundert verlegte man den botanischen Garten in dieses Areal (die Geschichte des Parks als botanischer Garten wird im nicht-offiziellen „Parkpflegewerk“ von Horst Becker detailliert aufgearbeitet). Es erfolgte dazu eine gänzliche Neuordnung einschließlich einer Geländemodellierung angelehnt an englische Landschaftsparks. Der Botaniker Wigand gestaltete in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Park unter Erhaltung des Altbaumbestandes erneut grundlegend um. 1977 wurde dann der botanische Garten wieder verlegt. Verblieben ist ein öffentlicher Park, der insbesondere durch seinen alten und vielfältigen Großbaumbestand eine für Marburg einzigartige grüne Oase für Mensch und Tier inmitten eines ansonsten dicht bebauten Stadtgebietes darstellt.

Entsprechend der Lärmkartierung des Landes Hessens in Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie werden am Tag im gesamten Planungsraum 55 – 60 dB(A), in der Nacht in Teilbereichen 50 – 55 dB(A) erreicht. (<http://hessenviewer.hessen.de>). In Anlehnung an die Verkehrslärmschutzverordnung, die allerdings nur beim Abriss und Neubau oder einer wesentlichen Änderung einer Straße zur Anwendung käme, werden die dort hinterlegten Immissionsschutzgrenzwerte für Mischgebiete nicht überschritten. Vergleichbare Werte dürften auch durch den schienenbürtigen Lärm erreicht werden (<http://laermkartierung.eisenbahn-bundesamt.de>), wobei die Kartierung am nördlichen Stadtrand von Marburg endet. Im Planungsraum ist somit von einer für innerstädtische Bereiche normalen Lärmbelastung auszugehen.

6.6 Kultur- und Sachgüter

Das nördliche Planungsgebiet liegt, wie an der Ruine der Hospitalkapelle erkennbar ist, im Bereich der ehemaligen mittelalterlichen Deutschordensniederlassung. Die übrigen meist aus dem Mittelalter stammenden Gebäude waren im Zuge der universitären Neubebauung des Gebietes vor 100 bis 150 Jahren abgerissen worden. Der Alte Botanische Garten und viele der Gebäude aus der Preußenzeit sind als Baudenkmäler ausgewiesen.

Grabungen in nördlich und südlich angrenzenden Gebieten erbrachten auch Hinterlassenschaften aus der Jungsteinzeit und Eisenzeit. Überschwemmungssichere Bereiche des Lahntales waren demnach schon seit Jahrtausenden beliebter Siedlungsplatz.

6.7 Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Vegetation des Alten Botanischen Gartens ist von hoher Bedeutung für das Wohnumfeld des Menschen und als Lebensraum für Tiere, darunter auch solche, die dem Artenschutzrecht unterliegen. Sie ist auf einen geringen Grundwasserflurabstand von bereichsweise / zeitweilig <1 m angepasst und angewiesen. Der Grundwasserspiegel des Gartens wird durch den Mühlgraben und die damit verbundenen Gerinne gestützt, im Sommer erfolgt auch eine Grundwasseranreicherung durch das Einpumpen von Wasser in den zentralen Teich.

7 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

7.1 Schutzgut Boden

Eine Neubebauung findet ausschließlich in Bereichen statt, wo die Böden bereits heute umfassend durch vorherige Bebauung, Geländemodellierung und Versiegelung überformt war. Damit werden die gesetzlichen Vorgaben zur Innenentwicklung und Nachverdichtung vollumfänglich erfüllt.

Die bei ca. 178,0 m ü.NN angenommene Gründungssohle des Kellergeschosses kommt nach den vorliegenden Sondierergebnissen überwiegend im Bereich der gut tragfähigen Lahnkiese und Lahnsande (Pleistozän) oder hangseitig im Buntsandstein zu liegen. In den Lahnkiesen sind lokal Schlufflagen von geringer Tragfähigkeit vorhanden. Örtlich verbleiben unterhalb der geplanten Gründungssohle noch schwach tragfähige, teilweise organische Auelehme (Alluvium), welche Restmächtigkeiten von 0,5 bis max. 1,5 m aufweisen können. HG GmbH (2009)

Eine umfassende Erkundung und Beobachtung des Bodens sowie fachgutachterliche Begleitung der Baumaßnahme einschließlich der Entsorgungsplanung vorhandener Altlasten durch die HG GmbH, Gießen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen hat zu gewährleisten, dass die Bebauung sich nicht nachteilig auf die umgebende, teilweise denkmalgeschützte Bebauung auswirkt (vgl. Maßnahmen zur Vermeidung).

Für den Neubau der ZUB ist nach aktuellem Stand der Planung eine geothermische Nutzung vorgesehen. Die Bohrungen dafür reichen bis in ca.150 m Tiefe. Die Maßnahmen bedürfen einer bergrechtlichen Genehmigung seitens des Regierungspräsidiums Gießen (RP).

Bei Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

7.2 Schutzgut Wasser

Der entspannte Grundwasserspiegel des oberen Aquifers (Lahnquartär) und des unteren Aquifers (Buntsandstein), liegt z. T. deutlich / bis 2,0 m oberhalb der Gründungssohle der Universitätsbibliothek.

Sensibel könnte die Vegetation des Alten Botanischen Gartens reagieren, die aufgrund des nachweislich geringen Flurabstands von bereichsweise / zeitweilig <1 m auf flurnahes Grundwasser angewiesen sein kann. Zwar wird der Grundwasserspiegel des Gartens durch den Mühlgraben und die damit verbundenen Gerinne gestützt, eine Beobachtung des Grundwasserspiegels ist aber erforderlich. Sind erhebliche Grundwasserschwankungen während der Bauzeit nicht auszuschließen, so sind im Vorfeld Schutzkonzepte für Altbäume aufzustellen (vgl. Maßnahmen zur Vermeidung).

Eine umfassende Erkundung und Beobachtung des Grundwassers sowie fachgutachterliche Begleitung der Baumaßnahme einschließlich der Entsorgungsplanung vorhandener Altlasten durch die HG GmbH, Gießen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen hat zu gewährleisten, dass die Bebauung sich nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirkt (vgl. Maßnahmen zur Vermeidung) HG GmbH (2009) .

Für den Neubau der ZUB ist nach aktuellem Stand der Planung eine geothermische Nutzung vorgesehen. Die Bohrungen dafür reichen bis in ca.150 m Tiefe. Die Maßnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung des RP Gießen. Eine Vorabschätzung hierzu wurde eingeholt und ist seitens des RP positiv bewertet worden. Bei Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

7.3 Schutzgut Luft / Klima

Stadtklimatische Veränderungen werden nicht erwartet, da die Neubebauung in etwa dem aktuell vorhandenen Bestand entspricht.

7.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und FFH-Relevanz

Die derzeitige Planung sieht vor, dass allenfalls einzelne Bäume im Bereich des Klinikareals gefällt werden bzw. entlang des Mühlgrabens ein Pflegeschnitt und/oder Auslichten des Unterholzes erfolgt. Auf Grund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (unter Einbeziehung des Naturschutzbeirates) sind zusätzlich die alten Klinikgebäude rechtzeitig (mind. 1 Monat) vor dem Abriss nach Fledermausquartieren zu untersuchen, um gegebenenfalls vorhandene Wochenquartiere umsiedeln zu können. Bleibt darüber hinaus der Altbaumbestand, insbesondere baumhöhlenreiche Exemplare erhalten und erfolgen Rodungs-/Pflegearbeiten und Gebäudeabriss im Winterhalbjahr, so kann damit ohne nähere artenschutzrechtliche Prüfung ausgeschlossen werden, dass aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen oder Vögeln betroffen sind. Zudem wird die Tötung von Individuen weitestgehend vermieden. Die ökologische Situation im räumlichen Zusammenhang bleibt für diese Arten weiterhin erfüllt.

Unter den genannten Voraussetzungen kann daher von einer weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfung abgesehen werden. Die vorliegenden Gutachten (s.o.) sind zur Klärung der Fragestellung ausreichend, weiter über die Prüfung nach Wochenstufen hinausgehende Artenerhebungen sind nicht erforderlich.

Erfolgt die Fällung von Bäumen außerhalb des Winterhalbjahres so ist anhand einer Kartierung zu prüfen, ob eine Nutzung als aktuelle Lebensraum- oder Fortpflanzungsstätte von besonders oder streng geschützten Arten festzustellen ist. Sollte dies festgestellt werden, so ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, durch welche Maßnahmen die Tötung von Tieren möglichst vermieden werden kann. Die Prüfschritte erfolgen im Rahmen einer "ökologischen Baubegleitung" und werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Eine umfassende Erkundung und Beobachtung des Grundwassers sowie fachgutachterliche Begleitung der Baumaßnahme einschließlich der Entsorgungsplanung vorhandener Altlasten durch die HG GmbH, Gießen in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen hat zu gewährleisten, dass die Bebauung sich nicht nachteilig auf die Vegetation, insbesondere den Altbaumbestand des benachbarten Alten Botanischen Gartens auswirkt.

Die vorgesehenen Maßnahmen auf den Grün- und Freiflächen werden zu einer nachhaltigen Sicherung, wenn nicht sogar Verbesserung der Qualitäten als Lebensraum für heimische Tiere und Pflanzen führen.

7.5 Schutzgüter Schönheit, Vielfalt, Eigenart der Landschaft, Wohn- und Erholungsqualität, Gesundheit des Menschen

Die prägenden baulichen Elemente und Grünflächen des Gebietes, insbesondere auch der Alte Botanische Garten bleiben erhalten und werden nachhaltig gesichert. Der zentrale Neubau, die Universitätsbibliothek wird in seiner Dimension, Baukörpergliederung und Lage zum neuen Identifikationspunkt des Campusgeländes. Orientiert in Ausrichtung und Höhe an der umgebenden Bebauung wird das Gesamterscheinungsbild aber insgesamt nicht grundlegend verändert, insbesondere bleiben die Blickbeziehungen zur Elisabethkirche, der Oberstadt und zu den Lahnbergen erhalten.

Die vorgesehenen Maßnahmen (vgl. Kap. Vermeidungsmaßnahmen), insbesondere die zur Aufwertung des Mühlgrabens werden zu einer nachhaltigen Sicherung, wenn nicht sogar Verbesserung der Wohnumfeldqualität führen. Der Mühlgraben wird mit Blick auf seine freiraumplanerisch bedeutsame Funktion als wichtiges Element der „Stadt am Fluss“ erhebliche Aufwertung finden.

7.6 Kultur- und Sachgüter

Archäologische Funde sind im Planungsgebiet, insbesondere in aktuell nicht überbauten oder von Leitungsinfrastruktur durchzogenen Bereichen möglich bis wahrscheinlich. Weitergehende Aussagen können erst nach Prüfung vorliegender Bodenuntersuchungen und kartographischer Aufnahmen, ggf. nach Abschieben des Oberbodens im Vorfeld oder begleitend zu Baumaßnahme getroffen werden.

7.7 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Schädigungen am Altbaumbestand durch Grundwasserabsenkungen werden durch Beobachtung und ggf. Schutzkonzepte vermieden.

8 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Als Grundlage für die Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Fortbestehen des Bebauungsplanes 1-2/30a (rechtskräftig 7.5.1969) bzw. des Bebauungsplanes 1/30b (rechtskräftig 23.9.1969) zugrunde zu legen. Der bauliche Bestand, an dem sich das Maß der baulichen Nutzung außerhalb des Baufensters der Unibibliothek im neuen Bebauungsplan orientiert, hat sich damals nicht wesentlich vom heutigen unterschieden. Dennoch liegt dort das erlaubte Maß der baulichen Nutzung meist höher als im ersten Bebauungsplan.

Dieser Unterschied lässt erkennen, dass der bisher gültige Bebauungsplan das Ziel einer Verringerung der baulichen Nutzung im Vergleich zum Bestand verfolgte. Würde dieser umgesetzt, so stünde dies aber eklatant im Widerspruch zu den aktuellen gesetzlichen Vorgaben, die Innenentwicklung und Nachverdichtung vorschreiben (vgl. Kap. Anderweitige Planungsmöglichkeiten), um die Inanspruchnahme von Boden im Außenbereich einzugrenzen.

Würde keine grundlegende Neustrukturierung des Gebietes in Angriff genommen, so ist mit einer weiteren Verwahrlosung des Gebietes mit einer fortgesetzten Verschlechterung der Wohnumfeldqualität und vermutlich auch nachteiligen Auswirkungen auf den Alten Botanischen Garten zu rechnen, insbesondere wenn ein konsequentes Pflegemanagement mit regelmäßiger Baumpflege und –nachpflanzung fehlt.

Bei den übrigen Schutzgütern ist nicht mit Veränderungen zu rechnen.

9 Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die vorliegenden Unterlagen zur Beurteilung der Umweltbelange sind für das Bebauungsplanverfahren ausreichend.

10 Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen

Grundwasserstand und Zustand des Altbaumbestandes sind regelmäßig auch nach Abschluss der Baumaßnahme zu kontrollieren.

Der Kernbereich des Alten Botanischen Gartens ist als Rückzugs- und Ruheraum gedacht. Eine regelmäßige Kontrolle ist ganzjährig zwingend erforderlich, um frühzeitig Missstände wie Abweichung von Betretungsverböten, Ausbildung von Trampelpfaden oder wilde Müllablagerungen unterbinden zu können. Die Campusgemeinde ist dabei durch geeignete Aktionen einzubeziehen, um eine soziale Kontrolle aufzubauen und Vandalismus zu reduzieren.

11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan „Campus Firmanei - Universitätsbibliothek“ Marburg umfasst einen ca. 8,1 ha großen Planungsraum, der von den Straßen Pilgrimstein, Deutschhausstraße, und Johannes-Müller-Straße sowie von der Grenze zwischen dem Alten Botanischen Garten und dem ehemaligem Brauereigelände begrenzt wird. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der neuen zentralen Universitätsbibliothek ZUB der Philipps-Universität zu schaffen.

Alternative Planungsmöglichkeiten wären nur im Außenbereich gegeben.

Der **aktuelle Zustand** lässt sich folgendermaßen charakterisieren:

- Die Böden des Planungsraumes sind überwiegend durch den Menschen überformt.
- Das Grundwasser steht im Gebiet 1 bis 5 m unter Geländeoberkante an. Es hat Bedeutung für die Vegetation, insbesondere den Altbaumbestand des botanischen Gartens. Es besteht eine starke Schadstoffbelastung mit Tetrachlorethen („PER“).
- Der Mühlgraben ist streckenweise überbaut und weist befestigte Uferböschungen auf (Hochwasserschutzmauer). Er besitzt als eingestautes Gewässer keine Vorflutfunktion, vielmehr sickert bei fehlender Sohl- und Uferverbauung Wasser in die angrenzenden Bereiche. Der relativ konstante Wasserspiegel im Teich des alten botanischen Gartens wird während der Sommermonate künstlich aufrechterhalten, indem regelmäßig Wasser aus dem Mühlgraben eingepumpt wird.
- Das Gebiet ist dem innerstädtischen Überwärmungsgebiet zuzuordnen. Eine Frischluftversorgung erfolgt über den Lahntalabwind und Kaltluftströmungen aus dem Ketzerbachtal. Messstationen in der nächsten Umgebung zeigen eine erhebliche straßenbürtige Stickstoffdioxid, teilweise auch Feinstaubbelastung auf.
- Es sind keine nach FFH-Richtlinie geschützten Gebiete bzw. Arten noch nach § 31 HENatG geschützten Biotope vorhanden. Von besonderer Bedeutung für heimische Tiere und Pflanzen ist vor allem der Altbaumbestand des Alten Botanischen Gartens und die Ufervegetation entlang des Mühlgrabens.
- Der Alte Botanischen Garten, die mittelalterliche Hospitalkapelle als eines der letzten Relikte der ehemaligen Niederlassung des Deutschen Ordens und zahlreiche universitäre Bauten aus der preußischen Zeit, allesamt denkmalgeschützt sowie der Mühlgraben prägen den Planungsraum. Sie sind auch für die Gesamtstadt Marburg von herausragend hoher Bedeutung. Die direkt benachbarte Oberstadt mit dem markanten Landgrafenschloss und die Elisabethkirche sowie die umliegenden Lahnberge überragen die Altbaumkulissen und Gebäude des Gebietes und bestimmen so den Gesamteindruck zu einem wesentlichen Teil mit.
- Der Alte botanische Garten stellt als öffentlicher Park insbesondere durch seinen alten und vielfältigen Großbaumbestand eine für Marburg einzigartige grüne Oase inmitten eines ansonsten dicht bebauten Stadtgebietes dar. Die Grenzwerte für Lärm werden im Plangebiet derzeit nicht überschritten.
- Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gegeben. Insbesondere ist der für Mensch und Tier besonders bedeutsame Altbaumbestand an einen hohen Grundwasserspiegel angepasst.

Folgende Prognose ergibt sich bei **Durchführung der Planung**:

Eine Neubebauung findet ausschließlich in Bereichen statt, wo die Böden bereits heute umfassend durch vorherige Bebauung, Geländemodellierung und Versiegelung überformt waren.

Durch zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf das Grundwasser, aber auch die Aufwertung von Freiräumen außerhalb des Alten Botanischen Gartens wird sichergestellt, dass sich die Umweltsituation durch die Planung nicht verändert oder sogar verbessert. Die Aufwertung des Mühlgrabens stellt eine Umsetzung des für die gesamte städtische Entwicklung verfolgten Leitbildes der „Stadt am Fluss“ dar.

Bei **Nichtdurchführung der Planung**, d. h. Umsetzung der vorherigen Bebauungspläne, müsste das Ziel einer Verringerung der baulichen Nutzung im Vergleich zum Bestand verfolgt werden. Dies stünde eklatant im Widerspruch zu den aktuellen gesetzlichen Vorgaben, die Innenentwicklung und Nachverdichtung vorschreiben, um die Inanspruchnahme von Boden im Außenbereich einzugrenzen. Ohne grundlegende Neustrukturierung des Gebietes wäre mit einer weiteren Verwahrlosung des Gebietes bei einer fortgesetzten Verschlechterung der Wohnumfeldqualität und vermutlich auch nachteiligen Auswirkungen auf den Alten Botanischen Garten zu rechnen.

12 Informationsgrundlagen

- Becker, H. (2000): Parkpflegewerk für den alten botanischen Garten (nicht von der Universität anerkannt)
- BSV (2008): Verkehrsgutachten zur Entwicklung der Philipps-Universität Marburg in der Marburger Innenstadt . -
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Walter Braun, Dipl.-Ing. Axel C. Springsfeld, Aachen
- BSV (2010): Verkehrsplanerische Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Campus Firmanei –
Universitätsbibliothek“ Marburg.
- DigAM: digitales archiv marburg.- www.digam.net
- Dr. Seitz Ökoplana (1999): Klimaökologische Analyse im Kernstadtgebiet Marburg unter besonderer Berücksichti-
gung des Strömungsgeschehens – Abb. 37, S. 80 – 82.
- FBA (2009): Gutachten zur Avifauna des Alten Botanischen Gartens in Marburg.
- Hessen (2008): Neubau der Universitätsbibliothek auf dem Campus Firmanei in Marburg – Auslobungsunterlagen
zum Städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerb. – Land Hessen 11. August 2008
- HG GmbH (2009): Geologische und hydrogeologische Untersuchungen für das BV „Campus Firmanei“ in Mar-
burg/Lahn Teil 1: Machbarkeitsstudie, Entwicklung der hydrogeologischen Modellvorstellung für den Standort
und Umsetzung in ein numerisches Grundwassermodell, 29.4.2009 und weitere aktuelle Ergebnisse. Sub-
summiert frühere geologische, pedologische und hydrologische Untersuchungen
- HMULV - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009): Luftreinhalte-
plan
- Kallasch (1991): Kartierung von Fledermausbeständen in Gebäuden und Kellern der Stadt Marburg.
- LA Denkmalpflege (2007): Kartierung der Einzelkulturdenkmäler nach §2.1 des hessischen Denkmalschutzgesetzes
im Bereich nördlich des Alten Botanischen Gartens und südlich der Elisabethkirche.
- Lahnstudie (2008): Landschaftsplanerische / Landschaftsökologische Studie zur Entwicklung des Lahnsystems im
Auftrag der Stadt Marburg a.d.L.- Entwurf vom April 2008, Bernhard Geiger, Oberriexingen. Erläuterungsbe-
richt, 3 Pläne <http://www.marburg.de/detail/64319> (Download 14.12.2009)
- Regionalplan Mittelhessen (Stand 2009) – Entwurf zur zweiten Anhörung und Offenlegung 2009 – Regierungspräsi-
dium Gießen, Geschäftsstelle der Regionalversammlung Mittelhessen. -
http://www.hessen.de/irj/RPGIE_Internet?cid=f296bab83d2df11c956ebf243da989a7 (download 22.1.2010)
- Simon & Widdig (2009): Neubau einer Brücke auf dem Gelände der Alten Brauerei – artenschutzrechtliche Bewer-
tung.

UMWELTBERICHT
 Bebauungsplan Nr. 2/4
 „Campus Firmanei - Universitätsbibliothek“ in Marburg

ERGEBNIS DES SCOPINGS gemäß (§ 2 Abs. 4 BauGB, § 4 (1) BauGB)
 zur Ermittlung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Grundlage: Scopingtermin: 4.12.2009

Zusammenstellung LÖK Darmstadt, Dr. Ulrike Schuckert in Abstimmung mit der Stadt Marburg

Stand: 2.2.2010

Teilnehmer aus Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange

Dienststelle/Funktion	Teilnehmer	E-Mail	Tel.
hbm (Hessisches Baumanagement) Bauingenieurwesen	Strack, Detlef	Detlef.strack@hbm.hessen.de	06421/ 616-640
hbm (Hessisches Baumanagement) Hochbau	Wodtke, Nadine (Projektleitung)	Nadine.wodtke@hbm.hessen.de	06421/ 616-638
	Michels, Alexandra	Alexandra.michels@hbm.hessen.de	06421/ 616-614
Landesamt für Denkmalpflege Hessen Abt. Archäologische Denkmalpflege	Meiborg, Dr. Christa (Leitung)	c.meiborg@Denkmalpflege-Hessen.de	06421/ 68515-24
Philipps-Universität Marburg, Bauprojektmanagement, Dez. IV	Haak, Joachim	joachim.haak@verwaltung.uni-marburg.de	06421/ 28-26269
Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz	Frankenau, Friedrich	friedrich.frankenau@rpgi.hessen.de	0641/ 303-472
Stadt Marburg, Fachdienst 61 – Stadtplanung	Kulle, Reinhold (Leitung)	reinhold.kulle@marburg-stadt.de	06421/ 201-622
	Brüning, Monika	monika.brueining@marburg-stadt.de	06421/ 201-645
	Nützel, Bernd	bernd.nuetzel@marburg-stadt.de	06421/ 201-646
Stadt Marburg, Fachdienst 67 – Stadtgrün, Umwelt und Natur	Ferdinand, Dr. Wilfried (Leitung)	gruenflaechen@marburg-stadt.de	06421/ 201-703
	Bork, Klaus (Untere Naturschutzbehörde)	klaus.bork@marburg-stadt.de	06421/ 201-708

Teilnehmer aus Planungsbüros / Funktion

Büro	Teilnehmer	E-Mail	Tel.
HG GmbH, Gießen	Lenz, Dr. Walter / Fachgutachter Boden, Grundwasser	Walter.lenz@buero-hg.de	0641/ 94422-14
Landschaftsarchitektur + Ökologie, Darmstadt	Bezenberger, Angela (Leitung, Grünordnungsplan)	info@loek.de	06151/ 94640
	Schuckert, Dr. Ulrike (Umweltbericht)	mu.schuckert@t-online.de	07141/ 461609
Stadtplan-Skoupil, Darmstadt	Skoupil, Almuth (Bebauungsplan)	kontakt@stadtplan-skoupil.de	06151/ 537270

Weitere beteiligte Behörden und andere Träger öffentlicher Belange

Angeschrieben, am Scopingtermin verhindert

Dienststelle/Funktion	Teilnehmer	E-Mail	Tel.
Landesamt für Denkmalpflege Hessen Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	Baumann, Udo (Leitung)	u.baumann@Denkmalpflege-Hessen.de	06421/ 68515-12

1. Anlass, Inhalte und Ziel des Verfahrensschrittes

Der Bebauungsplan „Campus Firmanei - Universitätsbibliothek“ Marburg soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der neuen zentralen Universitätsbibliothek ZUB der Philipps-Universität am nördlichen Rand des „Alten Botanischen Gartens“ bilden. Anfang 2010 soll hierzu der Aufstellungsbeschluss erfolgen.

Mit Änderung des BauGB zum 3.5.2005 ist entsprechend § 2 (4) „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden [...] Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.“ Entsprechend BauGB § 4 (1) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung [...] im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wird diesem mit dem Scopingtermin am 4.12.2009 (Einladung und Aufforderung zur Bereitstellung von Unterlagen vom 23.11.2009) Rechnung getragen.

2. Ergebnis des Scopings

Folgendes Vorgehen wird auf der Grundlage der Beteiligung festgelegt:

2.1 Prinzipielles Vorgehen

2.1.1 Grundlage für die Prognose ohne Durchführung der Planung

Als Nullvariante wird ein Fortbestehen des Bebauungsplanes 1-2/30a (rechtskräftig 7.5.1969) bzw. des Bebauungsplanes 1/30b (rechtskräftig 23.9.1969) zugrunde gelegt.

2.1.2 Prüfung von Standortalternativen

Es handelt sich um ein Projekt der Innenentwicklung. Alternative Standorte wären hingegen nur im Außenbereich in Betracht gekommen. Die Dokumentation des Entscheidungsprozesses erfolgt durch Zitate aus Beschlüssen der zuständigen Entscheidungsgremien.

2.1.3 Vorgaben übergeordneter Planungen

Der Campus Firmanei ist ein zentraler Bestandteil des Hochschulinvestitionsprogramms HEUREKA der Hessischen Landesregierung.

Die Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen befindet sich derzeit im Verfahren (Entwurf zur zweiten Anhörung und Offenlegung 2009 im Internet verfügbar). Vorgaben zur Entwicklung des Hochschulstandortes Marburg sind im Kapitel Leitlinien enthalten.

Die wichtigste Grundlage für die Gebietsentwicklung stellt der Landschaftsplan dar. Er wurde mit der Lahnstudie (2008 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, über Website der Stadt verfügbar) weiter detailliert.

2.2 Einzelne Schutzgüter

2.2.1 Schutzgut Boden

Eine umfassende Beobachtung und fachgutachterliche Begleitung der Baumaßnahme einschließlich der Behandlung vorhandener Altlasten erfolgt durch die HG GmbH, Gießen (schriftliche Grundlage HG GmbH 2009) in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen.

2.2.2 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Eine umfassende Beobachtung und fachgutachterliche Begleitung der Baumaßnahme einschließlich der Behandlung vorhandener Altlasten erfolgt durch die HG GmbH, Gießen (schriftliche Grundlage HG 2009) in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen.

Die Untere Naturschutzbehörde weist daraufhin, dass in einem vergleichbaren Fall bereits eine kurzzeitige Grundwasserabsenkung zu Schäden an Altbäumen geführt hat. Daher ist einer möglichen Grundwasserabsenkung, auch wenn sie nur kurzzeitig notwendig werden sollte, mit Blick auf den wertvollen Baumbestand des alten botanischen Gartens besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ausmaß und Dauer sind im Kontext der natürlichen Schwankungen zu bewerten. Sind erhebliche Grundwasserschwankungen nicht auszuschließen, so sind im Vorfeld Schutzkonzepte für Altbäume aufzustellen, um schnell und zielführend reagieren zu können (vgl. auch Kap. 2.2.3, 2.2.4 und 2.2.8).

Oberflächenwasser

Bestand, Bewertung und Entwicklungsziele für den Mühlgraben sind der Lahnstudie zu entnehmen. Ergänzende Grundlagenenerhebungen zur Gewässerökologie werden nicht für notwendig erachtet, zumal von keinen direkten und nur geringen indirekten Einflüssen der Planung auf das Gewässer ausgegangen wird. Weitere Informationen zur Hydrologie sind bei Herrn Pläßmann (Tel.: 06421/201-683, E-Mail: werner.plassmann@marburg-stadt.de) erhältlich.

2.2.3 Schutzgüter Lebensraum für Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt (incl. FFH-Verträglichkeit)

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete sind weder direkt noch indirekt betroffen.

Es handelt sich um ein Gebiet mit Bebauungsplan nach § 30 des Baugesetzbuchs (Innenbereich), weshalb die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht zur Anwendung kommt.

Aufgrund des Artenschutzes ist entsprechend § 42 (5) BNatSchG (ab 1.3.2010 §44 (5)) jedoch trotzdem für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IVa der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäische Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Entsprechend unterer Naturschutzbehörde kommen von diesen Arten im Bebauungsplangebiet ausschließlich Fledermäuse (Arten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie) und die europäischen Vogelarten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor, weshalb nur diese im Weiteren betrachtet werden.

Zu diesen Arten liegen folgende Gutachten vor und finden im Umweltbericht Berücksichtigung:

- FBA (2009): Gutachten zur Avifauna des Alten Botanischen Gartens in Marburg.
- Kallasch (1991): Kartierung von Fledermausbeständen in Gebäuden und Kellern der Stadt

Marburg.

- Simon & Widdig (2009): Neubau einer Brücke auf dem Gelände der Alten Brauerei – artenschutzrechtliche Bewertung.

Hinsichtlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel ist im BPlangebiet der Altbaumbestand im Alten Botanischen Garten und entlang des Mühlgrabens von Bedeutung. Direkte Eingriffe in diesen sind nicht vorgesehen. Allerdings könnten Grundwasserabsenkungen, auch wenn sie nur kurzzeitig notwendig werden sollten, zu Schäden führen. Ausmaß und Dauer sind daher im Kontext der natürlichen Schwankungen zu bewerten. Sind erhebliche Grundwasserschwankungen nicht auszuschließen, so sind im Vorfeld Schutzkonzepte zur Sicherung des Altbaumbestandes aufzustellen.

Vogelneester oder Fledermaussommerquartiere treten sporadisch auch im Klinikareal auf. Sie sind für die lokale Population jedoch von untergeordneter Bedeutung. Ebenso ist dem Gewässer Mühlgraben aufgrund der langen Verrohrung zwischen Ufer- und Deutschhausstraße für fließgewässertypische Organismen nur eine geringe Bedeutung zuzumessen. Es ist im Wesentlichen aufgrund seines städtebaulichen/ freiraumplanerischen und kulturhistorischen Wertes zu erhalten und ggf. aufzuwerten.

Die derzeitige Planung sieht vor, dass allenfalls einzelne Bäume im Bereich des Klinikareals gefällt werden bzw. entlang des Mühlgrabens ein Pflegeschnitt und/oder Auslichten des Unterholzes erfolgt. Auf Grund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (unter Einbeziehung des Naturschutzbeirates) sind zusätzlich die alten Klinikgebäude rechtzeitig (mind. einen Monat) vor dem Abriss nach Fledermausquartieren zu untersuchen, um gegebenenfalls vorhandene Wochenquartiere umsiedeln zu können. Bleibt darüber hinaus der Altbaumbestand, insbesondere baumhöhlenreiche Exemplare erhalten und erfolgen Rodungs-/Pflegearbeiten und Gebäudeabriss im Winterhalbjahr, so kann damit ohne nähere artenschutzrechtliche Prüfung ausgeschlossen werden, dass aktuell besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen oder Vögeln betroffen sind. Zudem wird die Tötung von Individuen weitestgehend vermieden. Die ökologische Situation im räumlichen Zusammenhang bleibt für diese Arten weiterhin erfüllt. Unter den genannten Voraussetzungen kann daher von einer weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfung abgesehen werden. Die vorliegenden Gutachten (s.o.) sind zur Klärung der Fragestellung ausreichend, weiter über die Prüfung nach Wochenstuben hinausgehende Artenerhebungen sind nicht erforderlich.

2.2.4 Schutzgüter Schönheit, Vielfalt, Eigenart der Landschaft, Wohn- und Erholungsqualität, Gesundheit des Menschen

Der Alte Botanische Garten stellt für Mensch und Tier in einem ansonsten dicht bebauten Stadtquartier eine besonders bedeutsame Grünfläche dar, dem daher schon bei der Auslobung des Wettbewerbs besondere Bedeutung zugemessen wurde. Bei der weiteren Planung ist deswegen weiterhin besonders sorgfältig darauf zu achten, dass die vorhandenen Qualitäten gesichert oder wenn möglich sogar gesteigert werden (vgl. auch Maßgaben zur Erhaltung des Altbaumbestandes Kap. 2.2.2). Um eine Überlastung zu vermeiden, sind die Freiraum- und Aufenthaltsqualität im baulich geprägten Bibliotheksumfeld und entlang der Hauptwege östlich des Mühlgrabens zu stärken. Zudem wird eine weitere Entlastung durch die Neugestaltung des Firmaniplatzes und dem neuen freiraumplanerischen Schwerpunkt entlang der Lahn in Realisierung der Lahnstudie erwartet. Auf eine Vernetzung der Freiräume entlang der Hauptwege zu den Lahnbrücken ist daher ebenfalls hinzuwirken.

Veränderungen in der Wohnumfeldqualität können, auch in angrenzenden Wohnquartieren im Falle einer erheblich veränderten Parkraumsituation entstehen. Ebenso sind Auswirkungen auf die Lärmsituation bei

einer erheblichen Veränderung des Straßenverkehrs oder der Frequenzen im ÖPNV im Alten Botanischen Garten oder in den Wohngebieten im und um das Planungsgebiet denkbar.

Folgendes Gutachten liegt dazu vor und findet im Umweltbericht Berücksichtigung:

- BSV (2008): Verkehrsgutachten zur Entwicklung der Philipps-Universität Marburg in der Marburger Innenstadt . - Bearbeitung: Dipl.-Ing. Walter Braun, Dipl.-Ing. Axel C. Springsfeld, Aachen

2.2.5 Schutzgut Kulturgüter

Das nördliche Planungsgebiet liegt, wie an der Ruine der Hospitalkapelle erkennbar ist, im Bereich der ehemaligen mittelalterlichen Deutschordensniederlassung. Des Weiteren wurden in nördlich und südlich angrenzenden Gebieten auch Hinterlassenschaften aus der Jungsteinzeit und Eisenzeit ergraben. Archäologische Funde sind daher im Planungsgebiet, insbesondere in aktuell nicht überbauten oder von Leitungsinfrastruktur durchzogenen Bereichen möglich bis wahrscheinlich. Weitergehende Aussagen können erst nach Prüfung vorliegender Bodenuntersuchungen und kartographischer Aufnahmen, ggf. nach Abschieben des Oberbodens getroffen werden. Verzögerungen im Bauablauf sollten im Vorfeld weitestgehend ausgeschlossen werden, indem das Baumanagement der Universität umgehend mit dem Archäologischen Denkmalamt unter Einbeziehung der Fachgutachter für Hydrogeologie den weiteren Prüfbedarf, insbesondere mit Blick auf mögliche Behinderungen aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse während der Bauzeit abklärt.

Herr Baumann vom Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege ist im weiteren Fortgang der Planung zu beteiligen (vgl. Adressliste am Anfang), insbesondere um die Erhaltungswürdigkeit der Sandsteinmauer am Pilgrimstein sowie des Sammlungsgebäudes hinter dem Schäferbau zu klären.

2.2.6 Schutzgut Klima/Luft

Stadtklimatische Veränderungen werden nicht erwartet, da die Neubebauung in etwa dem aktuell vorhandenen Bestand entspricht.

Änderungen der Luftqualität sind im Falle einer erheblichen Veränderung des Straßenverkehrs oder des ÖPNV im Alten Botanischen Garten oder in den Wohngebieten im und um das Planungsgebiet denkbar.

Folgendes Gutachten liegt dazu vor und findet im Umweltbericht Berücksichtigung:

- Dr. Seitz Ökoplana (1999): Klimaökologische Analyse im Kernstadtgebiet Marburg unter besonderer Berücksichtigung des Strömungsgeschehens – Abb. 37, S. 80 – 82.

2.2.7 Schutzgut Sachgüter (umweltbedingte Auswirkungen)

Die Standsicherheit der umgebenden Bebauung ist zu gewährleisten.

Zumeist mit Kostensteigerung verbundene Bauzeitverzögerungen aufgrund von archäologischen Bodenfunden sollten durch Abklärung des Prüfbedarfes im Vorfeld ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.5).

2.2.8 Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Grundwasserabsenkungen können auch bei begrenzter Dauer zu Schäden bei Altbäumen führen. Insbesondere der Altbaumbestand des Alten Botanischen Garten ist sowohl für das Wohnumfeld des Menschen als auch für Tiere, darunter auch solche, die dem Artenschutzrecht unterstellt sind, von besonderer Bedeutung. Art und Umfang der erforderlichen Absenkung sind daher besonders sorgfältig und mit Blick auf die daraus möglicherweise resultierenden erheblichen Umweltauswirkungen zwischen den Fachbereichen abzustimmen und abzuwägen. (Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Wasser/Biodiversität/Erholung, Wohnumfeld)

Die Standsicherheit der umgebenden Bebauung ist zu gewährleisten. (Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Boden/Wasser/Sachgüter).

Kostensteigerungen aufgrund archäologischer Bodenfinden sollten durch Abklärung des Prüfbedarfes im Vorfeld ausgeschlossen werden. (Wechselwirkung zwischen den Kulturgütern und Sachgüter)

3. Verwendete bzw. für die Erstellung des Umweltberichts vorliegende Quellen

Becker, H. (2000): Parkpflegewerk für den alten botanischen Garten.

BSV (2008): Verkehrsgutachten zur Entwicklung der Philipps-Universität Marburg in der Marburger Innenstadt. - Bearbeitung: Dipl.-Ing. Walter Braun, Dipl.-Ing. Axel C. Springsfeld, Aachen

DigAM: digitales archiv marburg.- www.digam.net

Dr. Seitz Ökoplana (1999): Klimaökologische Analyse im Kernstadtgebiet Marburg unter besonderer Berücksichtigung des Strömungsgeschehens – Abb. 37, S. 80 – 82.

FBA (2009): Gutachten zur Avifauna des Alten Botanischen Gartens in Marburg.

Hessen (2008): Neubau der Universitätsbibliothek auf dem Campus Firmanei in Marburg – Auslobungsunterlagen zum Städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerb. – Land Hessen 11. August 2008

HG GmbH (2009): Geologische und hydrogeologische Untersuchungen für das BV „Campus Firmanei“ in Marburg/Lahn Teil 1: Machbarkeitsstudie, Entwicklung der hydrogeologischen Modellvorstellung für den Standort und Umsetzung in ein numerisches Grundwassermodell, 29.4.2009 und weitere aktuelle Ergebnisse. Subsummiert frühere geologische, pedologische und hydrologische Untersuchungen

Kallasch (1991): Kartierung von Fledermausbeständen in Gebäuden und Kellern der Stadt Marburg.

LA Denkmalpflege (2007): Kartierung der Einzelkulturdenkmäler nach §2.1 des hessischen Denkmalschutzgesetzes im Bereich nördlich des Alten Botanischen Gartens und südlich der Elisabethkirche.

Lahnstudie (2008): Landschaftsplanerische / Landschaftsökologische Studie zur Entwicklung des Lahnsystems im Auftrag der Stadt Marburg a.d.L.- Entwurf vom April 2008, Bernhard Geiger, Oberriexingen. Erläuterungsbericht, 3 Pläne <http://www.marburg.de/detail/64319> (Download 14.12.2009)

Regionalplan Mittelhessen (Stand 2009) – Entwurf zur zweiten Anhörung und Offenlegung 2009 – Regierungspräsidium Gießen, Geschäftsstelle der Regionalversammlung Mittelhessen. - http://www.hessen.de/irj/RPGIE_Internet?cid=f296bab83d2df11c956ebf243da989a7 (download 22.1.2010)

Simon & Widdig (2009): Neubau einer Brücke auf dem Gelände der Alten Brauerei – artenschutzrechtliche Bewertung.

Entwurfsplan

UMRZUB 07.4000 Philipps-Universität Marburg
Neubau der Zentralbibliothek auf dem Campus Firmani



Baubeschreibung zum Vorentwurf

Stand 15.07.2011

Bei der nachfolgenden Beschreibung der Gebäudekonzeption und –ausbildung handelt es sich um die Darstellung der Grundzüge der Planung zum Zeitpunkt des Vorentwurfes. Viele Themen wurden auf der Basis des prämierten Wettbewerbsbeitrages bereits weiterentwickelt und – auch im Zusammenhang mit den funktionellen Nutzeranforderungen und dem zur Verfügung stehenden Kostenrahmen – konkretisiert. Trotzdem ist zu beachten, dass es sich um ein sehr frühes Planungsstadium handelt und somit die weitere planerische Bearbeitung im Einzelnen noch Veränderungen und Präzisierungen der konkreten Ausgestaltung des Bauvorhabens nach sich ziehen wird.

1. Standort / Situation

Die städtebauliche und räumliche Qualität des Projektes entwickelt sich aus dem zentral gelegenen und stadträumlich bedeutenden Ort - am Fuße der Oberstadt von Marburg, an der Nahtstelle zwischen der historischen Altstadt mit Elisabethkirche und dem ebenfalls denkmalgeschützten Alten Botanischen Garten.

Die Maßstäblichkeit zu der kleingliedrigen, überwiegend denkmalgeschützten Nachbarbebauung und zur im Gegensatz dazu offenen Raumsituation des Alten Botanischen Gartens erfordert hohe Sensibilität hinsichtlich der Einbindung des Gebäudes in seine Umgebung. Hinzu kommt die ausgeprägte Topografie des am Fuß des Schlossberges gelegenen Grundstückes, das in seinem westlichen Teil um mehr als zwei Geschosse ansteigt.

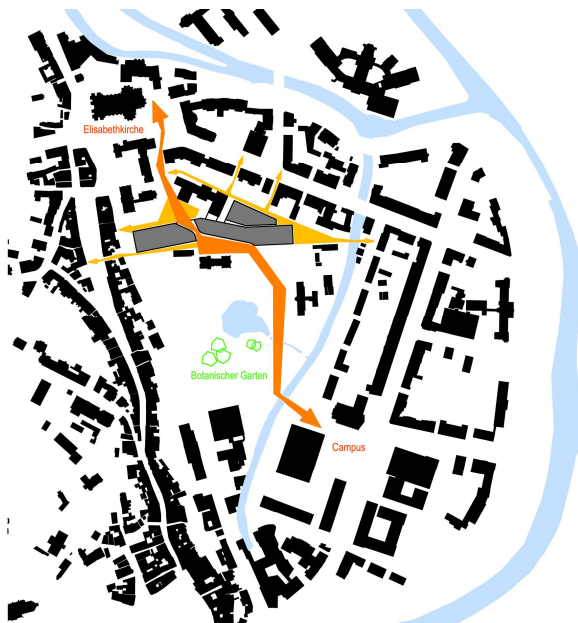
Das Baugrundstück erstreckt sich unregelmäßig zwischen den angrenzenden Gebäuden und dem Botanischen Garten und weist infolgedessen einen dreieckigen, lang gestreckten Grundstückszuschnitt auf. Die Größe des Baufeldes ist im Verhältnis zur geplanten Baumasse sehr knapp bemessen. Dieser Grundstückszuschnitt im Zusammenhang mit dem Wunsch nach zusammenhängenden Nutzungsbereichen für die Bibliothek bei gleichzeitiger öffentlicher Durchwegung des Gebäudes verlangt eine sehr differenzierte Verteilung und Aufgliederung der geforderten Baumasse. Weiterhin ist es erforderlich, den unter Denkmalschutz stehenden Altbau der ehemaligen Hautklink städtebaulich und nutzungstechnisch in den Bibliotheksneubau zu integrieren.

2. Städtebauliche Konzeption

Das lang gestreckte Gebäude des geplanten Neubaus der Universitätsbibliothek flankiert den nördlichen Rand des Alten botanischen Gartens, besetzt die Stelle der historischen Anordnung der Baumallee im Norden und fasst so die offene Raumsituation des botanischen Gartens ein.

Die Einbindung in die kleingliedrige, überwiegend denkmalgeschützte Altstadtstruktur auf der Nordseite der Bibliothek erfolgt durch eine differenzierte Grundrissgeometrie und Höhenentwicklung des Baukörpers in Bezug auf die Bestandsgebäude und deren Maßstäblichkeit im städtebaulichen Umfeld. Der unter Denkmalschutz stehende Altbau (ehemalige Hautklinik) ist an der Nordseite in das Gesamtensemble integriert.

Das städtebauliche Leitbild für die Universitätsbibliothek auf dem Campus Firmani ist geprägt von der Idee der Verknüpfung von Öffentlichkeit und Universität durch das Entwurfsprinzip des „Zwischenraums“. Das Atrium bildet den Kumulationspunkt der Wegebeziehung zwischen Elisabethkirche, Alten botanischen Garten und Universitätsgelände. Um die stadträumlichen Qualitäten des Areals im Umfeld des botanischen Gartens wieder erlebbar zu machen, thematisiert der Entwurf der Bibliothek den Gedanken der Vernetzung und der Durchwegung.



Verknüpfung von Öffentlichkeit und Universität - Entwurfsprinzip „Zwischenraum“

Durch die räumliche Zuordnung des Bibliotheksneubaus zum denkmalgeschützten Gebäude der Hautklinik bildet sich der Haupteingangsplatz im Norden des Bibliotheksgebäudes, der sich in Richtung Firmaniplatz und Elisabethkirche orientiert. Über diesen Platz wird der öffentliche Raum durch das Atrium zum botanischen Gar-

ten hin fortgeführt. Es entsteht eine lebendige Abfolge öffentlicher Bereiche, die das Gebäude mit seiner Umgebung verknüpft und die Universität Teil des Stadterlebnisses werden lässt, fließende Raumsequenzen mit unterschiedlichen Charakteren: Kommunikation, Konzentration, Erholung.

Hierdurch entwickelt sich die Bibliothek zum Identifikationspunkt des gesamten Campus Firmani. Die Durchlässigkeit des Gebäudes lädt die Bürger und Studenten ein und gewährt einen Einblick in den Universitäts- und Bibliotheksbetrieb. Das komplex geformte, lichtdurchflutete Atrium mit den großzügigen Freiflächen im Erdgeschoss wird zum Treffpunkt städtischen Charakters für Studenten, Bürger, Mitarbeiter und Besucher, ein Raum für interdisziplinäre Begegnung. Sitzgelegenheiten und ein Cafe mit Terrasse zum botanischen Garten stehen jedermann offen und laden zum Verweilen ein.



gezielte Ausblicke zu markanten Punkten der Stadt Marburg

Auch innerhalb des Bibliotheksgebäudes werden vielfältige Bezüge zum unmittelbaren Umfeld hergestellt. Blickbeziehungen richten sich gezielt zu markanten Punkten der Stadt wie dem Schloss, der Elisabethkirche, etc. aus.

3. Bauwerksgeometrie

Die Bauwerksgeometrie der Zentralbibliothek setzt sich aus dem langgestreckten Neubau und der in die Nutzung integrierten ehemaligen Hautklinik zusammen.



Perspektivskizze – städtebauliche Einbindung

Der lang gestreckte, zweifach abgeknickte Riegel des Hauptbaukörpers flankiert den botanischen Garten und wird durch den Zwischenraum des Atriums gegliedert. Die durch das Atrium getrennten Gebäudeteile Ost und West verknüpfen sich funktional in den Obergeschossen über Brücken sowie durch das vollflächig durchlaufende Untergeschoss.

Der Westflügel des Riegels orientiert sich an der Ausrichtung des Hygieneinstituts, der Ostflügel verläuft parallel zur Begrenzung des botanischen Gartens und zum Schäferbau. Das Atrium vermittelt zwischen diesen beiden Richtungen.

Aus der stadträumlich-topografischen Einbindung resultiert die differenzierte Höhenentwicklung des Bibliotheksbaukörpers. Der westliche Teil des Riegels nimmt die Traufhöhe des Hygieneinstituts auf und reagiert gleichzeitig auf die Topographie des Geländes (Einpassen in die Hanglage im Übergang zur Oberstadt). Der Ostflügel dagegen ist, abgestimmt auf die Bestandsbebauung und deren Maßstäblichkeit sowie das niedrigere Geländeniveau, um ein Geschoss niedriger gehalten. Das Kaltatrium vermittelt zwischen den beiden Gebäudehöhen und verbindet die Elemente zu einem Gesamtbaukörper.

Der Ostflügel des Neubaus weitet sich im östlichen Teil zweigeschossig nach Norden auf. In Gebäudeflucht, Traufhöhe und Proportion orientiert sich dieser Gebäudeteil an der Hautklinik und vermittelt so zwischen dem Riegel des Hauptbaukörpers und der angrenzenden Bebauung.

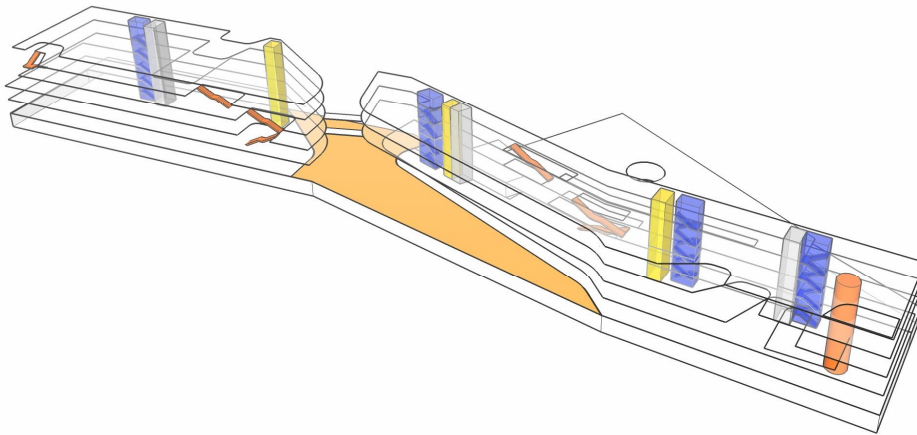


Perspektivskizze – Blick vom Alten botanischen Garten

Das Atrium als Zwischenraum ermöglicht die Durchwegung des langgestreckten Riegels. Gleichzeitig entsteht eine dreiteilige Gliederung des Baukörpers, die der Kleinteiligkeit der historischen Umgebung Rechnung trägt. Weiterhin wird durch das Atrium der denkmalgeschützte Schäferbau in die Konzeption einbezogen und bildet optisch-räumlich den südlichen Abschluss des Atriums.

Die Form des Atriums inszeniert die städtebaulichen Besonderheiten der Umgebung, bildet eine schmalere vertikale Öffnung mit Sichtbezug zur Elisabethkirche nach Norden und nimmt nach Süden über eine breite horizontale Fassade Bezug zum Alten Botanischen Garten auf. Im Zuge der Weiterbearbeitung des Wettbewerbsentwurfes wurde das Atrium in seiner räumlichen Ausdehnung optimiert und in seiner flächenmäßigen Ausdehnung verkleinert. Hierbei wurde jedoch darauf geachtet, dass die Funktion als Bindeglied und Treffpunkt erhalten und der konzeptionelle Ansatz der unterschiedlichen Öffnungsweiten zu Stadt und Garten weiterhin ablesbar bleibt.

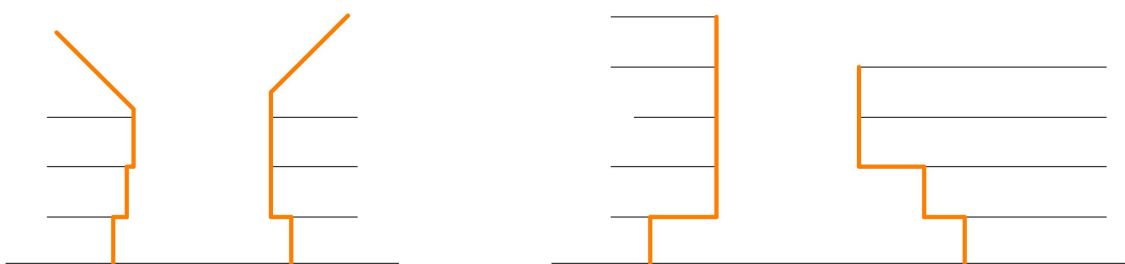
Die ehemalige Hautklinik ist mit ihrem östlichen Gebäudeflügel über ein dreigeschossiges, gläsernes Fugenelement an den Neubau angebunden. Der Innenhof wird von den derzeitigen Einbauten freigestellt und bildet einen einladenden städtischen Vorraum.



Geschossebenen – vertikale Erschließung

Im Gebäudeinneren nimmt der Neubau vielfältige Bezüge zu seiner Umgebung auf und bezieht seine gestaltprägenden räumlichen Themen aus deren Besonderheiten.

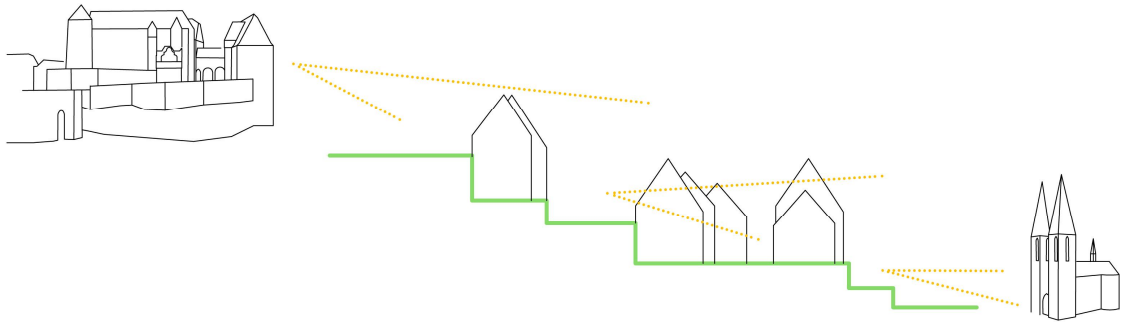
Die Vorsprünge der Atriumsfassaden des Ost- und Westflügels im 1. und 2. OG stellen eine Analogie zu den Fachwerkhäusern der Oberstadt her. Die Nutzfläche des Atriums wird auf diese Weise im Erdgeschoss aufgeweitet und erlaubt gleichzeitig die Optimierung der Nutzfläche der Bibliothek in den Obergeschossen.



Thema vorspringende Obergeschosse

Die bibliotheksintern genutzten Bereiche erhalten Ihre räumliche Qualität durch die abgetreppen Leseterrassen mit vielfältigen Ausblicken zu botanischem Garten und weiteren markanten Punkten der Stadt, sowie durch die terrassierte Haupttreppenanlage, die den Besucher Ebene für Ebene in das Gebäudeinnere führt. Diese gestaltprägenden Zonen wurden entwickelt in Analogie zu den für Marburg charakteristi-

schen, der Topografie folgenden Treppenanlagen und Terrassierungen und bilden die unverwechselbare räumliche Grundkonzeption des internen Bibliotheksbereiches.



Thema Terrassen und Treppenwege



Fachwerkgebäude:
Vorspringende Obergeschosse



Topografie:
Terrassen und Treppenwege

4. Nutzung

Das Raumprogramm der Universitätsbibliothek gliedert sich in drei Nutzungsbereiche

- den öffentlichen Bereich (Atrium und angrenzende Räume)
- den Benutzungsbereich (Hauptbaukörper mit Medienzentrum) und
- den Mitarbeiterbereich (ehemalige Hautklinik)

Diese drei Nutzungsbereiche gliedern sich in eine Vielzahl von Untereinheiten, die untereinander ein komplex verzweigtes Netz von funktionalen Beziehungen aufweisen.

Öffentlicher Bereich

Atrium

Das Atrium als öffentlicher Bereich in der Verknüpfung zwischen Universität und städtischer Öffentlichkeit ist tagsüber durch jeden Interessenten ohne Einschränkung zu betreten, es bildet die Zwischenzone auf der Wegeverbindung Deutschhausstraße - Alter botanischer Garten und dient gleichzeitig als Erschließungshalle für die Bibliothek. Von diesem nicht beheizten klimatischen Zwischenraum aus erfolgt auch der Zugang in die Vortrags-, Ausstellungs- und Seminarbereiche, die bei Bedarf unabhängig vom Bibliotheksbetrieb genutzt werden können. Weiterhin ist an das Atrium die Cafeteria angelagert, der hierdurch eine temporäre Erweiterung der Sitzbereiche in den Übergangszeiten ermöglicht wird.

Haupteingang Bibliothek

Der vom Atrium abgehende Haupteingang der Bibliothek führt unmittelbar zur Theke von Ortsleihe und Informationszentrum. Diese bilden den Übergang zum geschützten Benutzerbereich.

Der Zu-/und Ausgang für die Benutzer der Bibliothek ist in diesem einen Punkt gebündelt, so dass hier eine zentrale Informations- und Anlaufstelle eingerichtet werden kann. Unmittelbar an diesen Zugang wurde auch die Garderobe verlagert.

Benutzungsbereich

Der Benutzungsbereich der Bibliothek ist vollständig im Neubau untergebracht. Er umfasst den Freihandbereich mit Bibliotheksgütern wie Bücher, Zeitungen und Zeitschriften sowie unterschiedliche Arbeits- und Lesezonen, Archivbereiche und ergän-

zende Räume wie das Medienzentrum einschließlich PC-Pool, Gruppenarbeitsräume und einen klimatisierten Sonderlesesaal.

Die unterirdischen Geschosse (UG und 1.OG West) sind hierbei den Magazinen vorbehalten, in denen das Bibliotheksmaterial, zum Teil auch für Besucher zugänglich, in Kompaktregalanlagen flächenoptimiert gelagert wird. Gleichzeitig gewährleistet das unter dem gesamten Neubau durchlaufende Untergeschoss die funktionale Verknüpfung der beiden Gebäudeteile (Buchförderanlage etc.).

Die oberirdischen Geschosse des Hauptbaukörpers sind als Freihand- und Leseflächen für den Publikumsverkehr vorgesehen. In diesen Geschossen bestehen vielfältige Blickbeziehungen zu Stadt und Altem botanischem Garten, die die Einbettung der Bibliothek in ihren spannungsvollen städtebaulichen Kontext erlebbar werden lassen. Insbesondere die Lese- und Arbeitsbereiche sind an den gut belichteten Öffnungsbereichen der Fassade (Leseterrassen etc.) angeordnet.

In der nördlichen Aufweitung des Ostflügels befindet sich das Medienzentrum mit PC-Arbeitssaal und Gruppenarbeitsräumen.

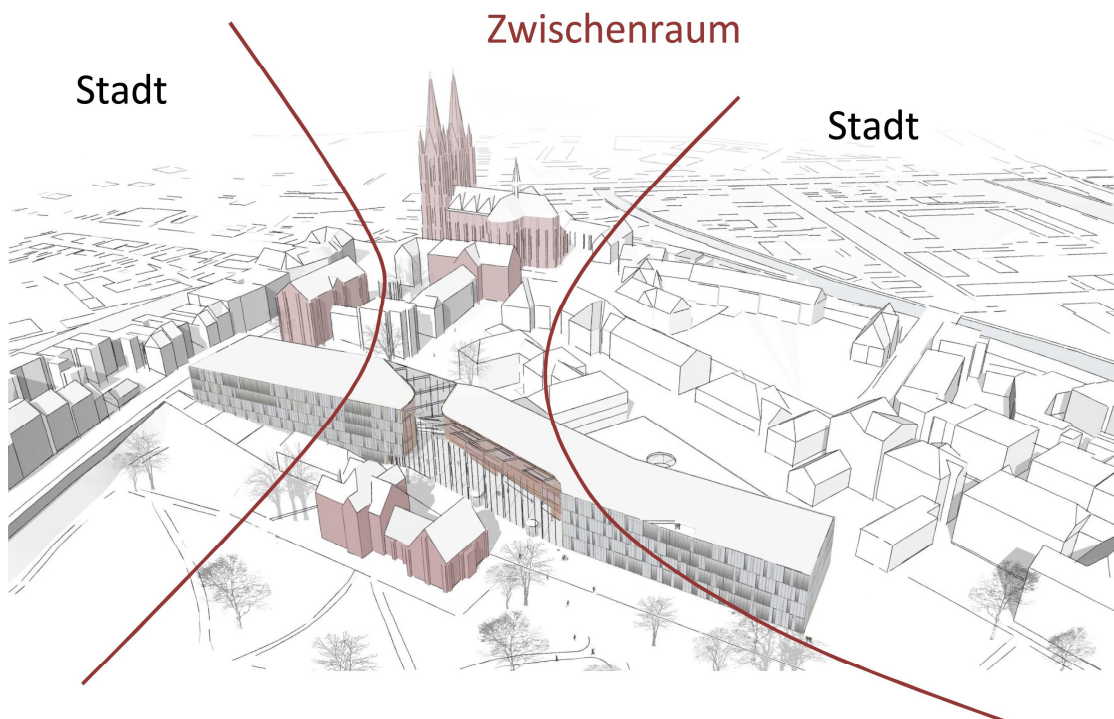
Mitarbeiterbereich

Der Bereich für die Mitarbeiter ist im Wesentlichen der ehemaligen Hautklinik zugeordnet. Diese stellt einen vom den Benutzerzonen getrennten internen Bereich dar, der jedoch über den Ostflügel der Hautklinik mit dem Neubau der ZUB eng verknüpft ist.

Die Zugänge für die Mitarbeiter befinden sich auf der Nordseite der Hautklinik sowie im Bereich des Eingangshofes in der Glasfuge zwischen Alt und Neubau. Der Personal-, Lieferanteneingang und die Anlieferung sind auf der Ostseite des Altbaus, anfahrbar für PKW- und LKW-Verkehr, angeordnet.

5. Fassadengestaltung

Das Konzept der ‚städtischen‘ Außenhülle und des den historischen Sandsteinbauten (Schäferbau, Elisabethkirche etc.) zugewandten Zwischenraumes (Durchwegung, Atrium) bildet das Grundmotiv der unterschiedlichen Fassadengestaltung der Außenhaut und der Fassaden zum Atrium. Auch die Farbgebung der Fassadenbereiche soll aus dieser Grundkonzeption abgeleitet werden (Außenhaut kühler, städtischer; Zwischenbereich mit warmen Tönen passend zum Sandstein der historischen Bauten).



Konzeption Fassadenmaterialien: Außenfassade - Atrium



Pilgrimstein – Verdichtung des Straßenraumes

Für die Außenhaut wird weiterhin die Assoziation Buchregal mit einer Plattenverkleidung in schmalen hochformatigen Teilungen mit variablen Breiten verfolgt. Die Außenhaut wird darüber hinaus akzentuiert durch größere verglaste Öffnungsbereiche insbesondere an den abgetreppten Lufträumen der Leseterrassen (Südfassaden Ost- und Westflügel) und zum Pilgrimstein („Fenster“ Süd-Westecke 2./3.OG).



Grundidee Fassade

Die Dachaufsicht als „5. Ansicht“ gewinnt durch die Lage des Gebäudes am Fuß des Schlossberges an Bedeutung und soll als solche mit entsprechender Sorgfalt gestaltet werden. Durch größtmögliche Verlagerung der Technischen Einrichtungen in das UG wird die Dachaufsicht mit Ausnahme des Rückkühlwerkes und kleinerer Aufbauten / Auslässe von Technik freigehalten. Die Aufsichtsfäche gliedert sich durch das verglaste Dach des Atriums, so dass die baukörperliche Konzeption auch von der Fernsicht erkennbar wird.

Die Gestaltung der Dachfläche folgt der städtebaulichen Situation. Während auf dem Westflügel mit dem Aufbau für das Rückkühlwerk ein kubischerer, der Stadt zugeordneter Charakter in Abstimmung auf die angrenzende Bebauung im Verlauf des Pilgrimsteins vorherrscht, ist der Ostflügel geprägt durch die Dachbegrünung im Übergang zum Alten botanischen Garten.

Hierbei soll jedoch das Grundkonzept des zusammenhängenden Baukörpers erhalten bleiben. Die Begrünung der verbleibenden Flächen auf dem Westflügel verknüpft diesen optisch mit dem begrünten Ostflügel. Das Dachgestaltungskonzept sieht angrenzend an die Atriumsverglasung auf beiden Gebäudeteilen Fotovoltaikmodule vor, die durch ihre Materialität zur Atriumsverglasung des Mittelteiles überleiten.



Grundidee Dachaufsicht

6. Energetische Konzeption

Es ist beabsichtigt, die gesetzlichen Vorgaben der Energieeinsparverordnung 2009 zu unterschreiten. Der Primärenergiebedarf soll um 30% verbessert werden, die Anforderungen an die Qualität der Gebäudehülle um 50%. Es ist beabsichtigt, das Erdreich als regenerative Wärme- und Kältequelle zu nutzen. Spitzenlasten der Wärme- und Kälteversorgung sollen über konventionelle Erzeuger gedeckt werden.

Aufgestellt

i.A. K. Tzschope, Dipl.Ing. Architektin

Kennziffer	Vorlagen - Nr.:	VO/1971/2013	TOP
	Status:	nichtöffentlich	
	Datum:	15.01.2013	
Dezernat: I			
Fachdienst: 33 - Straßenverkehr			
Sachbearbeiter/in: Herr Schröder			
Beratende Gremien: Magistrat Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Stadtverordnetenversammlung Marburg			

Geschwindigkeitskataster

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,
folgende Stellungnahme des Fachdienstes 33 - Straßenverkehrsbehörde - zu dem
Geschwindigkeitskataster zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme:

Bis Ende April 2012 erfolgten über 100 Rückmeldungen aus der Bevölkerung. Alle Rückmeldungen wurden durch die Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit dem regionalen Verkehrsdienst der Polizei auf deren Umsetzbarkeit überprüft. Da alle Änderungen auch mit Auswirkungen für den öffentlichen Personennahverkehr verbunden sind, erfolgte in dem Entscheidungsprozess auch eine umfassende Abstimmung mit den Stadtwerken Marburg.

Bei der Einrichtung von Tempo 30-Zonen sind die rechtlichen Vorgaben zu beachten. Nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h. Gemäß § 45, Abs. 1c StVO dürfen Tempo 30-Zonen nicht auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen (klassifizierte Straßen) eingerichtet werden. In einem Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 12.08.2009 wurde nochmals explizit auf diese Vorschrift hingewiesen.

Auf den klassifizierten Straßen kommen nach diesem Erlass Geschwindigkeitsreduzierungen auf unter 50 km/h nur in Betracht, wenn

- es wegen baulicher Gegebenheiten notwendig ist (z.B. bei fehlenden Gehwegen),
- das Unfallgeschehen erheblich über dem vergleichbarer Streckenabschnitte liegt oder
- der Zugang zu einer Kindertagesstätte oder Schule der Grundstufe oder Sekundarstufe I unmittelbar von der betreffenden Straße erfolgt.

Eine Besonderheit ergibt sich bei der Marburger Straße im Stadtteil Cappel. Für diese Straße laufen derzeit die Vorbereitungen für eine bauliche Umgestaltung. Die Marburger Straße ist keine klassifizierte Straße. Nach den Förderrichtlinien des Landes führt die Einbindung einer Straße in eine Tempo 30-Zone zwingend dazu, dass es sich nicht um eine verkehrswichtige innerörtliche Straße handeln kann. Folglich kann eine Verkehrsinfrastrukturförderung nicht erfolgen, bzw. müssen bereit gestellte Fördermittel im Rahmen der Zweckbindung zurückgefordert werden, wenn diese Ausschilderung nachträglich eingerichtet wird. Eine Beschilderung mit Tempo 30 Strecke ist in der Marburger Straße im Stadtteil Cappel ebenfalls nicht möglich, da die dafür im vorherigen Absatz angeführten geforderten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Unter Beachtung der genannten Vorgaben wurde für alle Straßen in den Stadtteilen und in der Kernstadt überprüft, ob Geschwindigkeitsreduzierungen möglich sind.

1. Die 15 „kleineren“ Stadtteile

Für die 15 „kleineren“ Stadtteile sind die Überprüfungen und auch die Umsetzungen der Beschilderungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den jeweiligen Ortsbeiräten bereits erfolgt. Dabei ist festzustellen, dass bereits fast alle Wohngebiete als Tempo 30-Zonen oder verkehrsberuhigte Bereiche beschildert waren. Lediglich bei den klassifizierten Ortsdurchfahrten beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überwiegend 50 km/h, mit Ausnahme der Bereiche vor Schulen oder Kindergärten, oder wenn keine ausreichenden Gehwege vorhanden sind. In diesen Abschnitten war auch bereits in der Vergangenheit die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt. Im Rahmen des Geschwindigkeitskatasters haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Bauerbach

- Auf der klassifizierten Bauerbacher Straße (K34) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
- Für den Abschnitt ab dem Ortseingang aus Richtung Schröck ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf 30 km/h begrenzt.
- Die Baugebiete Lohgarten, Hinterfeld, Pfarracker, Steinacker und Waldeck sind als verkehrsberuhigte Bereiche gekennzeichnet.
- Der Ortsbeirat fordert für die Straße Am Forsthaus eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h. Nach einem gemeinsamen Ortstermin mit Vertretern des regionalen Verkehrsdienstes der Polizei und der Stadtwerke Marburg wurden die angrenzenden Tempo 30-Zonen auf die Straße Am Forsthaus ausgedehnt.
- Alle übrigen Wohngebiete sind als Tempo 30-Zonen beschildert.

Bortshausen

Für den Stadtteil Bortshausen lagen von den Bewohnern und vom Ortsbeirat keine Rückmeldungen vor.

- Auf der klassifizierten Ebsdorfer Straße (L 3089) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
- Alle übrigen Wohngebieten sind als Tempo 30-Zone beschildert.

Änderungen bei der Beschilderung im Stadtteil Bortshausen sind daher nicht vorgesehen.

Cyriaxweimar

Für den Stadtteil Cyriaxweimar lagen von den Bewohnern und vom Ortsbeirat keine Rückmeldungen vor.

- Auf der klassifizierten Straße Cyriaxstraße (K 69) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
- Das Baugebiet Am Grabenacker ist als verkehrsberuhigter Bereich gekennzeichnet.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes sind in den Straßen Im Helling und im Marktweg keine besonderen Geschwindigkeitsbegrenzungen vorhanden.
- Alle übrigen Wohngebiete sind als Tempo 30-Zonen beschildert.

Änderungen bei der Beschilderung im Stadtteil Cyriaxweimar sind daher nicht vorgesehen.

Dagobertshausen

- Auf den klassifizierten Straßen Flachspfuhl (K77), Dagobertshäuser Straße (K78), Weidenbrunzel (K77) und Hirtenberg (K78) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
- In dem klassifizierten Abschnitt der Straße Im Dorfe (K77) ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.
- Der Ortsbeirat und Anwohner haben angeregt, in der Dagobertshäuser Straße und in der Straße Hirtenberg die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken. Da im Verlauf der Dagobertshäuser Straße und der Straßen Hirtenberg und Weidenbrunzel beidseitig keine ausreichenden Gehwege vorhanden sind, wurde auf diesen Straßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt.
- Alle übrigen Wohngebiete sind als Tempo 30-Zonen beschildert.

Dilschhausen

Für den Stadtteil Dilschhausen lagen von den Bewohnern und vom Ortsbeirat keine Rückmeldungen vor.

- Auf dem klassifizierten Abschnitt der Weitershäuser Straße beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts 50 km/h.
- In der Caldener Straße und auf der Weitershäuser Straße zwischen der K 72 und der Caldener Straße ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf 30 km/h begrenzt.
- Das Wohngebiet Weitershäuser Straße und die Straße Bubenmühle sind als Tempo 30-Zonen beschildert.

Änderungen bei der Beschilderung im Stadtteil Dilschhausen sind daher nicht vorgesehen.

Einhausen

- Auf den klassifizierten Straßen Königstraße (K72), Einhäuser Straße (K72), Pfaffenberg (K78), Weidenbornstraße (K78) und Dilschhäuser Straße (K72) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
- In der Straße Pfaffenberg ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen der Einhäuser Straße und der Johannes-Kuhn-Gasse aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf 30 km/h begrenzt.
- Die Baugebiete Weißdornweg (Sackgassenbereich), Feurdornweg, Johannes-Acker-Straße und Schmalwiesenweg sind als verkehrsberuhigte Bereiche gekennzeichnet.
- Anlässlich eines gemeinsamen Ortstermins im Frühjahr 2012 wurde durch den Ortsvorsteher eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Dilschhäuser Straße angeregt. Nach einer Prüfung zusammen mit dem regionalen Verkehrsdienst der Polizei wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufgrund nicht ausreichender Gehwege vom Ortseingang aus Richtung Dilschhausen bis nach der Engstelle (Kurve) auf 30 km/h beschränkt.

- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes sind in den Straßen Treisbachweg, Kohlwaldweg, H.-v.-Vultée-Weg und Im Calderschen Grund keine besonderen Geschwindigkeitsbegrenzungen vorhanden.
- Alle übrigen Wohngebiete sind als Tempo 30-Zonen beschildert.

Ginseldorf

Für den Stadtteil Ginseldorf lagen von den Bewohnern und vom Ortsbeirat keine Rückmeldungen vor.

- Auf den klassifizierten Straßen Rinnweg (K 34) und Bürgelner Straße (K 34) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
- Im Bereich des Kindergartens in der Bürgelner Straße ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit während der Öffnungszeiten des Kindergartens auf 30 km/h begrenzt.
- Die Baugebiete Blaue Hofstatt und Lahnbergstraße sind als verkehrsberuhigte Bereiche gekennzeichnet.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes sind in der Straße An der Kirche und in der Von-Keitz-Straße keine besonderen Geschwindigkeitsbegrenzungen vorhanden.
- Alle übrigen Wohngebiete sind als Tempo 30-Zonen beschildert.

Änderungen bei der Beschilderung im Stadtteil Ginseldorf sind daher nicht vorgesehen.

Gisselberg

Für den Stadtteil Gisselberg lagen von den Bewohnern und vom Ortsbeirat keine Rückmeldungen vor.

- Auf der Gießener Straße und dem nicht bebauten Abschnitt des Sandweges beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
- In dem Gewerbegebiet „An den Weiden“ ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der noch nicht endausgebauten Straße auf 30 km/h begrenzt.
- Das Baugebiet Helwigswiese ist als verkehrsberuhigter Bereich gekennzeichnet.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes ist in der Straße „Im Hirtental“ keine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung vorhanden.
- Alle übrigen Wohngebiete sind als Tempo 30-Zonen beschildert.

Änderungen bei der Beschilderung im Stadtteil Gisselberg sind daher nicht vorgesehen.

Haddamshausen

- Auf der klassifizierten Haddamshäuser Straße (L 3387) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
- Für den Bereich der Engstelle in der Ortsmitte wurde angeregt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu beschränken.
Nach Auskunft der Polizei hat sich in der Zeit vom 01.01.2008 bis 31.07.2012 im Jahr 2010 ein Unfall mit leichtem Blechschaden ereignet. Da die Engstelle
 - mit Gegenverkehrsregelung beschildert ist,
 - ausreichende Sichtverhältnisse bestehen,
 - der allgemein vorhandene Schilderwald abgebaut werden soll und
 - aufgrund des bei der Polizei dokumentierten Unfallgeschehens
 ist eine zusätzliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf unter 50 km/h an dieser Stelle nicht vorgesehen.

- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes sind in den Straßen Mühlbachweg und Steinnorr keine besonderen Geschwindigkeitsbegrenzungen vorhanden.
- Alle übrigen Wohngebiete sind als Tempo 30-Zonen beschildert.

Änderungen bei der Beschilderung im Stadtteil Haddamshausen sind daher nicht vorgesehen.

Hermershausen

Für den Stadtteil Hermershausen lagen von den Bewohnern und vom Ortsbeirat keine Rückmeldungen vor.

- Auf den klassifizierten Straßen Niederweimarer Straße (L 3387) und Allnatalstraße (K 65) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Aufgrund fehlender Gehwege ist auf diesen beiden Straßen im Ortskern und auf der Nesselbrunner Straße die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.
- Alle übrigen Wohngebiete sind als Tempo 30-Zonen beschildert.

Änderungen bei der Beschilderung im Stadtteil Hermershausen sind daher nicht vorgesehen.

Michelbach

- Auf der Michelbacher Straße ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit fast durchgängig auf 30 km/h begrenzt.
- Der Ortsbeirat regt für die gesamten Michelbacher Straße in der Ortsdurchfahrt die Aufhebung der Vorfahrtsregelung an und spricht sich für die Regelung „rechts vor links“ aus. Nach einem gemeinsamen Ortstermin mit dem regionalen Verkehrsdienst der Polizei und den Stadtwerken Consult bestehen auch mit Blick auf den Busverkehr keine Bedenken gegen diese Regelung. Auch der Vertreter von ALV Marburg schließt sich dieser Meinung an.
Die Michelbacher Straße wurde daher in die Tempo 30-Zonen der angrenzenden Straßen mit Einführung der Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ integriert. An den Einmündungen, an denen der Bordstein entlang der Michelbacher Straße durchgebaut ist, ergibt sich eine Wartepflicht für die Nebenstraße aus § 10 StVO.
- In der Goßfeldener Allee beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km /h. Auf Anregung des Ortsbeirates und eines Anwohners wurde die komplette Goßfeldener Allee mit dem dort vorhandenen Kindergarten als Tempo 30-Zone zu beschildert. An den meisten Einmündungen ergibt sich durch den durchgebauten Bordstein eine Wartepflicht für die Nebenstraßen nach § 10 StVO. Am Lindenplatz wird die derzeit gültige Vorfahrtsregelung aufgehoben. Dort gilt dann die Vorfahrtsregelung rechts vor links.
- Der größte Teil des Baugebietes Michelbach Nord sowie die Straßen Im Boden, Lahnblick und Wehracker sind als verkehrsberuhigte Bereiche gekennzeichnet.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes sind in wenigen kleinen Abzweigen von der Michelbacher Straße und in einem noch nicht verkehrsberuhigt ausgebauten Bereich von Michelbach-Nord keine besonderen Geschwindigkeitsbegrenzungen vorhanden.
- Alle übrigen Wohngebiete sind als Tempo 30-Zonen beschildert.

Moischt

Für den Stadtteil Moischt lagen von den Bewohnern und vom Ortsbeirat keine Rückmeldungen vor.

- Auf den klassifizierten Straßen Eulenkopfstraße (K 38), Wittelsberger Straße (K37) und Hirtengarten (K 37) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.

- Im Bereich des Kindergartens in der Wittelsberger Straße ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit während der Öffnungszeiten des Kindergartens auf 30 km/h begrenzt.
- Die Baugebiete Pflingstweide und Am Nussacker/Am Bettacker sind als verkehrsberuhigte Bereiche gekennzeichnet.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes sind in der Birnenstraße, im Kiefernweg und auf der Hahnerheide abseits der K 38 keine besonderen Geschwindigkeitsbegrenzungen vorhanden.
- Alle übrigen Wohngebiete sind als Tempo 30-Zonen beschildert.

Änderungen bei der Beschilderung im Stadtteil Moischt sind daher nicht vorgesehen.

Ronhausen

Für den Stadtteil Ronhausen lagen von den Bewohnern und vom Ortsbeirat keine Rückmeldungen vor.

- Auf den klassifizierten Straßen Oberdorf und Bortshäuser Straße (L 3089) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes ist in der Straße Im Alten Wasser keine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung vorhanden.
- Alle übrigen Wohngebiete sind als Tempo 30-Zonen beschildert.

Änderungen bei der Beschilderung im Stadtteil Ronhausen sind daher nicht vorgesehen.

Schröck

- Auf den klassifizierten Straßen Zum Elisabethbrunnen (L 3289), Reutergasse (L 3289), Heljehaus (K 35), Schröcker Straße (K 37) und Roßdorfer Straße beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf großen Teilen der Schröcker Straße auf 30 km/h und auf Teilen der Roßdorfer Straße auf 40 km/h begrenzt.
- Die Straßen Minksweg und Blütenstraße sowie der Sackgassenbereich der Straße Auf dem Rück sind als verkehrsberuhigte Bereiche gekennzeichnet.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes sind in den Straßen Berger Weg, Alte Schulstraße, Dornegasse, Hoschecke, Rübengasse, Erbsengasse, Zum Himmrich, und Rabenwiese keine besonderen Geschwindigkeitsbegrenzungen vorhanden.
- Alle übrigen Wohngebiete sind als Tempo 30-Zonen beschildert.

Wehrshausen

Für den Stadtteil Wehrshausen lagen von den Bewohnern und vom Ortsbeirat keine Rückmeldungen vor.

- Auf den klassifizierten Straßen Wehrshäuser Straße (K 72) und Neuhöfe (K70) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
- Im Bereich der Grundschule in der Wehrshäuser Straße ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit während der Öffnungszeiten der Grundschule auf 30 km/h begrenzt, und vor der Einmündung der Straße Zur Weinstraße auf 40 km/h.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes sind in den Straßen Sonnhalde, Zur Weinstraße, Dammühlenstraße sowie an dem Abzweig von der Straße Neuhöfe keine besonderen Geschwindigkeitsbegrenzungen vorhanden.
- In den Straßen Am Hasselhof und dem abgesetzten Teil der Straße Neuhöfe ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

- Alle übrigen Wohngebiete sind als Tempo 30-Zonen beschildert.

Änderungen bei der Beschilderung im Stadtteil Wehrshausen sind daher nicht vorgesehen.

Die **bereits umgesetzten** Beschilderungsmaßnahmen für die 15 „kleineren Stadtteile“ in der Zusammenfassung:

- Stadtteil Bauerbach: Die Straße Am Forsthaus wurde als Tempo 30-Zone geschildert.
- Stadtteil Dagobertshausen: Aufgrund fehlender Gehwege wurde in den Straßen Weidenbrunckel, Hirtenberg, Flachspfuhl und Dagobertshäuser Straße die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.
- Stadtteil Einhausen: Aufgrund fehlender Gehwege wurde in einem Abschnitt der Dilschhäuser Straße die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.
- Stadtteil Michelbach: Da die Michelbacher Straße durch den Bau der Ortsumgehung zur Gemeindestraße abgestuft wurde, war es möglich, die gesamte Michelbacher Straße als Tempo 30-Zone zu beschildern. Ebenso wurde die Goßfeldener Allee als Tempo 30-Zone beschildert.
- Stadtteil Schröck: Aufgrund fehlender Gehwege wurde in einem Abschnitt der Roßdorfer Straße die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

2. Die „großen Stadtteile“

Nach den mit der Polizei und den Stadtwerken Marburg durchgeführten Ortsterminen sind für die „großen“ Stadtteile folgende Maßnahmen vorgesehen:

Cappel:

Sommerstraße/ Sohlgraben

Es besteht Einvernehmen, beide Straßen als Tempo 30-Zone mit Vorfahrtsregelung rechts vor links zu beschildern. Aufgrund der relativ übersichtlichen Einmündungen werden keine Probleme mit dieser Regelung gesehen. An der Kreuzung Im Lichtenholz muss aufgrund der Sichtverhältnisse auch von den Bussen entsprechend langsam gefahren werden. Bei der Umsetzung der Maßnahme ist noch zu prüfen, ob an dieser Kreuzung ein Zeichen 102 „Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts“ angebracht werden soll. Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone hat zur Folge, dass die Mittelmarkierung entfernt werden muss.

Am Köppel

Aus der Straße Am Köppel liegen viele Forderungen nach Tempo 30 zwischen Sommerstraße und dem Sportgelände vor. Durch den FSV wird auch für den Bereich des Sportgeländes eine Begrenzung auf 30 km/h gefordert. Für den Abschnitt zwischen Sportgelände und der Beltershäuser Straße, der nur einseitig bebaut ist, liegen aktuell keine Forderungen vor.

Es besteht Einvernehmen, die Straße Am Köppel durchgängig als Tempo 30-Zone zu beschildern. Von der „Sommerstraße“ bis zum höchsten Punkt der Straße „Am Köppel“ sollte aufgrund der starken Steigung (winterliche Straßenverhältnisse) eine Vorfahrtsregelung mit Bevorrechtigung der Straße Am Köppel erfolgen. Im restlichen Abschnitt bis zur Beltershäuser Straße soll wie üblich die Regelung „rechts vor links“ gelten.

Moischter Straße (im Bereich der Odenwaldstraße)

Die Moischter Straße ist eine Kreisstraße, so dass nach der StVO keine Tempo 30-Zone eingerichtet werden kann. Derartige Forderungen bestehen schon seit Jahren. Es wurden bereits mehrere Ortstermine u.a. mit der großen Verkehrsschau durchgeführt. Da beidseitig

ausreichend breite Gehwege vorhanden sind, die noch zusätzlich durch Baumpflanzungen und parkende Fahrzeuge zur Fahrbahn hin abgegrenzt sind und durch die parkenden Fahrzeuge keine hohen Geschwindigkeiten möglich sind, ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht vorgesehen. Von einem Anwohner wird beklagt, dass im letzten Jahr auf dem Gehweg ein Kind angefahren wurde. Durch die dort vorhandenen Bäume war das nach Meinung der bei einem erneuten Ortstermin Anwesenden nur durch ein Ausweichen beim Begegnungsverkehr auf den Gehweg möglich.

Moischer Straße zwischen Cappeler Markt und Sperberweg

Die Moischer Straße ist eine Kreisstraße, so dass nach der StVO keine Tempo 30-Zone eingerichtet werden kann. Im Abschnitt zwischen Cappeler Markt und Sperberweg sind durchgängig keine ausreichend breite Gehwege vorhanden. Da dadurch die geforderten Voraussetzungen für eine 30-Strecken-Beschilderung vorliegen, ist vorgesehen, die im unteren Bereich der Moischer Straße bereits vorhandene Beschilderung mit 30 Strecke bis zum Sperberweg zu verlängern.

Moischer Straße zwischen Sperberweg und Westerwaldstraße

Dort ist vorgesehen, die bisherige zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zu belassen. Dieser Abschnitt ist -bis auf ein Haus- nur einseitig bebaut. Auf der bebauten Seite sind ein Gehweg und ein Radweg vorhanden. Außerdem wäre nur schwer zu vermitteln, dass ausgerechnet vor dem oben genannten Abschnitt im Bereich der Odenwaldstraße die Geschwindigkeitsbeschränkung enden würde.

Marburger Straße

Die Marburger Straße ist keine klassifizierte Straße. Nach den Förderrichtlinien des Landes führt die Einbindung einer Straße in eine Tempo 30-Zone zwingend dazu, dass eine Verkehrsinfrastrukturförderung nicht erfolgen kann, bzw. müssen bereit gestellte Fördermittel im Rahmen der Zweckbindung zurückgefordert werden, wenn diese Ausschilderung nachträglich erfolgt. Mit Blick auf die geplante förderfähige Umgestaltung der Marburger Straße ist daher eine Ausweisung als Tempo 30-Zone nicht vorgesehen. Eine Beschilderung mit Tempo 30 Strecke ist ebenfalls nicht möglich, da die dafür geforderten Voraussetzungen (hohes Unfallgeschehen, Schule oder Kindergarten mit direktem Zugang zu der Straße oder bauliche Unzulänglichkeiten oder fehlende oder zu schmale Gehwege) nicht vorliegen.

Straßen, für die keine Rückmeldungen eingegangen sind:

Zum Rosenmorgen

Die Straße Zum Rosenmorgen ist eine Kreisstraße, so dass nach der StVO keine Tempo 30-Zone eingerichtet werden kann.

Umgehungsstraße

Die Umgehungsstraße ist eine Landesstraße, so dass nach der StVO keine Tempo 30-Zone eingerichtet werden kann.

Lintzingsweg, Im Rudert, Zu den Sandbeeten

Da sich die drei Straßen in einem Gewerbegebiet befinden und kein erhöhtes Fußgänger- oder Radfahreraufkommen zu verzeichnen ist, ist eine Änderung der derzeitige Beschilderung nicht vorgesehen.

Ronhäuserstraße

Die Ronhäuser Straße ist keine klassifizierte Straße und ist bis zur Gaststätte Carle bereits als Tempo 30-Zone beschildert. Die Tempo 30-Zone wird bis zur Einmündung „Zur Burgruine“ ausgedehnt.

Zimmerplatzweg

Es handelt sich um eine Straße von geringer Verkehrsbedeutung. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes sollte keine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet werden.

Auf der Appeling

Es handelt sich um eine Straße von geringer Verkehrsbedeutung. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes ist keine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen.

Holzgasse

Es handelt sich um eine Straße von geringer Verkehrsbedeutung. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes ist keine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen.

Dünsbergstraße

Der obere Abschnitt der Dünsbergstraße ist als verkehrsberuhigter Bereich beschildert. Im weiteren Verlauf handelt es sich um eine Straße von geringer Verkehrsbedeutung. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes ist keine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen.

Cappeler Gleiche

Die Cappeler Gleiche ist keine klassifizierte Straße. Da sich die Straße in einem Wohngebiet befindet, ist eine Beschilderung als Tempo 30-Zone vorgesehen.

Alle übrigen Straßen in Cappel sind bereits Tempo 30-Zone oder verkehrsberuhigter Bereich.

Richtsberg:

Die nachfolgend aufgeführten Straßen sind keine klassifizierten Straßen. Für alle Straßen bestehen seit Jahren Forderungen nach Geschwindigkeitsbeschränkungen. Da alle innerhalb eines Wohngebietes liegen, ist vorgesehen,

- die Friedrich-Ebert-Straße,
 - die Berliner Straße,
 - die Leipziger Straße,
 - die Straße Am Richtsberg,
 - die Sudetenstraße,
 - der Karlsbader Weg sowie
 - die Straße In der Badestube
- als Tempo 30-Zone zu beschildern.

Damit wäre der gesamte obere und untere Richtsberg als Tempo 30-Zone beschildert.

Ockershausen:

Ockershäuser Allee, Ockershäuser Straße und Herrmannstraße

Die Straßen sind keine klassifizierten Straßen. Für alle Straßen bestehen seit Jahren Forderungen nach Geschwindigkeitsbeschränkungen. In weiten Teilen der Herrmannstraße beträgt bereits jetzt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h. Es ist vorgesehen, die drei Straßen als Tempo 30-Zone zu beschildern.

Leopold-Lucas-Straße und Willy-Mock-Straße

Die Leopold-Lucas-Straße ist keine klassifizierte Straße. Im Bereich der Schulen ist sie bereits als Tempo 30-Zone beschildert. Durch das Lebensmittelgeschäft, die in der Nähe

befindlichen Schulen und Sportanlagen wird aufgrund des großen Aufkommens an Fußgängern, überwiegend Schüler, seit Jahren eine Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Abschnitt gefordert. In der Willy-Mock-Straße ist im Bereich der Theodor-Heuss-Schule die zulässige Höchstgeschwindigkeit während der Unterrichtszeiten bereits auf 30 km/h begrenzt. Es ist vorgesehen, beide Straßen durchgängig als Tempo 30-Zone zu beschildern.

Hohe Leuchte

In der Straße „Hohe Leuchte“ wird die bisher geltende Geschwindigkeitsregelung beibehalten werden, im bebauten Teil 30-Zone, oberhalb 30-Strecke.

Stephan-Niederehe-Straße

Da sich die Stephan-Niederehe-Straße in einem Gewerbegebiet befindet und kein erhöhtes Fußgänger- oder Radfahreraufkommen zu verzeichnen ist, ist vorgesehen, dass die bisherige zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h unverändert bleibt.

Alle übrigen Straßen im Ortskern von Ockershausen sind bereits Tempo 30-Zone

Stadtwald:

Graf-von-Stauffenberg-Straße

Die Graf-von-Stauffenberg-Straße ist eine Kreisstraße. Daher ist die Einrichtung einer Tempo 30-Zone nicht möglich. Für die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (Strecke) sind die in dem entsprechenden Erlass geforderten Voraussetzungen nicht gegeben.

Im Stadtwald sind einige Straßen bereits als verkehrsberuhigter Bereich, Tempo 30-Zone oder 30 Strecke beschildert. Es ist vorgesehen, die Tempo 30-Zonen-Regelung auf den gesamten bebauten Bereich um folgende Straßen zu erweitern:

- Hannah-Arendt-Straße,
- Anne-Frank-Straße,
- Jakob-Kaiser-Straße,
- Dietrich-Bonhoeffer-Straße und
- Hedwig-Jahnow-Straße

Georg-Elser-Straße

Da sich die Georg-Elser-Straße in einem Gewerbegebiet befindet und kein erhöhtes Fußgänger- oder Radfahreraufkommen zu verzeichnen ist, ist eine Änderung der bisherigen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht vorgesehen.

Marbach

Marbacher Weg, Emil-von Behring-Straße

Es handelt es sich um eine Landesstraße. Somit ist die Einrichtung einer Tempo 30-Zone nicht möglich.

Am Mühlteich

Es handelt sich um eine Straße von geringer Verkehrsbedeutung. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes ist keine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen.

Ginsterweg

Am Beginn des Ginsterweges ist ein abgesetzter Gehweg vorhanden. Darüber hinaus ist die Straße im vorderen Teil nicht bebaut. Es besteht Einvernehmen, im „Ginsterweg“ keine Änderungen bei der Beschilderung vorzunehmen, da das Verkehrszeichen „Tempo 30-Zone“ an der richtigen Stelle (Beginn der Bebauung) positioniert ist.

Höhenweg und Brunnenstraße

In den beiden Straßen sind zwei Spielplätze, eine KiTa sowie eine Kinderkrippe angesiedelt. Zudem handelt es sich um komplette Wohnstraßen. An einer Stelle ist ein abgesenkter Bürgersteig vorhanden (Vorfahrt somit geregelt) sowie an zwei Einmündungen jeweils ein Spiegel. Im Übrigen ist festzustellen, dass an den meisten Einmündungen ausreichende Sichtverhältnisse bestehen.

Es besteht somit Einvernehmen, den Höhenweg und die Brunnenstraße als Tempo 30-Zone zu beschildern. Dabei sind dann auch die Straßen Kreuzacker und Buchenweg mit eingeschlossen.

Im Köhlersgrund

Der Köhlersgrund ist keine klassifizierte Straße. Die Straße ist im unteren Bereich beidseitig bebaut. Oberhalb der Köhlersgrundgasse ist nur eine einseitige Bebauung vorhanden. Von Anwohnern wird auf Gefährdungen beim Rückwärtsausparken von den Senkrechtparkplätzen oberhalb der Köhlersgrundgasse hingewiesen.

Es besteht somit Einvernehmen, die Straße Im Köhlersgrund, die Köhlersgrundgasse und der Paul-Ehrlich-Weg komplett als Tempo 30-Zone zu beschildern. Dabei sind dann auch die Straßen Landgrafengeweg, Bienenweg und Ulmenweg mit eingeschlossen.

Alle übrigen Straßen in Marbach sind bereits Tempo 30-Zone oder verkehrsberuhigter Bereich.

Wehrda

Kaufpark Wehrda

Nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO kommt die Einrichtung von Tempo 30-Zonen in Gewerbe- und Industriegebieten grundsätzlich nicht in Betracht. Aufgrund des hohen Fußgängeraufkommens und wegen des Lahnradweges ist für folgenden Straßen - abweichend von dem Grundsatz- die Einrichtung von Tempo 30-Zonen vorgesehen:

- Am Kaufmarkt
- Im Schwarzenborn
- Am Bahndamm
- Industriestraße

Die Zone beginnt am Kreisel bei OBI .

Da die Siemensstraße Gewerbegebiet ist, die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufgrund des Ausbaustandes bereits auf 40 km/h begrenzt ist, kein erhöhtes Fußgänger- oder Radfahreraufkommen zu verzeichnen ist, ist eine Änderung der derzeitige Beschilderung nicht vorgesehen.

Ernst-Lemmer-Straße, Freiherr-vom-Stein-Straße, Huteweg und Lärchenweg

Die Ernst-Lemmer-Straße ist auf beiden Seiten durchgängig bebaut und die Einmündungen sind gut einsehbar. Es besteht im Übrigen eine Steigung von 17 %. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt hier teilweise 40 km/h.

Es besteht Einvernehmen, dass in der „Ernst-Lemmer-Straße“, „Freiherr-vom-Stein-Straße“, im „Huteweg“ und im „Lärchenweg“ eine Tempo 30-Zone eingerichtet werden soll.

Aufgrund des starken Gefälles soll in Richtung „Freiherr-vom-Stein-Straße“ die Vorfahrt für die bergab fahrenden Fahrzeuge gewährt werden. Dies soll ebenfalls in der anderen Richtung für die Einmündungen „Brandenburger Straße“ und „Sachsenring“ gelten. An den übrigen Einmündungen gilt die Regelung „rechts vor links“.

Wehrdaer Straße, Goßfeldener Straße und Cölber Straße

Von Anwohnern, Ortsbeirat und Bürgerinitiativen wird für die Wehrdaer Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h gefordert. Eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wäre wünschenswert. Die drei genannten Straßen sind jedoch klassifizierte Straßen. Daher ist die Einrichtung einer Tempo 30-Zone nicht möglich. Für die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (Strecke) sind die in dem entsprechenden Erlass geforderten Voraussetzungen nicht gegeben. Im Unterschied zum Wehrdaer Weg sind beidseitig ausreichende breite Gehwege vorhanden und die Situation ist vergleichbar mit allen anderen Ortsdurchfahrtsstraßen sowohl in den kleineren Stadtteilen wie auch z.B. im Marbacher Weg.

Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Wehrdaer Straße wäre wünschenswert, ist jedoch nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung nicht zulässig. Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen sind Weisungsaufgaben und unterliegen der Kontrolle der Aufsichtsbehörde, die die rechtmäßige Umsetzung der StVO u.a. im Rahmen von Verkehrsschauen überwacht.

Alle übrigen Straßen in Wehrda sind bereits Tempo 30-Zone oder verkehrsberuhigter Bereich.

3. Kernstadt:

Nach den mit der Polizei und den Stadtwerken Marburg durchgeführten Ortsterminen sind für die Kernstadt folgende Maßnahmen vorgesehen:

Beltershäuser Straße

Die Beltershäuser Straße ist eine klassifizierte Straße. Für die Sicherheit der Fußgänger sind zwei Fußgängerschutzanlagen im Bereich der Cappeler Straße und der Straße Am Köppel vorhanden. In Höhe der Kreisverwaltung ist zusätzlich eine Fußgängerbrücke vorhanden. Eine Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich ist derzeit nicht vorgesehen.

Südspange

Die Südspange ist eine klassifizierte Straße. Aufgrund des Ausbauszustandes der Südspange ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h erforderlich. Eine Änderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich ist nicht vorgesehen.

Frankfurter Straße

Die Frankfurter Straße führt mitten durch das Südviertel. Alle angrenzenden Straßen sind bereits Tempo 30-Zonen. Die Einbindung der Frankfurter Straße in diese Tempo 30-Zonen wäre wünschenswert, da in diesem Fall für das gesamte Südviertel eine einheitliche Tempo 30-Regelung gelten würde. Die Frankfurter Straße ist jedoch klassifizierte Straße (Kreisstraße). Daher ist die Einrichtung einer Tempo 30-Zone nicht möglich. Außerdem ist zu bedenken, dass sich die Frankfurter Straße aufgrund des Erscheinungsbildes und der Fahrbahnbreiten wesentlich von den angrenzenden Tempo-30-Zonen unterscheidet, u. a. sind drei Fußgängerschutzanlagen vorhanden, die in Tempo-30-Zonen nicht angebracht werden sollen.

Für die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (Strecke) sind die in dem entsprechenden Erlass geforderten Voraussetzungen nicht gegeben. Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Frankfurter Straße wäre wünschenswert, ist jedoch nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung nicht zulässig. Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen sind Weisungsaufgaben und unterliegen der Kontrolle der Aufsichtsbehörde, die die rechtmäßige Umsetzung der StVO u.a. im Rahmen von Verkehrsschauen überwacht.

Rotenberg/Barfußertor

Die Straßen Barfüßertor und Rotenberg ab Wilhelmsplatz sind Kreisstraßen. Nach den entsprechenden Vorgaben in dem Erlass ist die Einrichtung von Tempo-30-Zonen auf klassifizierten Straßen nicht möglich. Bei einer evtl. Änderung der Vorfahrtsregelung wäre zu beachten, dass im Barfüßertor aus Richtung Oberstadt kein Rückstau entsteht.

Aufgrund der örtlichen Begebenheiten mit fehlenden Gehwegen, der Spitzkehre, der Gefällstrecke am Rotenberg mit der Einengung, der Situation oberhalb des Franz-Leonhard-Weges und der Tatsache, dass in einigen Bereichen die Geschwindigkeit schon auf 40 km/h begrenzt ist, wird der angesprochene Bereich zwischen Wilhelmsplatz und Hohe Leuchte als Tempo-30-Zone beschildert werden. Damit wird eine kontinuierliche zulässige Höchstgeschwindigkeit ohne ein dauerndes Wechseln der Beschilderung erreicht.

Wilhelmstraße

In der Wilhelmstraße ist ein benutzungspflichtiger Radweg vorhanden. Daher ist die Einrichtung einer Tempo-30-Zone bei der derzeit vorhandenen Radwegebeschilderung nicht möglich. Derzeit wird mit allen zu Beteiligten geprüft, ob der rot eingefärbte Bereich als sog. „anderer Radweg“ oder „nicht benutzungspflichtiger Radweg“ ausgewiesen werden kann. Wenn dies möglich ist, wird die Wilhelmstraße als Tempo 30-Zone beschildert.

Jägerstraße

Die Jägerstraße ist keine klassifizierte Straße. Obwohl keine Forderungen zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone vorliegen, wird dieser Bereich als Tempo-30-Zone beschildert.

Gutenbergstraße

Im oberen Bereich der Gutenbergstraße ist keine Geschwindigkeitsbeschränkung auf unter 50 km/h vorhanden. Im mittleren Bereich zwischen Wilhelmstraße und Liebigstraße besteht eine Strecke-30-Beschilderung, da in diesem Bereich der Radverkehr entgegen der Einbahnrichtung zugelassen ist. Im unteren Bereich zwischen Liebigstraße und Frankfurter Straße ist ein benutzungspflichtiger Radweg vorhanden. Derzeit wird geprüft, ob in diesem Bereich die Benutzungspflicht für den Radweg aufgehoben werden kann. Wenn dies möglich ist, wird die gesamte Gutenbergstraße als Tempo 30-Zone beschildert.

Gisselberger Straße/Schwanallee/Universitätsstraße

Alle Straßen sind klassifizierte Straßen. Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone wird nicht gefordert und ist auch nicht möglich.

Am Grün

Die Straße Am Grün ist eine Kreisstraße. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf 30 -km/h-Strecke begrenzt.

Oberstadt

Der gesamte Bereich ab Barfüßertor Abzweig Rotenberg ist als Tempo-30-Zone, verkehrsberuhigter Bereich oder Fußgängerzone beschildert.

Biegenstraße/Deutschhausstraße/Bunsenstraße/Robert-Koch-Straße/Bahnhofstraße, Elisabethstraße und Pilgrimstein

Alle Straßen sind klassifizierte Straßen, so dass die Einrichtung von Tempo-30-Zonen nicht möglich ist. Die Seitenstraßen sind bereits als Tempo-30-Zonen beschildert.

Biegenstraße zwischen Wolffstraße und Pilgrimstein

Dort ist ein benutzungspflichtiger Radweg vorhanden. Die Straße ist von geringer Verkehrsbedeutung. Forderungen nach einer Tempo-30-Zone bestehen nicht, von daher ist eine Änderung der Beschilderung nicht vorgesehen.

Lahnstraße, Johannes-Müller-Straße, Firmaneistraße und Firmaneiplatz

Es handelt sich um eine Straße von geringer Verkehrsbedeutung. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes ist keine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen.

Ketzerbach und Marbacher Weg

Beides sind Landesstraßen. Im Bereich der Ketzerbach ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit zeitlich begrenzt (06.00 bis 22.00 Uhr) auf 30 km/h beschränkt. Im Rahmen des Geschwindigkeitskatasters wurden für diese beiden Straßen keine zusätzlichen Forderungen angemeldet. Eine Änderung der Beschilderung ist nicht vorgesehen.

Georg-Voigt-Straße/Schützenstraße und Rudolf-Bultmann-Straße

Aus der Georg-Voigt-Straße und aus der Schützenstraße sind massive Forderungen nach Tempo-30-Zonen vorhanden. Alle drei Straßen sind keine klassifizierten Straßen. Der gesamte Bereich einschl. der Rudolf-Bultmann-Straße wird als Tempo-30-Zone beschildert.

Alte Kasseler Straße

In der Alten Kasseler Straße ist bisher nur der Sackgassenbereich als Tempo-30-Zone beschildert. Im übrigen Abschnitt sind beidseitig benutzungspflichtige Radwege vorhanden. Derzeit wird mit allen zu Beteiligten geprüft, ob die rot eingefärbten Bereiche als sog. „anderer Radweg“ oder „nicht benutzungspflichtiger Radweg“ ausgewiesen werden können. Wenn dies möglich ist, wird die gesamte Alte Kasseler Straße als Tempo 30-Zone beschildert.

Alter Kirchhainer Weg, Kaffweg, Gerichtsweg

Für den Bereich der Brüder-Grimm-Schule bestehen Forderungen nach einer Geschwindigkeitsbeschränkung. Aufgrund des Ausbauszustandes und der vorhandenen Lichtsignalanlagen ist eine Tempo-30-Zonen-Beschilderung am Alten Kirchhainer Weg zwischen Weintrautstraße und Georg-Voigt-Straße nicht möglich.

Im Bereich der Schule ist eine Tempo-30-Strecke-Beschilderung vorgesehen.

Der Alte Kirchhainer Weg ab der Georg-Voigt-Straße, der Kaffweg ab der Weintrautstraße und der Gerichtsweg werden bis zur Großseelheimer Straße als Tempo-30-Zone beschildert.

Großseelheimer Straße

Die Großseelheimer Straße ist eine klassifizierte Straße, so dass eine Tempo-30-Zonen-Beschilderung nicht möglich ist. Die Voraussetzungen für eine Tempo-30-Strecken-Beschilderung sind ebenfalls nicht gegeben.

Gustav-Freytag-Straße

Es handelt sich um eine Straße von geringer Verkehrsbedeutung. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes ist keine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen.

Weintrautstraße

Die Weintrautstraße ist eine klassifizierte Straße. Die Voraussetzungen für eine Tempo-30-Zone sind nicht gegeben.

Bei dem kleinen Stichweg vor der Adolf-Reichwein-Schule handelt es sich um eine Straße von geringer Verkehrsbedeutung. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes ist keine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen.

Sommerbadstraße

Es sind keine Forderungen und keine direkte Bebauung vorhanden keine Änderung der Beschilderung vorgesehen.

Bahnhofstraße im Bereich des Bahnhofsvorplatzes

Derzeit ist eine Änderung der Beschilderung nicht vorgesehen. Die neue Beschilderung erfolgt nach dem Abschluss der Bauarbeiten.

Ernst-Giller-Straße/Mauerstraße

Bei dem abgehängten Bereich der Ernst-Giller-Straße (Marburger Tafel, Auto-Herrmann) handelt es sich um eine Straße von geringer Verkehrsbedeutung. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes ist keine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen.

Afföllerstraße, Schlosserstraße und Eisenstraße

Die Afföllerstraße zwischen Zimmermannstraße und Schlosserstraße sowie die Eisenstraße sind Wohnstraßen. Obwohl keine Forderung vorliegt, wird dieser Bereich als Tempo-30-Zone beschildert.

Für die Schlosserstraße und die Afföllerstraße in Richtung Wehrda ist aufgrund des Ausbauzustandes und der vorhandenen Lichtsignalanlagen eine Beschilderung als Tempo-30-Zone nicht vorgesehen. Zudem handelt es sich überwiegend um ein Industriegebiet.

Franz-Tuczek-Weg/Kleistweg/Sackgassenbereich der Frauenbergstraße und Molkereistraße

Es handelt sich um Straßen von geringer Verkehrsbedeutung. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung eines noch größeren Schilderwaldes ist keine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen.

Nachdem der Magistrat und der Ausschuss für Umwelt Energie und Verkehr informiert und die Maßnahmen mit den Ortsbeiräten der großen Stadtteile abgestimmt sind, erfolgt die weitere Umsetzung der Beschilderungsmaßnahmen.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

Antrag der Fraktion Marburger Bürgerliste	Vorlagen - Nr.:	VO/1957/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	07.01.2013	
	Eingang:	07.01.2013	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
<u>Beratende Gremien:</u>	Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Stadtverordnetenversammlung Marburg		

**Antrag der Marburger Bürgerliste betrifft: Verbindungsstraße
Michelbach zur L 3381**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob die Wegeverbindung von Michelbach zur L 3381 (Verbindung zwischen Wehrda und Goßfelden) für den Verkehr freigegeben werden kann.

Begründung

Die Straße wurde weitgehend neu asphaltiert und anschließend für den Verkehr gesperrt. Sie stellt für die Michelbacher BürgerInnen eine wichtige Verbindung zum Einkaufszentrum Wehrda dar, das sonst nur mit großen Umwegen erreicht werden kann.

Hermann Uchtmann

Reinhold Becker

Antrag der Fraktion Marburger Bürgerliste	Vorlagen - Nr.:	VO/1960/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	08.01.2013	
	Eingang:	08.01.2013	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
<u>Beratende Gremien:</u>	Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Stadtverordnetenversammlung Marburg		

**Antrag der MBL Fraktion betr. Kein Fahrradverkehr in der
Fußgängerzone der**

Oberstadt

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

**Der Magistrat wird aufgefordert, zu prüfen, ein Verbot für Fahrradverkehr in der
Fußgängerzone der Oberstadt zwischen 10.00 Uhr und 20.00 Uhr einzuführen.**

Begründung

Da es immer wieder zu gefährlichen Situationen zwischen Fußgänger und
FahradfahrerInnen in der Fußgängerzone der Oberstadt kommt, ist während
der Geschäftszeiten zwischen 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr das Fahrrad zu
schieben.

Wir schlagen vor nach dem Leipzigermodell zu verfahren und bei
Verstößen entsprechend auch die Betroffenen zur Kasse zu bitten.

Dr. Hermann Uchtmann

Reinhold Becker*

Antrag der Fraktion Marburger Bürgerliste	Vorlagen - Nr.: Status: Datum: Eingang:	VO/1961/2013 öffentlich 08.01.2013 08.01.2013	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
<u>Beratende Gremien:</u>	Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Stadtverordnetenversammlung Marburg		

Antrag der MBL-Fraktion betr. Videoüberwachung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, an allen wichtigen öffentlichen Plätzen, die Sicherheit der BürgerInnen, durch Videoüberwachung zu erhöhen.

Begründung

Die Videoüberwachung öffentlicher zugänglicher Räume wird durch § 63 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt.

Sie soll nach unserer Auffassung zur Aufklärung von Straftaten und zur Prävention genutzt werden.

Folgende Bereiche kämen dafür in Frage:

Marktplatz, vor dem Kino, Am Erlenring und der neue Bahnhofsvorplatz.

Dr. Hermann Uchtmann

Reinhold Becker



Antrag der Fraktion Marburger Linke	Vorlagen - Nr.:	VO/1973/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	15.01.2013	
	Eingang:	15.01.2013	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
<u>Beratende Gremien:</u>	Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Stadtverordnetenversammlung Marburg		

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Keine Privatisierung der Wasserversorgung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Europäische Kommission auf, ihre Pläne, die Wasserversorgung durch die Hintertür zu privatisieren, fallen zu lassen.**
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser ein zentrales öffentliches Gut ist. Es ist Aufgabe aller Ebenen von der Europäischen Union, über die Bundes- und Landesregierungen bis zu den Städten und Gemeinden dafür zu sorgen, dass alle Bürger und Bürgerinnen einen universellen Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung haben.**
- 3. Die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen darf nicht den EU-Binnenmarktregeln unterworfen werden. Die Wasserwirtschaft ist von der Liberalisierungsagenda auszuschließen.**
- 4. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, sich entsprechend des Beschlusses gegenüber der EU-Kommission gegen die Wasserprivatisierung einzusetzen.**

Begründung:

Die EU-Kommission plant die Wasserprivatisierung durch die Hintertür. Es liegt ein „Vorschlag der europäischen Kommission für eine Richtlinie der Konzessionsvergabe“ vor, in der die Forderung nach einer Marktöffnung im Bereich der Wasserversorgung versteckt ist. Mit der EU-Konzessionsrichtlinie würde die bisher vergaberechtsfreie Wasserversorgung einer Ausschreibungspflicht unterworfen und damit die Gefahr bestehen, dass die Belieferung der Menschen mit Trinkwasser de facto privatisiert würde.

Der Wert des Wassersektors in der EU wird auf einen dreistelligen Milliardenbetrag geschätzt. Große Wasserkonzerne wie Veolia warten seit Jahren auf die Privatisierung. In Portugal und Griechenland wird der Ausverkauf des Wassersektors schon jetzt vorangetrieben.

Die Erfahrungen mit Privatisierungen in vielen Bereichen haben gezeigt, dass sich die Versorgung der Bevölkerung, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten und der Service für die Bürger/-innen verschlechtert haben. 82 Prozent der Deutschen sind der Meinung, dass die Wasserversorgung in den Händen der Städte und Gemeinden bleiben soll. Wasser ist ein Menschenrecht und darf nicht der Profitmaximierung unterworfen werden.

Halise Adsan
Henning Köster-Sollwedel,

Tanja Bauder-Wöhr
Jan Schalauske

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen SPD	Vorlagen - Nr.: Status: Datum: Eingang:	VO/1980/2013 öffentlich 18.01.2013 18.01.2013	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
<u>Beratende Gremien:</u>	Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Stadtverordnetenversammlung Marburg		

Antrag der Fraktionen B90/Die Grünen und SPD betr. Hinweise auf "radlos" Fahrradabstellplätze

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt der studentischen Gruppe "radlos" die Genehmigung zu erteilen, an Fahrradabstellplätzen im Stadtgebiet geeignete Hinweise auf "radlos"-Abstellplätze anzubringen.

Begründung:

Die studentische Gruppe "radlos" benutzt gemeinsam mit Radikate die Unterführung in der Biegenstraße für ihre Arbeit. Sie arbeitet gebrauchte Fahrräder so auf, dass sie als kostenlose Leihfahrräder im Stadtgebiet eingesetzt werden. Über eine Internet-Plattform können Bürgerinnen und Bürger erfahren, welchen Code das Zahlenschloss an den Fahrrädern hat, um die Fahrräder zu benutzen. Die Fahrräder sollen nach Benutzung an den von radlos vorgesehenen Stellen abgestellt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass radlos die entsprechenden Stellen im Stadtgebiet kennzeichnet. Diese Initiative eines kostenlosen, unkomplizierten Fahrradverleihsystems, das von der Gruppe ehrenamtlich organisiert wird, ist sehr erfreulich und sollte von der Stadt unterstützt werden.

**Marion Messik
Uwe Volz**

**Martina Dirmeier
Dominic Dehmel**

Antrag der CDU-Fraktion	Vorlagen - Nr.:	VO/1999/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	23.01.2013	
	Eingang:	23.01.2013	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
<u>Beratende Gremien:</u>	Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften Stadtverordnetenversammlung Marburg		

Antrag der CDU- Fraktion betr. Anbindung Oberstadt

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1. Der Magistrat wird gebeten, Konzepte zur besseren Anbindung der Oberstadt, insbesondere für eine bessere Verbindung von Gutenbergstraße und Barfüßerstraße, zu erarbeiten.**
- 2. Der Magistrat wird gebeten, bzgl. einer besseren Verbindung von Gutenbergstraße zur Barfüßerstraße zu prüfen, ob diese durch eine „Außen-Rolltreppe“ bewerkstelligt werden kann.**

Begründung:

Im Zuge der sich anbahnenden Umgestaltung des Allianzhauses darf die Oberstadt mit ihren Geschäften nicht vernachlässigt werden.

Gleichzeitig werden die Bürgerinnen und Bürger älter, sind auch im Alter noch aktiv und versorgen sich selbst. Der Gang in die Oberstadt gestaltet sich jedoch gerade für die Senioren, aber auch für Menschen mit körperlichen Einschränkungen, schwieriger. Während am Pilgrimstein und Rudolphsplatz noch Aufzüge zur Verfügung stehen, ist der Aufstieg in Höhe Hanno-Drechsler-Platz nur zu Fuß durch die Gassen zu erreichen. Dazu kommt, dass das Kopfsteinpflaster für Mobilitätseingeschränkte Schwierigkeiten bereitet. Der Magistrat mag Konzepte entwickeln, wie hier Verbesserungen geschaffen werden können, z.B. durch eine Rolltreppe.

Philipp Stompfe

Wieland Stötzel